

Lösungsvorschlag

2007

dipl. Treuhandexperte/in

Seiten	2 - 32	610 Fallstudie	
Seiten	33 - 39	611 Allg. Treuhandpraxis	Aufgabe 1
Seiten	40 - 49	611 Allg. Treuhandpraxis	Aufgabe 2
Seiten	50 - 54	612 Buchführung, Rechnungswesen, Revision	Aufgabe 3
Seiten	55 - 64	612 Buchführung, Rechnungswesen, Revision	Aufgabe 4
Seiten	65 - 75	613 Steuern, Recht, Sozialversicherungen	Aufgabe 5
Seiten	76 - 78	613 Steuern, Recht, Sozialversicherungen	Aufgabe 6
Seiten	79 - 88	614 Unternehmungsberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik	Aufgabe 7
Seiten	89 - 95	614 Unternehmungsberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik	Aufgabe 8
Seiten	96 - 105	614 Unternehmungsberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik	Aufgabe 9

610 Fallstudie

Teil I

1a) Gründe für eine Sanierung

Theoretisch erfordern normalerweise folgende Sachverhalte eine Sanierung:

- Liquiditätskrise
- Ungenügende Rentabilität
- Unterbilanz (eventuell bereits Kapitalverlust oder Überschuldung)
- Schlechte Finanzierungsstruktur

Es wird somit erwartet, dass die Kandidaten überprüfen ob die obigen Sachverhalte auf die Rubini AG zutreffen.

Liquiditätskennzahlen (vor Sanierung)

Cash-Ratio = Flüssige Mittel : Kurzfristiges Fremdkapital
 $876'886,70 : (863'169,93 + 3'309'095,40 + 284'043,17)$
 19,68%

Quick-Ratio = (Flüssige Mittel + Forderungen) : Kurzfristiges Fremdkapital
 $(876'886,70 + 1'548'502,18 + 4'821'935,58) :$
 $(863'169,93 + 3'309'095,40 + 284'043,17)$
 162,63%

Current-Ratio = Umlaufvermögen : Kurzfristiges Fremdkapital
 $(876'886,70 + 1'548'502,18 + 4'821'935,58 + 4'910'000 + 129'346,03) :$
 $(863'169,93 + 3'309'095,40 + 284'043,17)$
 275,71%

Kommentar:

- In der Praxis wird meistens der Quick-Ratio zur Beurteilung der Liquidität verwendet.
- Mit 162,63% liegt dieser deutlich über dem Sollwert von mindestens 100%.
- Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auf den Forderungen Rubini USA Ltd. im Rahmen der Sanierung eine Wertberichtigung von CHF 1'170'000 erfolgte. Diese muss berücksichtigt werden was noch zu einem Quick-Ratio von 136,38% führt.
- Dieser Wert darf als gut erachtet werden.

→ Trotz des tiefen Cash-Ratios darf somit festgehalten werden, dass die Rubini AG nicht in einer Liquiditätskrise steckte.

Ungenügende Rentabilität

Der erzielte Jahresverlust bedeutet, dass eine negative Rendite erzielt wurde. Eine solche ist grundsätzlich ungenügend.

Auf eine Berechnung von Kennzahlen (z.B. Eigenkapitalrendite oder Gesamtkapitalrendite) kann deshalb verzichtet werden.

→ Eine Sanierung ist wegen der ungenügenden Rentabilität notwendig

Unterbilanz

Da die Bilanz vor Sanierungsmassnahmen einen Jahresverlust ausweist handelt es sich um eine Unterbilanz. Diese Unterbilanz ist aber noch ohne gesetzliche Folgen (da noch kein Kapitalverlust oder Überschuldung vorliegt).

Allerdings ist zu beachten, dass die Sanierungsmassnahmen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorsehen. Es ist also davon auszugehen, dass die Werte vor den Sanierungsmassnahmen zu hoch sind und somit diese Abschreibungen wirtschaftlich notwendig sind.

Jahresverlust vor Sanierungsmassnahmen	-1'192'366.26
Diverse Abschreibungen und Wertberichtigungen (1'170'000 + 1'774'000 + 1'473'619)	-4'417'619.00
Neuer Jahresverlust	<u>-5'609'985.26</u>
Gewinnvortrag	1'283'373.31
Spezialreserve	<u>400'000.00</u>
Zwischentotal	-3'926'611.69
Die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven beträgt (1/2 x (4'450'000 + 1'000'000))	2'725'000.00

Da das Zwischentotal grösser als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven ist, liegt ein Kapitalverlust gemäss OR Art. 725 Abs. 1 vor.

Somit muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und dieser Sanierungsmassnahmen vorschlagen.

→ Eine Sanierung ist wegen eines Kapitalverlustes notwendig

Hinweis:

Sollte die Zuweisung an die Sanierungsrückstellung ebenfalls als ganz oder teilweise wirtschaftlich notwendig erachtet werden, ändert dies nichts an der Schlussfolgerung Kapitalverlust.

Schlechte Finanzierungsstruktur

Es ist zu prüfen, ob die Rubini AG über genügend Eigenkapital verfügt respektive ob das verzinsliche Fremdkapital nicht übermässig hoch ist.

Eigenfinanzierungsgrad = Eigenkapital : Bilanzsumme
(auch Eigenkapitalquote genannt) 5'941'007.05 : 15'665'512.50
37.92%

Der obige Wert ist aber zu hoch, da auch hier die noch notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen zu berücksichtigen sind.

$(5'941'007.05 - 4'417'619.00) : 15'665'512.50$
9,72%

Sollte die Zuweisung an die Sanierungsrückstellung ebenfalls als wirtschaftlich notwendig erachtet werden, würde der Eigenfinanzierungsgrad 0% betragen.

→ Der zu tiefe Eigenfinanzierungsgrad macht eine Sanierung notwendig

Anteil des verzinslichen Fremdkapitals = Verzinsliches Fremdkapital : Bilanzsumme

Das verzinsliche Fremdkapital (= Finanzverbindlichkeiten) setzt sich zusammen aus:

Bank-Kontokorrent	1'475'428.90
Fester Vorschuss	1'250'000.00
Kurzfristige Leasingschulden	225'585.60
Darlehen Bonny	183'500.00
Hypotheken	3'233'298.30
Aktionärsdarlehen	70'341.78
Darlehen Pensionskasse	800'000.00
Langfristige Leasingschulden	<u>324'691.87</u>
Total verzinsliches Fremdkapital	7'562'846.45

$7'562'846.45 : 15'665'512.50$
48,28%

Berücksichtigt man korrekterweise die Bilanzsumme nach den zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen ergibt sich folgende Berechnung:

$7'562'846.45 : (15'665'512.50 - 4'417'619.00)$
67.24%

→ Der zu hohe Anteil des verzinslichen Fremdkapitals macht eine Sanierung notwendig

Weitere mögliche Kennzahlen: - Fremdfinanzierungsgrad (= Verschuldungsgrad
= Fremdkapital : Bilanzsumme)

- Finanzierungsverhältnis (= Anspannungskoeffizient
= Fremdkapital : Eigenkapital)

1b) Steuerbares Ergebnis und verrechenbare Verlustvorträge**1. Steuerbarer Gewinn 2004**

	<u>CHF</u>
Ordentlicher Verlust des Jahres 2004	- 1'192'366
Sanierungsaufwand	- 6'191'007
Sanierungsertrag	<u>+ 6'099'110</u>
Ergebnis 2004 gemäss Buchhaltung	- 1'284'263
Davon sind abzuziehen:	
- Nicht steuerbarer Sanierungsertrag, namentlich:	
Auflösung allgemeine Reserve	1'000'000
Auflösung Spezialreserve	400'000
Aktienkapitalherabsetzung	<u>4'449'110</u>
Steuerbares Ergebnis 2004	- 7'133'373

Erläuternder Bericht:

Der ausserordentliche Ertrag aus der Aktienkapitalherabsetzung und der Auflösung der beiden offenen Reserven (CHF 4'449'110 + CHF 1'000'000 + CHF 400'000) stellt keinen steuerbaren Gewinn dar. Es handelt sich um so genannte unechte Sanierungsgewinne.

Der Forderungsverzicht betreffend dem Darlehen eines Aktionärs (CHF 250'000) wird grundsätzlich gleich behandelt wie ein Forderungsverzicht eines Dritten. Es handelt sich deshalb grundsätzlich um einen steuerbaren echten Sanierungsgewinn.

Es ist nun allerdings zu prüfen ob eine Ausnahme vom obigen Grundsatz vorliegt. In den beiden folgenden Fälle gilt ein Forderungsverzicht auf einem Aktionärsdarlehen ausnahmsweise als unechten Sanierungsgewinn (was dazu führen würde, dass die dadurch erfolgte Verlustkompensation respektive die aus diesem Sanierungsgewinn stammenden Abschreibungen oder Rückstellungen als steuerlich nicht erfolgt gelten würde):

- Wenn vor der Sanierung das Aktionärsdarlehen als verdecktes Eigenkapital klassifiziert worden ist.
 - Wenn das Aktionärsdarlehen aufgrund des schlechten Geschäftsganges gewährt worden ist und ein Dritter ein solches Darlehen nicht zu identischen Bedingungen gewährt hätte.
- Im vorliegenden Fall trifft keine der beiden obigen Ausnahmen zu, folglich handelt es sich beim Ertrag aus dem Forderungsverzicht des Aktionärsdarlehens um einen steuerbaren echten Sanierungsgewinn.

2. Verrechenbare Verlustvorträge in den Jahren 2005 und folgende:

	<u>CHF</u>	
Geschäftsjahr 1995	- 2'039'313	(siehe Beilage 2)
Geschäftsjahr 1998	- 3'898	(siehe Beilage 2)
Geschäftsjahr 2002	- 7'127'373	(siehe Beilage 2)
Geschäftsjahr 2003	- 1'566'817	(siehe Beilage 2)
Geschäftsjahr 2004	- 7'133'373	(siehe obige Berechnung)

Dauer / Fristen der Verlustverrechnung

Gemäss DBG Art. 67 Abs. 1 und StHG Art. 25 Abs. 2 gilt :

„Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode (Art. 79) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.“

-> Die Verluste aus den Jahren 1998 bis 2004 sind somit im 2005 (und den folgenden Jahren) noch verrechenbar.

Verrechenbare Verlustvorträge im 2005: CHF -15'831'461
 Verrechenbare Verlustvorträge im 2006: CHF -15'827'563
 (ohne Berücksichtigung des Verlusts 2005 welcher erst im Teil 2 bekannt gegeben wird)

Grundsätzlich wäre somit der Verlust des Jahres 1995, welcher mehr als sieben Steuerperioden zurückliegt, verfallen. Allerdings sind noch die Bestimmungen von DBG Art. 67 Abs. 2 und StHG Art. 25 Abs. 3 zu beachten. Diese lauten:

„Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 60 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.“

-> Wenn somit die Bedingungen von DBG Art. 67 Abs. 2 und StHG Art. 25 Abs. 3 erfüllt sind kann der Verlust des Jahres 1995 auch noch mit zukünftigen Sanierungsgewinnen verrechnet werden.

1c) Emissionsabgabe

Grundsätzlich ist die Emissionsabgabe auf folgenden Sanierungsmassnahmen seitens der Aktionäre geschuldet:

- Widererhöhung des Aktienkapitals
- Forderungsverzichte
- Zahlungen ohne Gegenleistung (à fonds perdu) -> kommt in der Fallstudie nicht vor

Der im 2004 gültige Freibetrag von CHF 250'000 (heute CHF 1'000'000) (siehe StG Art. 6 Abs. 1 lit. h) gelangt nur zur Anwendung, wenn die Gesellschaft diesen Freibetrag nicht schon bei früheren Anlässen beansprucht hatte. Da das Aktienkapital schon bisher 4'450'000 CHF betrug, kann die Rubini AG den Freibetrag nicht mehr abziehen.

Erlass der Emissionsabgabe

Gemäss StG Art. 12 kann die Emissionsabgabe bei einer offenen oder stillen Sanierung einer Aktiengesellschaft erlassen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Erhebung der Emissionsabgabe eine offenbare Härte bedeuten würde. Der mögliche Erlass ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Es muss sich um eine tatsächliche Sanierung mit Reduktion der ausgewiesenen Verluste handeln
- Eine reine Aktienkapitalerhöhung ist für sich selber betrachtet keine Sanierungsmassnahme im Sinne von StG Art. 12. Zur Anerkennung als Sanierungsmassnahme muss vorgängig oder im Anschluss eine Kapitalherabsetzung stattgefunden haben.
- Im Falle einer Widererhöhung des Aktienkapitals über das Ausgangsniveau hinaus ist ein Erlass auf den übersteigenden Teil der Aktienkapitalerhöhung nicht möglich.
- Ein Erlass ist ebenfalls nicht möglich, wenn die Gesellschaft noch über ausreichende offene oder stille Reserven verfügt. Damit die ESTV für die Emissionsabgabe das Vorliegen einer Sanierung bejaht müssen diese Reserven vorgängig aufgelöst werden.
- Die Gesellschaft muss über ein ausreichendes Eigenkapital verfügen, d.h. sie darf nicht unterkapitalisiert sein. Wenn die ESTV eine Unterkapitalisierung feststellt gibt sie normalerweise der Gesellschaft die Möglichkeit mittels einer Kapitalerhöhung die festgestellte Unterkapitalisierung zu beseitigen.
- Die Gesellschaft muss ihre Tätigkeit weiterführen.
- Die Verluste der Gesellschaft müssen tatsächlich angefallen und wirtschaftlich begründet sein. Ein Erlass ist somit nicht möglich wenn die Verluste auf verdeckte Gewinnausschüttungen (geldwerte Leistungen) zurückzuführen sind.
- Die ESTV verlangt keine vollständige Sanierung, d.h. es ist nicht notwendig dass alle Verluste ausgebucht werden. Verlangt ist lediglich eine ausreichende Sanierung. Dies bedeutet, dass die Summe der verbleibenden (nicht ausgebuchten) Verluste nicht grösser als das Aktienkapital sein darf.

1d) Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Darlehen der Pensionskasse**1. Haftung der Stiftungsratsmitglieder**

Artikel 57 „Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 71 Abs. 1 BVG)“ der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) vom 18. April 1984 enthält folgende Bestimmungen:

Beschränkung / Verbot von ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber	„1 Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.“
Maximale Obergrenze	„2 Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.“
Verzinsung	„3 Die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.“

Für eine Haftung gemäss BVG Art. 52 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Pensionskasse muss einen **Schaden** erlitten haben (hier Verlust des Darlehens)
- Die Mitglieder des Stiftungsrats haben eine **rechtswidrige Handlung** begangen. Rechtswidrig bedeutet, dass die Anlagevorschriften (insbesondere gemäss BVV 2 Art. 57) verletzt wurden.
- Für die Begründung der Haftung reicht eine **leichte Fahrlässigkeit** aus.
- Zwischen dem Verhalten der Stiftungsratsmitglieder und dem Schaden welcher die Pensionskasse erlitten hat muss ein **adäquater Kausalzusammenhang** bestehen.
- Sind mehrere Mitglieder des Stiftungsrats (oder im Allgemeinen eines Organs) betroffen / für den Schaden verantwortlich besteht für diese eine **solidarische Haftung**.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies:

- dass wenn die obigen Vorschriften der BVV 2 nicht eingehalten sind, und
- die obigen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind (dies dürfte zu bejahen sein)

für die Stiftungsratsmitglieder solidarische Haftung besteht.

2. Haftung der Verwaltungsräte der Rubini AG welche nicht Stiftungsratsmitglieder sind

Eine mögliche Haftung basiert auf BVG Art. 52.

Für die faktischen oder offiziellen Verwaltungsräte der Rubini AG könnte eine Haftung bestehen, wenn diese als faktisches Organ der Pensionskasse agiert haben. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn diese Entscheidungen der Stiftungsratsmitglieder beeinflusst oder diesen aufgezwungen hätten.

3. Haftung der Gesellschaft Rubini AG

OR Art. 55 enthält folgende Bestimmung:

„1 Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.“

Bezugnehmen auf OR Art. 55 besteht somit eine (theoretische) Möglichkeit, dass die Rubini AG als Arbeitgeberin für den durch ihre Mitarbeiter der Pensionskasse zugefügten Schaden haften muss.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Arbeitnehmer- und / oder die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat in ihren Arbeitsverträgen (bei der Rubini AG) zu dieser Tätigkeit verpflichtet werden.

Eine Haftung der Rubini AG (als Arbeitgeberfirma) könnte somit beispielsweise dann bestehen, wenn die Rubini AG:

- die Entscheidungen des Stiftungsrats beeinflusst hat,
- unqualifizierte Vertreter in den Stiftungsrat delegiert hat,
- die Aus- und Weiterbildung ihrer Delegierten vernachlässigt hat
- die Vertreter nicht mit den notwendigen Mitteln / Ressourcen ausgerüstet hat damit diese ihre Funktion professionell ausüben können.

Teil II

2a) Bericht an die Generalversammlung

Im untenstehenden Berichtsbeispiel sind alle Abweichungen vom Standardwortlaut fett markiert. Die Formulierungen der Kandidaten dürfen selbstverständlich vom untenstehenden Wortlaut abweichen (solange der Sachverhalt angemessen dargestellt wird).

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der **Rubini AG, La Chaux-de-Fonds**

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der **Rubini AG** für das am **31. Dezember 2005** abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. **Die Vorjahresrechnung ist von einer anderen Revisionsstelle geprüft worden. In ihrem Bericht vom 25. April 2005 hat diese ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben.** ¹⁾

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Zur Bewertung ist Folgendes zu bemerken:

Die aktivierten Herstellkosten der Vorräte enthalten teilweise auch nicht zulässige Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten im Umfang von rund CHF 340.000. Zudem wurde das Niederstwertprinzip nicht eingehalten weshalb eine notwendige Wertberichtigung von rund CHF 100.000 nicht vorgenommen worden ist. Hierdurch sind die Vorräte gesamthaft um rund CHF 440.000 überbewertet, entsprechend ist das Ergebnis zu günstig ausgewiesen. ²⁾

Die Gesellschaft ist Beklagte in einem Gerichtsverfahren bei dem es um eine behauptete Verletzung bestimmter Patentrechte sowie den Anspruch auf Lizenzgebühren und Schadenersatz geht. Obwohl der Prozess wahrscheinlich verloren gehen wird wurde auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet. Hierdurch sind die Rückstellungen um rund CHF 150'000 unterbewertet, entsprechend ist das Ergebnis zu günstig ausgewiesen. ²⁾

Zur Offenlegung ist Folgendes zu bemerken:

Im Berichtsjahr wurden stille Reserven in Höhe von rund CHF 485.000 netto aufgelöst. Obwohl dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird, ist diese Auflösung entgegen den Bestimmungen in Art. 663b Ziffer 8 OR im Anhang nicht offen gelegt. ³⁾

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung ⁴⁾ **wegen den Auswirkungen der in den vorstehenden Absätzen dargelegten Sachverhalte nicht** ⁵⁾ dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen aus diesem Grund, die vorliegende Jahresrechnung an den Verwaltungsrat zurückzuweisen. ⁶⁾

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist (Art. 725 Abs. 1 OR). ⁷⁾

FIDUTRUST AG

Unterschrift

Neuchâtel, 8. Mai 2006

Beilage: **Jahresrechnung 2005**

¹⁾ Quelle: PS 710, Anhang 2 Beispiele von Berichten des Abschlussprüfers, Buchstabe C. Das Datum 25. April 2005 ist frei erfunden.

²⁾ Quelle: PS 700, Anhang 2: Beispiele für mögliche Abweichungen vom Standardwortlaut, Beispiel 11

³⁾ Quelle: PS 700, Anhang 2: Beispiele für mögliche Abweichungen vom Standardwortlaut, Beispiel 22

⁴⁾ Da kein Bilanzgewinn resultiert ist die Formulierung „sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns“ ersatzlos zu streichen.

⁵⁾ Quelle: PS 700, Anhang 2: Beispiele für mögliche Abweichungen vom Standardwortlaut, Beispiel 18

⁶⁾ Quelle: PS 700, Anhang 2: Beispiele für mögliche Abweichungen vom Standardwortlaut, Beispiel 18

⁷⁾ Quelle: PS 700, Anhang 2: Beispiele für mögliche Abweichungen vom Standardwortlaut, Beispiel 2

ERLÄUTERUNGEN

Delkredere auf den Forderungen

Das nicht gebildete Delkredere von CHF 15.450 ist als **unwesentlich** zu beurteilen weshalb **keine Abweichung vom Standardwortlaut notwendig** ist.

Begründung für Unwesentlichkeit:

Die CHF 15.450 machen 1,11% des Buchwerts von CHF 1.391.214,17 aus.

Die CHF 15.450 machen 1,32% des Reinverlustes von CHF – 1.166.817,44 aus.

Aus der Erfolgsrechnung ist zudem erkennbar, dass die Veränderung des Delkrederes nicht über das Konto Debitorenverluste gebucht wurde (Saldo Debitorenverluste ist mit CHF 14.775 kleiner als die in den Revisionsnotizen erwähnten verbuchten CHF 58.300). Die Verbuchung erfolgte wahrscheinlich über das Konto übriger Betriebsaufwand. Die CHF 15.450 machen 1,18% des Buchwerts von CHF 1.306.314 aus.

-> Adressat der Jahresrechnung wird keine andere wirtschaftliche Entscheidung treffen

Vorräte

Bei beiden Prüfungsdifferenzen handelt es sich um eine **Verletzung der Buchführungsvorschriften gemäss OR Art. 666** Absatz 1 und 2.

- „1 Rohmaterialien, teilweise oder ganz fertig gestellte Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden.
- 2 Sind die Kosten höher als der am Bilanzstichtag allgemein geltende Marktpreis, so ist dieser massgebend.“

Die Differenzen sind als **wesentlich** zu beurteilen weshalb **eine Abweichung vom Standardwortlaut notwendig** ist.

Begründung für die Wesentlichkeit:

Die CHF 440.000 machen 14,63% des Buchwerts von CHF 3.007.000 aus.

Die CHF 440.000 machen 37,71% des Reinverlustes von CHF – 1.166.817,44 aus.

-> Adressat der Jahresrechnung wird eine andere wirtschaftliche Entscheidung treffen

Rückstellungen

Bei der vorliegenden Einschätzung durch den Rechtsanwalt ist die Bildung einer Rückstellung zwingend notwendig. Durch die Beschreibung des Sachverhaltes im Anhang kann sich die Unternehmung nicht vor der Bildung einer Rückstellung drücken. Zudem enthält der vorgeschlagene Text eine inhaltlich falsche Aussagen (= Ausgang sei völlig ungewiss).

Die Differenz ist als **wesentlich** zu beurteilen weshalb **eine Abweichung vom Standardwortlaut notwendig** ist.

Begründung für die Unwesentlichkeit:

Die CHF 150.000 machen 86,02% des Buchwertes von CHF 174.000 aus.

Die CHF 150.000 machen 12,86% des Reinverlustes von CHF – 1.166.817,44 aus.

-> Adressat der Jahresrechnung wird eine andere wirtschaftliche Entscheidung treffen

Nettoauflösung stiller Reserven

Im Jahr 2005 wurden **netto CHF 485.000** (= 490.000 – 5.000) stille Reserven aufgelöst.

Annahme 1: Es handelt sich um stille Absichtsreserven

Gemäss **OR Art. 633b Ziffer 8** ist diese Nettoauflösung im Anhang offen zulegen da dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wurde.

Begründung für „wesentlich günstiger“:

Die Nettoauflösung von CHF 485.000 beläuft sich auf 41,57% des Reinverlusts von CHF - 1.166.817,44.

Annahme 2: Es handelt sich um stille Zwangsreserven

Eine Offenlegung im Anhang ist nicht notwendig.

(Kandidaten welche diese 2. Annahme ausdrücklich festhalten und folgerichtig diesen Sachverhalt im Revisionsstellenbericht nicht bemängeln erhalten die volle Punktezahl)

Mehrwertsteuer

Beide festgestellte Fehler sind als **unwesentlich** zu beurteilen weshalb **keine Abweichung vom Standardwortlaut notwendig** ist.

Begründung für Unwesentlichkeit:

Aufgrund der allgemeinen beruflichen Erfahrung kann die Aussage gemacht werden, dass es sich bei der privaten Nutzung des Geschäftsautos nicht um einen Betrag handeln kann, den man als wesentlich bezeichnen müsste (die konkreten Berechnungen sind dann erst bei der Teilaufgabe 2d) verlangt).

Die nicht vorhandenen Rechnungen bergen ein Risiko von CHF 7'600. Dieser Betrag ist ebenfalls nicht wesentlich.

Beide festgestellten Sachverhalte sind in einem Management Letter dem Verwaltungsrat der Rubini AG mitzuteilen (siehe Aufgabe 2d).

Rückweisungsempfehlung

Ohne die Berücksichtigung der obigen Prüfungsdifferenzen vermittelt die Jahresrechnung ein **unzutreffendes Gesamtbild**.

Eine **nachträgliche Korrektur** der festgestellten Mängel **ist möglich** und danach würde die Jahresrechnung ein zutreffendes Gesamtbild vermitteln.

Kapitalverlust

Es liegt ein ein Kapitalverlustes vor (OR Art. 725 Abs. 1).
Die Rubini AG ist aber noch nicht überschuldet (OR Art. 725 Abs. 2).

Berechnung:		CHF
Aktienkapital		2.225.000
Ausgewiesener Jahresverlust		-1.167.707
Bewertungskorrekturen		
Forderungen	-15.450	
Vorräte	-440.000	
Rückstellungen	-150.000	- 605.450
Verbleibendes Eigenkapital per 31.12.2005		451.843
Theoretische Auflösung der stillen Reserven		+ 535'000
Verbleibendes Eigenkapital per 31.12.2005		986'843

Datum

Die Generalversammlung muss gemäss OR Art. 699 Abs. 1 vor dem 30.6.2006 durchgeführt werden. Die Einladung muss gemäss OR Art. 700 Abs. 1 zwanzig Tage vorher erfolgen. Deshalb kann irgendein Datum gewählt werden welches vor dem 10. Juni 2006 liegt.

Falls der/die Kandidat/in das aktuelle Datum der Fallstudie (d.h. 24.8.2007) einsetzt liegt eine Verletzung der Bestimmungen von OR Art. 699 Abs. 1 vor. Auf diese Verletzung müsste dann am Schluss des Revisionsstellenberichts hingewiesen werden.

Prüfung nach den Schweizer Prüfungsstandards oder den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes?

Im Standardwortlaut gemäss Beilage 6 wird auf die Schweizer Prüfungsstandards verwiesen. Verwendet der/die Kandidat/in diese Formulierung erhält er das Punktemaximum.

Nicht erwartet wurden folgende Überlegungen:

Sollte ein/eine Kandidat/in festhalten, dass aufgrund der Grössenkriterien in den Übergangsbestimmungen der Treuhandkammer (Richtlinie zur Abschlussprüfung Nr. 5) die Prüfungsstandards nicht allgemein anwendbar sind, erhält er/sie 3,5 Punkte. (Hinweis: PS 700 „Bericht des Abschlussprüfers“ ist trotzdem anzuwenden).

Weitere 1,5 Punkte werden vergeben, wenn im Revisionsstellenbericht die richtige Formulierung „Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes,....“ gewählt worden ist.

Achtung: Das für diese Teilaufgabe festgelegte Punktemaximum darf gesamthaft nicht überschritten werden.

2b) Pflichten der Revisionsstelle während des Geschäftsjahres

Teilnahme an der Generalversammlung:

Art. 729

- 1 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.
- 2 Liegt kein Revisionsbericht vor, so sind diese Beschlüsse nichtig; ist kein Revisor anwesend, so sind sie anfechtbar.
- 3 Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Auch wenn die Generalversammlung auf die Anwesenheit des Revisors verzichten kann muss dieser grundsätzlich anwesend sein.

Auskunftspflicht an der Generalversammlung:

Art. 697

- 1 Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Schweigepflicht / Wahrung der Geschäftsgeheimnisse

Art. 730

- 1 Die Revisoren wahren bei der Berichterstattung und Auskunftserteilung die Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.
- 2 Den Revisoren ist untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einem Sonderprüfer.

Allenfalls Prüfung einer Zwischenbilanz bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung

Art. 725

- 2 Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden.

Benachrichtigung des Richters bei einer offensichtlichen Überschuldung

Art. 729b

- 2 Bei offensichtlicher Überschuldung benachrichtigt die Revisionsstelle den Richter, wenn der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt.

Besondere Pflichten wegen des vorliegenden Kapitalverlustes

Es gibt **keine laufende Überwachungspflicht** der finanziellen Lage der Rubini AG für die Revisionsstelle.

Nur bei einer **offensichtlichen Überschuldung**, auf welche die Revisionsstelle von kompetenter Stelle aus der Unternehmung aufmerksam gemacht wurde, muss sie den **Verwaltungsrat an seine Pflichten gemäss OR Art. 725 Abs. 2 erinnern** und gegebenenfalls die Anzeige erstatten.

Auch wenn eine Überschuldung an sich jederzeit auftreten könnte, hat die Revisionsstelle nicht die Pflicht zur laufenden Überwachung der finanziellen Lage eines Unternehmens. Dies ist ureigenste Aufgabe des Verwaltungsrates. Die Revisionsstelle hingegen ist nicht verpflichtet, ausserhalb ihrer normalen Prüfungsarbeiten Überwachungsmechanismen vorzusehen, um daraus mögliche Auswirkungen auf ihre Revisionsmandate abzuleiten. Die Handlungspflichten des Gesetzes bei "Besorgnis einer Überschuldung" treffen gemäss Art. 725 Abs. 2 OR nur den Verwaltungsrat und nicht die Revisionsstelle. Letztere ist gemäss Art. 729b Abs. 2 OR erst bei Offensichtlichkeit der Überschuldung zum Handeln aufgerufen. Erhält die Revisionsstelle Informationen mit möglicherweise negativer Auswirkung auf die finanzielle Lage eines Unternehmens, sei es aus öffentlich zugänglichen Quellen, sei es von Dritten (z.B. Banken oder Lieferanten), von Aktionären oder von Mitarbeitern des Unternehmens, ist sie nicht verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen.

Einzig wenn die Revisionsstelle klare und stichhaltige Informationen von kompetenter Stelle aus der Unternehmung erhält, wonach diese offensichtlich überschuldet ist, muss sie den Verwaltungsrat an seine Pflichten gemäss Art. 725 Abs. 2 OR erinnern und gegebenenfalls die Anzeige erstatten, wenn der Verwaltungsrat die Meldung beim Konkursrichter unterlässt.

Quelle: PS 290, Buchstabe U

Falls der/die Kandidat/in sich Gedanken zur zukünftigen Entwicklung / Handlungen / Transaktionen der Rubini AG macht und seine Annahmen auch dokumentiert könnten beispielsweise auch noch folgende weitere Pflichten genannt werden:

Pflicht zur Kapitalerhöhungsprüfung

OR Art. 652f

1 Die Revisionsstelle prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.

Pflicht zur Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz

HWP 1998, Band 2, Kapitel 3.1239

Pflicht zur Einberufung einer Generalversammlung bei Kapitalverlust und untätigem Verwaltungsrat zwecks Information der Aktionäre

HWP 1998, Band 2, Kapitel 3.1422

Bei einem Kapitalverlust und untätigem Verwaltungsrat muss die Revisionsstelle diesem eine Frist zur Einberufung einer Generalversammlung setzen. Verstreicht die Frist ungenutzt muss die Revisionsstelle selber eine Generalversammlung einberufen um die Aktionäre über den Kapitalverlust und die Versäumnisse des Verwaltungsrats zu informieren.

2c) Zulässigkeit der Revision in der Zukunft

Da es unterschiedliche Bestimmungen für eine ordentliche oder nur eine eingeschränkte Revision gibt ist zuerst zu prüfen welche Revisionsart für die Rubini AG gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ordentliche Revision (Art. 727):

Handelt es sich bei der Rubini AG um eine **Publikumsgesellschaft** gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 1?

- a) gemäss Ausgangslage nicht börsenkotiert -> nein
 - b) gemäss Bilanz keine Anleiensobligationen ausstehend -> nein
 - c) keine Hinweise, dass mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstaben a oder b beitragen -> nein
- klares **Nein**

Handelt es sich bei der Rubini AG um eine **wirtschaftlich bedeutende Unternehmung** welche die **Grössenkriterien** gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 erfüllt?

- a) Bilanzsumme (siehe Beilage 4) ist in den beiden letzten Jahren grösser als 10 Mio. CHF -> erfüllt
- b) Der Umsatz (siehe Beilage 4) war in den Jahren 2004 und 2005 kleiner als 20 Mio. CHF -> nicht erfüllt
- c) In den Revisionsnotizen (siehe Beilage 5) sind die folgenden Vollzeitstellen angegeben.

01.01.2005	-> 61,00 Vollzeitstellen
31.12.2005	-> <u>49,50 Vollzeitstellen</u>
Jahresdurchschnitt 2005	55,25 Vollzeitstellen

Der Jahresdurchschnitt 2004 lässt sich (da die Zahlen per 01.01.2004 fehlen) nicht exakt berechnen. Der Personalaufwand war allerdings im Jahr 2004 deutlich grösser als im 2005 (siehe Beilage 4). Sinnvollerweise muss es somit im 2004 mehr Vollzeitstellen als im 2005 gegeben haben -> Jahresdurchschnitt 2004 > 55,25 -> erfüllt

Da die Rubini AG somit tatsächlich zwei der Kriterien erfüllt ist eine **ordentliche Revision gesetzlich vorgeschrieben**.

Alternative Argumentationsweise welche auch zulässig ist:

Handelt es sich bei der Rubini AG um eine Gesellschaft welche gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 3 zur Erstellung einer **Konzernrechnung** (Art.727 Abs. 1 Ziffer 3) verpflichtet ist? Diese Pflicht ist in OR Art. 663e wie folgt geregelt:

- 1 Fasst die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern), so erstellt sie eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung).
- 2 Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie zusammen mit ihren Untergesellschaften zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
 3. 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 3 Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen wenn:
 1. die Gesellschaft Anleiensobligationen ausstehend hat;
 2. die Aktien der Gesellschaft an der Börse kotiert sind;
 3. Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, es verlangen;
 4. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens und Ertragslage der Gesellschaft notwendig ist.

Grundsätzlich müsste die Rubini AG aufgrund ihrer Beteiligungen (siehe Anhang zur Jahresrechnung) eine Konzernrechnung erstellen.

Ob eine Befreiung gemäss OR Art. 663e Abs. 2 in Frage kommt kann nicht abschliessend beurteilt werden da jegliche Angaben zum Umsatz und Anzahl Vollzeitstellen bei den Tochtergesellschaften fehlen. Das Kriterium der Bilanzsumme wird aber schon durch die Rubini AG alleine übertroffen. Wenn der Kandidat also ausdrücklich erwähnt, dass eine Befreiung nicht anzunehmen ist und folglich eine Konzernrechnung obligatorisch zu erstellen sei ist dies auch ein zwingender Grund für eine ordentliche Revision.

Nicht zulässige und somit falsche Argumentation:

Eine ordentliche Revision als notwendig zu erachten weil man annimmt, dass die Statuten eine solche vorsehen oder dass die Generalversammlung eine solche beschliesst (Art. 727 Abs. 3) ist falsch. Diese Bestimmungen sind nur dann anzuwenden wenn das Gesetz keine ordentliche Revision verlangt. Wie wir oben gezeigt haben, verlangt das Gesetz aber klar eine ordentliche Revision bei der Rubini AG.

Anforderungen an die Revisionsstelle:

1) Zulassung (Art. 727b):

Die Revisionsstelle muss ein **zugelassener Revisionsexperte** nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren sein (Art.727 b Abs. 2).

Obiges Bundesgesetz enthält in Art. 4 die Bestimmung, dass eidgenössisch diplomierte Treuhandexperten mit mindestens 5 Jahren Fachpraxis und einem unbescholtenen Leumund als Revisionsexperte zugelassen werden. -> Weiterführung der Revision wäre möglich.

2) Unabhängigkeit (Art. 728):

Gemäss **Art. 728 Abs. 2 Ziffer 4** ist das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Da Sie schon die Abschlussgestaltung und Steuerberatung (siehe Ausgangslage) für die Rubini AG vornehmen wird es Ihnen somit zukünftig **nicht mehr erlaubt sein auch noch die Revision durchzuführen.**

Achtung Folgefehler eingeschränkte Revision (ermöglicht auch die volle Punktzahl)

Sollte der/die Kandidat/in zum Ergebnis kommen, dass eine eingeschränkte Revision notwendig ist lauten die Anforderungen an die Revisionsstelle wie folgt:

Zulassung: Zugelassener Revisor (OR Art. 727c) -> gemäss RAG Art. 5 benötigt ein Treuhandexperte einen unbescholtenen Leumund und 1 Jahr Fachpraxis-> Weiterführung der Revision wäre möglich.

Unabhängigkeit: Gemäss Art. 729 ist das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen zulässig. Da hier sicherlich das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten besteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden. Dank diesen Massnahmen ist es dann erlaubt das Revisionsmandat weiterzuführen.

2d) Mehrwertsteuer

Private Nutzung des Geschäftsautos

Es handelt sich um ein, auf den Namen der Gesellschaft zugelassenes Geschäftsauto welches durch den Generaldirektor sowohl für steuerbare geschäftliche Zwecke wie auch für private Zwecke genutzt wird.

Für dieses Fahrzeug kann grundsätzlich der Vorsteuerabzug auf dem Kaufpreis wie auch auf den Unterhaltskosten geltend gemacht werden. Allerdings muss wegen der privaten Nutzung auf der Linie 020 im MWST-Abrechnungsbild ein **Eigenverbrauch** deklariert werden. Diese Deklaration als Eigenverbrauch ist die in der Praxis verbreitete Vorgehensweise. Da es allerdings bei einer Aktiengesellschaft eigentlich keinen Eigenverbrauch geben kann, müsste die Deklaration theoretisch als **Lieferungssteuer** erfolgen. Beide Vorgehensweisen sind als korrekt zu bewerten.

Da bei diesem Fahrzeug eine so genannte gemische Verwendung (sowohl geschäftlich wie auch privat) vorliegt, empfehlen wir die in Ziffer 2 des Merkblatts Nr. 3 der ESTV aufgeführte « Pauschale Ermittlung » anzuwenden. Dies bedeutet, dass pro Monat 1% (gemäss der Praxismitteilung vom 30. März 2007 sind es ab dem 1.1.2007 nur noch 0,8%) des Bezugspreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 als Privatanteil zum Normalsatz zu versteuern sind.

Beispiel:

Der Bezugspreis eines Fahrzeugs beträgt CHF 50'000 (exkl. MWST). Der monatliche **Privatanteil** beträgt 1% (0,8%), der jährliche Privatanteil somit 12% (9,6%) respektive CHF 6'000 (CHF 4'800). Dieser Betrag muss in der MWSTabrechnung auf der Zeile 020 als Eigenverbrauch aufgeführt werden. Zum Steuersatz von 7,6% ergibt dies somit eine MWSTschuld von CHF 456 (CHF 364,80).

Bei der Bewertung ist entscheidend, dass der Kandidat einen Privatanteil berücksichtigt. Ob er 1% oder 0,8% verwendet ist nicht von Bedeutung (Begründung: im 2005 wäre eigentlich noch 1% anzuwenden; auf der ersten Seite der Aufgabenstellung ist aber der Hinweis, dass die heute gültige Gesetzgebung anzuwenden ist -> 0,8%).

Um das Risiko einer eventuellen Busse oder von Verzugszinsen zu minimieren ist diese korrekte Deklaration des Privatanteils rückwirkend für die vergangenen 5 Jahre anzuwenden.

Dienstleistungsimport

Die getätigten Zahlungen im Gesamtbetrag von CHF 100'000 betreffen den Import von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (so genannter Dienstleistungsimport gemäss MWStG Art. 10). Dass es sich beim Dienstleistungserbringer um eine Tochtergesellschaft der Rubini AG handelt ist nicht relevant.

Der Ort der Dienstleistung wird gemäss den Vorschriften von MWStG Art. 14 ermittelt. Die vorliegenden Werbe- und Marketingleistungen fallen unter die Bestimmungen in Abs. 3. Dies bedeutet, dass der Ort an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (= La Chaux-de-Fonds, Schweiz) als Ort der Dienstleistung gilt.

-> Die Rubini AG muss diese Zahlungen somit auf der MWST-Abrechnung deklarieren.

Eine **Rückerstattung der Vorsteuer** ist nur dann möglich, wenn die Rubini AG im Besitz von Originalrechnungen mit folgenden Mindestangaben ist:

- a) Name und Adresse des Dienstleistungserbringers im Ausland und des Dienstleistungsempfängers in der Schweiz
- b) Datum oder Zeitperiode der Erbringung der Dienstleistungen
- c) exakte Beschreibung/Bezeichnung der Dienstleistung (Art und Umfang)
- d) den zu bezahlenden Betrag

Steuerliche Risiken (sowohl für Privatanteil wie auch für den Dienstleistungsimport)

In beiden Fällen besteht im Falle einer Kontrolle das Risiko,

1. dass für die letzten 5 Jahre steuerlichen Aufrechnungen vorgenommen werden
2. dass eine zusätzliche Busse ausgesprochen wird
3. dass Verzugszinsen bezahlt werden müssen

Um die vorhandenen Risiken zu minimieren empfehlen wir beide Sachverhalte schriftlich der ESTV mitzuteilen und zu erklären. Dabei sind sowohl der Eigenverbrauch wie auch der Dienstleistungsimport zu deklarieren.

2e) Verrechnungssteuer

1. Elemente

Gegenstand der Verrechnungssteuer:

Eine geschäftsmässig nicht begründete Kommission wurde an einen Aktionär respektiv an eine diesem nahestehende Person ausbezahlt. Die ESTV wird diese Kommissionszahlung als geldwerte Leistung betrachten und somit als steuerbaren Ertrag aus beweglichen Kapitalvermögen klassifizieren (Rechtsgrundlage: VStG Art. 4 Abs. 1 respektive VStV Art. 20 Abs. 1).

Steuerschuldner:

Gemäss VStG Art. 10 gilt der Schuldner der steuerbaren Leistung als steuerpflichtig, hier also die Rubini AG.

Berechnung:

Auch bei der Zahlung von geldwerten Leistungen ist die Rubini AG verpflichtet die 35% Verrechnungssteuer auf den Empfänger zu überwälzen (VStG Art. 14 Abs. 1).

Erfolgt keine Überwälzung muss eine Umrechnung ins Hundert vorgenommen werden, d.h. die Verrechnungssteuer wird auf der Bruttoleistung berechnet. Für die Rubini AG ergibt sich somit folgende Berechnung:

Jährliche Zahlung (netto)	30'000	65%
Jährliche Zahlung (brutto, ins Hundert umgerechnet)	46'154	100% (Betrag gerundet)
Geschuldete jährliche Verrechnungssteuer	16'154	35% (Betrag gerundet)

Verjährung

Gemäss VStG Art. 17 verjährt die Steuerforderung 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist (Art. 12).

-> Falls also im 2007 eine Aufrechnung der Verrechnungssteuer erfolgt, kann sich diese auf die Kommissionen der Jahre 2002 bis 2007 erstrecken. Die früheren Jahre gelten als verjährt.

Verzugszinsen

Gestützt auf VStG Art. 16 Abs. 2 ist die ESTV berechtigt auf dem geschuldeten Betrag einen Verzugszins zu verlangen. Dieser wird 30 Tage nach der Entstehung der Steuerforderung fällig (VStG Art. 16 Abs. 1 lit. c). Gemäss VStG Art. 12 entsteht die vorliegende Forderung jeweils am 30. Juni jedes betroffenen Jahres. Somit wird die Forderung jeweils am 31. Juli des Jahres fällig.

Gemäss der Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern beträgt der Zinssatz 5% pro Jahr.

2. Meldeverfahren

Da der Berechtigte (= Guy Dupont GmbH) gemäss den Bestimmungen des VStG (Art. 21ff) respektive der VStV kein Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer besitzt, ist das Meldeverfahren gemäss VStV Art. 24 nicht anwendbar.

Allerdings besteht noch die Möglichkeit das Meldeverfahren auf Basis einer Vereinbarung des internationalen Rechts anzuwenden.

Für den vorliegenden Fall zwischen der Schweiz und Frankreich ist das Meldeverfahren in folgenden Dokumenten vorgesehen:

- Bilaterale Abkommen des Jahres 2004 zwischen der Schweiz und der EU
- Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften

Das Meldeverfahren ist in beiden Dokumenten an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden. Einerseits muss die Beteiligungsquote mindestens 25% betragen. Andererseits muss das Gesuch vor der Fälligkeit der Forderung bei der ESTV eingereicht werden. Die Guy Dupont GmbH erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

-> das Meldeverfahren ist somit definitiv nicht anwendbar.

3. Steuerrückerstattung

Eine Steuerrückerstattung ist nur möglich, wenn die Verrechnungssteuer auf den Empfänger überwält worden ist. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein ist eine Rückerstattung nicht möglich.

Bei der Verrechnungssteuer gelangt die Direktbegünstigungstheorie zur Anwendung. Dies bedeutet, dass diejenige Person die nach aussen in den Genuss der steuerbaren Leistung gelangt ist, als Empfänger / Begünstigter gilt. Im vorliegenden Fall ist somit die Guy Dupont GmbH die Begünstigte.

Da die Begünstigte ihren Sitz im Ausland hat und somit als Ausländer gilt gelangen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Schweiz – Frankreich zur Anwendung.

Das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Frankreich erlaubt in Art. 11. Abs. 2 eine maximale Besteuerung von 15%. Somit hat die Guy Dupont GmbH, falls die untenstehenden Bedingungen in Art. 11 Abs. 2 erfüllt werden, einen Rückerstattungsanspruch von 20% (= 35% - 15%).

DBA Schweiz – Frankreich: Art. 11

- „1. Dividenden, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.
2. a) Die unter Absatz 1 fallenden Dividenden können auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, **15 vom Hundert** des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.
- b) i) Die unter Absatz 1 fallenden Dividenden, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft gezahlt werden, die die Nutzungsberechtigte der Dividenden ist und die unmittelbar oder mittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der ersten Gesellschaft verfügt, können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden.
- ii) Die Bestimmungen von (i) sind nicht anwendbar, wenn die Nutzungsberechtigte eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, an der eine oder mehrere nicht in diesem Staat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Personen überwiegend, unmittelbar oder mittelbar, durch Beteiligung oder in anderer Weise interessiert sind und wenn weder die Aktien der die Dividenden zahlenden Gesellschaft noch diejenigen der sie beziehenden Gesellschaft an der Börse kotiert sind.“

Es wird erwartet, dass die Kandidaten in Ihrer Antwort das DBA erwähnen. Dessen genauen Bestimmungen müssen aber nicht bekannt sein. Deshalb reicht es auch aus, wenn für den Rückerstattungsanspruch ein plausibler Prozentsatz angegeben wird.

Teil III

3a) Weiteres Vorgehen bei einer Überschuldung

1. Konkursaufschub

Gesetzliche Grundlagen

Der Konkursaufschub ist im OR Art. 725a geregelt.

Wenn ein Richter die gemäss OR Art. 725 Abs. 2 obligatorische Meldung einer Überschuldung erhält, gestattet OR Art. 725a Absatz 1 es dem Richter ausdrücklich einen Konkursaufschub zu gewähren. Dabei handelt es sich lediglich um einen zeitlichen Aufschub.

Bedingungen

1. Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers
2. es besteht eine Aussicht auf Sanierung, d.h. die Sanierung der Gesellschaft muss als **möglich** erachtet werden
3. um einen Konkursaufschub zu erhalten, muss der Antragssteller in der Praxis dem Richter einen **Sanierungsplan** vorlegen. Dieser Plan muss die eigenen Sanierungsmassnahmen enthalten.

Bei einer Sanierung müssen zuallererst die Eigenkapitalgeber einen Beitrag leisten. Ein Sanierungsplan welcher nur Leistungen der Fremdkapitalgeber vorsieht ist deshalb nicht realistisch. Ein Sanierungsplan könnte folgende konkrete Sanierungsmassnahmen vorschlagen:

Eigenkapitalgeber:

- Aktienkapitalherabsetzung eventuell gefolgt von einer
- anschliessender Widererhöhung des Aktienkapitals
- Freiwillige Zuzahlung (A-fonds-perdu)
- Erhalt Aktionärsdarlehen

Fremdkapitalgeber:

- Forderungsverzichte durch Banken und Lieferanten (= Dritte)
- Rangrücktritte
- Debt-Equity-Swap, d.h. Umwandlung von Fremdkapital in Aktienkapital
- Umwandlung von kurzfristigem in langfristiges Fremdkapital
- Bürgschaften und Garantien (z.B. durch die Banken)

Die Massnahmen müssen geeignet sein die Unterbilanz zu reduzieren / beseitigen
Es ist auch ein Zeitplan zu erstellen, Fristen sind anzugeben.

Die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen sind zu belegen / erhärten. Beispielsweise mittels:

- einer schriftlichen Zusage der Investoren (letter of intent)
- schriftlichen Verpflichtungen (Forderungsverzichte, Rangrücktritte)
- Zeichnungsversprechen für das Aktienkapital

Es ist nicht notwendig, dass die sanierte Gesellschaft in der Lage sein wird all ihre Schulden vollumfänglich zurückzubezahlen. Während des Konkursaufschubs darf die Gesellschaft nämlich versuchen mit ihren Gläubigern alle möglichen Formen von Vereinbarung zu treffen (z.B. Prozentvergleich).

Veröffentlichung

Gemäss OR Art. 725a Abs. 3 muss der Konkursaufschub nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

Im Regelfall wird der erste Konkursaufschub auch tatsächlich veröffentlicht. In der Vergangenheit gab es allerdings vereinzelte Ausnahmen, insbesondere um eine durch die öffentliche Meinung beeinflusste Beeinträchtigung der Kreditfähigkeit zu verhindern.

Dauer des Konkursaufschubs

Das Gesetz schreibt keine Dauer vor. Der Richter bestimmt somit die Dauer des Konkursaufschubes nach eigenem Ermessen. Es handelt sich aber immer nur um eine vorübergehende Massnahme.

Wirkung des Konkursaufschubs

Folgende Konsequenzen ergeben sich aus einem Konkursaufschub:

1. während der Dauer des Konkursaufschubs kann der Konkurs nicht eröffnet werden.
2. der Gesellschaft wurde die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen nicht entzogen und diese kann deshalb ihre Tätigkeit weiterführen.
3. die Schulden welche während des Konkursaufschubs entstanden sind werden den bisherigen Schulden gleichgestellt. Deshalb können diese auch nicht prioritär zurückbezahlt werden (siehe auch unten die Alternative Nachlassstundung)
4. die Verjährungs- und Verwirkungsfristen sind unterbrochen

Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens

OR Art. 725a Abs. 1 verlangt vom Richter, dass dieser bei einem Konkursaufschub Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens ergreift.

Die wichtigste Massnahme ist sicherlich die Bestellung eines Sachwalters. Dieser kann mit der Überwachung des Verwaltungsrats beauftragt werden. Entzieht der Richter dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis, handelt der Sachwalter anstelle des Verwaltungsrats. Er führt somit faktisch das Tagesgeschäft und bereitet die notwendigen Sanierungsmassnahmen vor.

2. Alternative Nachlassstundung

Damit der Schuldner (hier die Rubini AG) einen Nachlassvertrag erlangen kann muss dieser gemäss SchKG Art. 293 Abs. 1 beim Nachlassrichter ein Gesuch um Nachlassstundung stellen. Das Ziel ist es während der Nachlassstundung eine Sanierung zu erreichen so dass der Konkurs nicht eröffnet werden muss. Dazu sind folgende Massnahmen geeignet:

- Ordentlichem Nachlassvertrag (auch Prozentvergleich genannt)
(SchKG Art. 314 bis 316)
- Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (auch Liquidationsvergleich genannt)
(SchKG Art. 317 bis 331)
- Andere Massnahmen wie beispielsweise einen Stundungsvergleich

Ein Antrag auf Konkursaufschub gemäss OR Art. 725a schliesste eine spätere Nachlassstundung nicht aus.

Wesentliche Vorteile der Nachlassstundung gegenüber dem Konkursaufschub

1. Der Nachlassvertrag ist für sämtliche Gläubiger verbindlich

Der Nachlassvertrag benötigt zu seiner Gültigkeit nicht die Zustimmung aller Gläubiger. Gemäss SchKG Art. 305 Abs. 1 gilt ein Nachlassvertrag als angenommen, wenn ihm bis zum Bestätigungsentscheid die Mehrheit der Gläubiger, die zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, oder ein Viertel der Gläubiger, die aber mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten, zugestimmt haben.

Gemäss SchKG Art. 310 Abs. 1 ist der bestätigte Nachlassvertrag für sämtliche Gläubiger verbindlich, deren Forderungen entweder vor der Bekanntmachung der Stundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind. Ausgenommen sind die Pfandgläubiger für den durch das Pfand gedeckten Forderungsbetrag.

2. Neue Schulden werden bevorzugt behandelt

SchKG Art. 310 Abs. 2: „Die während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichten in einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder in einem nachfolgenden Konkurs die Masse.“

Diese „Bevorzugung“ der neuen Schulden gegenüber den alten, bestehenden Schulden vereinfacht es der Unternehmung seine Lieferanten für eine Fortführung der Zusammenarbeit zu gewinnen.

3. Weitere Vorteile

.....
.....

3. Haftung der Verwaltungsräte bei verspäteter Bilanzdeponierung

Sowohl bei einem Konkursaufschub wie auch bei einer Nachlassstundung besteht für den Fall einer verspäteten Bilanzdeponierung gemäss OR Art. 725 eine Haftung der Verwaltungsräte.

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass wenn die Gesellschaft während dieser Zeitspanne weitere zusätzliche Verluste erleidet, die verspätete Bilanzdeponierung und die damit verbundene verspätete Konkursöffnung eine Haftung der Verwaltungsräte auslösen kann. Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass in allgemeinen jegliche Verzögerung bei der Konkursöffnung für die überschuldete Unternehmung schädlich ist. (Quelle: nicht veröffentlichter Bundesgerichtsentscheid 4P.30512001 vom 18. März 2002, Bemerkung 2d).

Eine Haftung der Verwaltungsräte ergibt sich insbesondere aus der Verschlechterung der Passivseite der Bilanz.

Falls der Richter einen Beistand oder einen Sachwalter benennt, reduziert sich die Haftung der Verwaltungsräte im Verhältnis zu den ihnen verbleibenden Kompetenzen.

3b) Sanierungsmassnahmen und ihre MWST-Folgen

1. Herabsetzung mit anschliessender Wiedererhöhung des Aktienkapitals

Diese Transaktionen unterliegen nicht der MWST haben deshalb keine Folgen.

Die Vorsteuern auf Kosten welche mit diesen Transaktionen im Zusammenhang stehen können zurückgefordert werden (z.B. dank der Rechnung des Notars).

2. Forderungsverzichte durch die Banken

Forderungsverzichte auf Darlehen die in einem Zeitpunkt gewährt wurden in welchem die Gesellschaft noch nicht sanierungsbedürftig war und aus Sicht des Verleihers nicht als „Spende“ betrachtet wurden führen unter folgender Bedingung zu **keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs**:

- dem Forderungsverzicht des Darlehensgebers liegen kaufmännische Überlegungen zugrunde (z.B. Verlustminimierung, Aufrechterhaltung der Geschäfts- bzw. Lieferbeziehung)

Im Gegensatz zum oben Gesagten führen Forderungsverzichte auf Darlehen welche als à-fonds-perdu Leistungen betrachtet werden müssen zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

3. Forderungsverzichte durch unabhängige Lieferanten (= Dritte)

Forderungsverzichte durch unabhängige Lieferanten (Dritte) können nicht als « Spende » betrachtet werden.

In diesem Fall hat die Gesellschaft welche von den Forderungsverzichten profitiert kein Recht die entsprechenden Vorsteuern abzuziehen. Wird die MWST-Abrechnung nach vereinbarten Entgelten erstellt, muss die Gesellschaft wegen Entgeltsminderungen eine Korrektur der deklarierten Vorsteuern vornehmen (MWStG Art. 40).

4. Rangrücktritte durch unabhängige Dritte

Aus Sicht der MWST wird eine solche nachträgliche Erklärung eines Rangrücktritts dem Forderungsverzicht gleichgestellt.

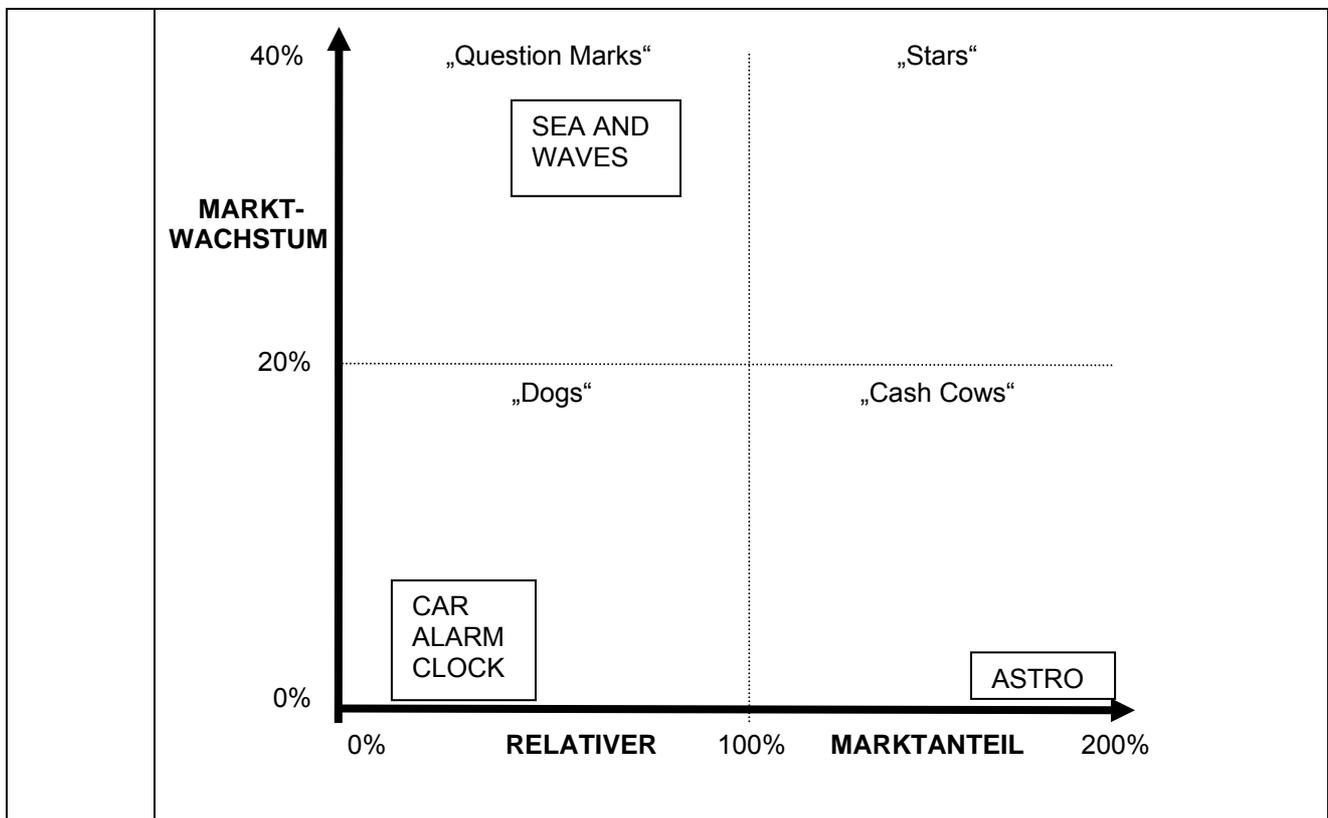
Somit ergeben sich grundsätzlich dieselben Konsequenzen wie oben bei den Forderungsverzichten durch die Banken.

Solche Darlehen mit Rangrücktritt gelten allerdings weiterhin als rückzahlbare Schuld wenn mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Budget) glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der Betrieb nach der Sanierung selbsttragend weitergeführt und das Darlehen zurückbezahlt werden kann (ESTV, Abteilung MWST, Merkblatt 23, Kapitel 3.3.2)

3c) Marktwachstums / Marktanteils-Matrix

Berechnung des Marktwachstums und der relativen Marktanteile:

	SEA AND WAVES	ASTRO	CAR ALARM CLOCK
Marktwachstum in %	33,33% $(8'000 - 6'000) / 6'000$	3,57% $(725 - 700) / 700$	8,00% $(27'000 - 25'000) / 25'000$
Relativer Marktanteil in %	61,50% $(860 + 985) / 3'000$	170,00% $(175 + 250) / 250$	19,30% $1'930 / 10'000$



3d) Zukünftige Strategien

Theoretisch wird folgendes Vorgehen empfohlen:

STARS	<p>Investitionsstrategie Das Unternehmen hat zwar einen hohen Marktanteil, doch muss es zu dessen Verteidigung weiterhin stark investieren. Die erzielten Einnahmen reichen meistens nur zur Deckung des neuen Finanzbedarfs aus.</p>		
CASH COWS	<p>Abschöpfungsstrategie Wegen der geringen Wachstumsrate des Marktes sollten keine neuen Investitionen mehr getätigt werden, sondern nur noch die Gewinne realisiert werden. Die dadurch erzielten hohen finanziellen Überschüsse dienen zur Finanzierung anderer Produktlinien.</p>		
DOGS	<p>Desinvestitionsstrategie Da eine Verbesserung der Position dieser „Problemprodukte“ nur durch einen unverhältnismässig hohen Einsatz von Ressourcen erreicht werden kann, empfiehlt sich ein Rückzug.</p>		
QUESTION MARKS	<p>Hier sind zwei verschiedene Strategien möglich:</p> <table> <tr> <td> <p>Investitionsstrategie Die Produkte werden mit einem erheblichen Ressourceneinsatz gefördert damit sie einen genügend grossen Marktanteil erreichen.</p> </td> <td> <p>Desinvestitionsstrategie Wegen zu geringer Chancen muss zukünftig auf die Herstellung dieser Produkte verzichtet werden.</p> </td> </tr> </table>	<p>Investitionsstrategie Die Produkte werden mit einem erheblichen Ressourceneinsatz gefördert damit sie einen genügend grossen Marktanteil erreichen.</p>	<p>Desinvestitionsstrategie Wegen zu geringer Chancen muss zukünftig auf die Herstellung dieser Produkte verzichtet werden.</p>
<p>Investitionsstrategie Die Produkte werden mit einem erheblichen Ressourceneinsatz gefördert damit sie einen genügend grossen Marktanteil erreichen.</p>	<p>Desinvestitionsstrategie Wegen zu geringer Chancen muss zukünftig auf die Herstellung dieser Produkte verzichtet werden.</p>		

Bei den Antworten der Kandidaten ist insbesondere auf die Transferleistung (d.h. auf die konkrete Anwendung der obigen Theorie auf die Situation der Rubini AG) und auf eine nachvollziehbare Begründung zu achten.

Somit sind die untenstehenden Strategien lediglich eine von mehreren richtigen, aber wahrscheinlich die wirtschaftlich sinnvollsten Antworten. Andere Antworten können, wenn sie überzeugend begründet sind somit auch als ganz oder teilweise richtig bewertet werden.

Die Kandidaten müssen in Ihrer Antwort darauf hinweisen, dass dringend sowohl die variablen wie auch die fixen Kosten gesenkt werden müssen. Aus der operativen Tätigkeit muss wieder ein Gewinn erzielt werden können!!!

CAR ALARM CLOCK (= Dogs)

Strategie: Desinvestitionsstrategie

Begründung (nicht abschliessend):

- Unser relativer Marktanteil ist bescheiden.
- Auch der Marktanteil gemessen am Marktvolumen ist mit 7,7% bescheiden.
- Das Marktwachstum ist deutlich tiefer als beispielsweise beim Markt für die Seglerarmbanduhren.
- Der Deckungsbeitrag von CHF 25'458 macht nur 1% unseres gesamten Deckungsbeitrags von CHF 2'535'458 aus.
- Der Deckungsbeitrag von CHF 25'458 macht nur 16,9% des erzielten Umsatzes von CHF 150'540 aus.
- Der erzielte Umsatz von CHF 150'540 macht nur 1,53% des gesamten Umsatzes von CHF 9'839'197 aus.
- Dieses Produkt spricht eine völlig andere Kundschaft (Zielgruppe) an.
- Der Preis dieses Produkts passt nicht zu den übrigen Produkten welche sich in der oberen Mittelklasse bewegen.
-

Vorgehen: Rückzug mittels Verkauf dieser Produktlinie.
Wird ein Verkauf als unmöglich erachtet (mit Begründung), dann wäre auch die Stilllegung / Einstellung dieser Produktlinie möglich.

Auswirkungen (nicht abschliessend):

- Bei Verkauf verbessert der Verkaufserlös die Liquidität der Rubini AG.
- Bei einer Stilllegung entstehen wahrscheinlich noch zusätzliche Kosten welche zu weiteren Geldabflüssen führen werden.
- Was geschieht mit den Mitarbeitern welche bisher in der Produktion der Wecker gearbeitet haben? (z.B. Entlassung, Einsatz bei anderen Produktlinien,...). Es ist darauf zu achten, dass die Antwort mit den Strategien für die anderen Produktlinien abgestimmt ist. Da der Lösungsvorschlag von einem zusätzlichen Personalbedarf bei der SEA AND WAVES Produkte ausgeht (siehe unten) wird vorgeschlagen die Leute zukünftig dort einzusetzen (Annahme: Fähigkeiten und Kenntnisse sind ausreichend).
- Da der minimale Deckungsbeitrag von CHF 25'458 nun wegfallen wird steht dieser nicht mehr zur Deckung der Fixkosten zur Verfügung.
- Andererseits fallen hoffentlich auch einige Fixkosten weg welche nur durch die CAR ALARM CLOCK verursacht wurden.
- Wie wird in der Zukunft die freigewordene Arbeitsfläche genutzt? (Untervermietung, Einsatz für andere Produktlinie,..) Es ist darauf zu achten, dass die Antwort mit den Strategien für die anderen Produktlinien abgestimmt ist. Da der Lösungsvorschlag von einem zusätzlichen Raumbedarf bei der SEA AND WAVES Produkte ausgeht (siehe unten) wird vorgeschlagen die Räume zu behalten.
-

ASTRO (= Cash Cows)

Strategie: Abschöpfungsstrategie / Halten

Begründung (nicht abschliessend):

- Die Rubini AG ist die klare Nummer 1 in diesem Markt, weil:
 - sie verkauft 70% mehr als der grösste Konkurrent, und
 - sie verkauft 60% des Marktvolumens (= Summe aller verkauften Artikel)
- Die Rubini AG verkauft zusammen mit ihrem stärksten Konkurrenten auf einen Marktanteil von 96,4% (die beiden verkaufen 675 von total 700 Stück). -> Falls die beiden Unternehmen sich keinen harten Preiskampf liefern besteht die Möglichkeit auch in einer längerfristigen Zukunft hohe Profite zu erzielen.
- Aufgrund des tiefen Marktwachstums sind Investitionen nicht besonders interessant. Dieses ist deutlich tiefer als beispielsweise bei SEA AND WAVES.
- Der Deckungsbeitrag von CHF 1'110'000 macht 43,8% unseres gesamten Deckungsbeitrags von CHF 2'535'458 aus.
- Der Deckungsbeitrag macht für SUN 38,1% und für EARTH 40,7% des erzielten Umsatzes aus. Dies sind die besten Werte aller drei Produktlinien.
- Der erzielte Umsatz von CHF 2'810'375 macht 28,6% des gesamten Umsatzes von CHF 9'839'197 aus.
- Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Kunden unserer Hauptproduktlinie SEA AND WAVES (siehe unten) auch potentielle Kunden solcher astronomischen Uhren sind. (Im Gegensatz zu den Käufern der Wecker welche sich wahrscheinlich schon aus finanziellen Gründen keine astronomische Uhr leisten können).
- Der Preis dieses Produkts passt zu den SEA AND WABES Produkten welche sich ebenfalls in der oberen Mittelklasse bewegen.
-

Vorgehen: Produktlinie wird nach aussen unverändert weitergeführt, intern ist ein Kostensenkungsprogramm zu starten. Sowohl die variablen Kosten wie auch die fixen Kosten müssen gesenkt werden.
Wenn investiert wird, dann nur Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen um die jetzige Position halten zu können.

Auswirkungen (nicht abschliessend):

- Keine oder nur geringe Investitionen belasten kaum die Liquidität der Rubini AG.
- Das hier erarbeitete Geld kann fortlaufend in den Ausbau und Weiterentwicklung von SEA AND WAVES investiert werden (siehe unten).
- Durch die Senkung der variablen Kosten wird der Deckungsbeitrag steigen und weiterhin zur Deckung der Fixkosten zur Verfügung stehen.
- Durch die Senkung der fixen Kosten wird der finanzielle Erfolg dieser Produktlinie verbessert werden.
-

Alternative Strategien:

Übernahme des stärksten Konkurrenten um eine Quasi-Monopolstellung zu erreichen. Der Nachteil des schwachen Marktwachstums kann dann durch die Festlegung von höheren Preisen mehr als ausgeglichen werden. Allerdings braucht es für diese Strategie eine gute Begründung woher die finanziellen Mittel stammen werden um sich diese Akquisition leisten zu können.

Erschliessung des Nordamerikanischen Marktes (= Marktentwicklung) um Zugang zu neuen Kunden zu erhalten (eventuell ist Vertriebssystem der SEA AND WAVES Uhren nutzbar).

SEA AND WAVES (= Question Marks)

Strategie: Investitionsstrategie

Begründung (nicht abschliessend):

- Die Rubini AG ist die klare Nummer 2 in diesem Markt (zählt man die verkauften Mengen von der Rubini AG und des stärksten Konkurrenten zusammen bleiben für alle übrige Anbieter nur noch 1'155 Stück übrig (zum Vergleich: Konkurrent hat 3'000 und die Rubini AG 1'845 Stück)
- Die Rubini AG verkauft zusammen mit ihrem stärksten Konkurrenten auf einen Marktanteil von 80,8% (die beiden verkaufen 4'845 von total 6'000 Stück). -> Falls die beiden Unternehmen sich keinen harten Preiskampf liefern besteht die Möglichkeit auch in einer längerfristigen Zukunft Profite zu erzielen.
- Aufgrund des hohen Marktwachstums von 33,3% handelt es sich auch in der Zukunft um einen interessanten Markt.
- Der Deckungsbeitrag von CHF 1'40'000 macht 55,2% unseres gesamten Deckungsbeitrags von CHF 2'535'458 aus.
- Der Deckungsbeitrag macht für beide Uhrentypen je nur ca. 20,3% des erzielten Umsatzes aus.
- Der erzielte Umsatz von CHF 6'878'275 macht 69,9% des gesamten Umsatzes von CHF 9'839'197 aus.
-

Vorgehen: Produktlinie wird weitergeführt.
Sowohl die variablen Kosten wie auch die fixen Kosten müssen stark gesenkt werden.
Werbe- und Marketingmassnahmen um in den bisherigen Märkten die eigenen Marktanteile zu erhöhen (und den Abstand zum grössten Konkurrenten zu verkleinern).
Gleichzeitig ist zu prüfen ob man in die Erschliessung des Asiatischen und Australischen Marktes investieren will (Marktentwicklung). Die Australier und Neuseeländer haben eine grosse Begeisterung für den Segelsport und sind deshalb potenzielle Kunden der Segelarmbanduhren.

Auswirkungen (nicht abschliessend):

- Kostensenkungen verbessern die Liquidität der Rubini AG.
- Die neuen Investitionen (Werbe- und Marketingmassnahmen respektive die Erschliessung neuer Märkte) benötigen sofort neues Geld (Erstfinanzierung) welches bei der Sanierung bereitgestellt werden muss.
- Bei der Erschliessung des Asiatischen Marktes kann eventuell das Vertriebssystem der ASTRO verwendet werden.
- Für die Erschliessung des Australischen Marktes muss vermutlich ein neuer Partner gesucht werden. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die Rubini AG über die notwendigen Mittel (Zeit, Finanzen, Mitarbeiter, Know-how) verfügt um den Markt im Alleingang zu erschliessen.
- Wenn die Produktion wesentlich gesteigert werden kann, benötigt man:
 - neue Mitarbeiter (eventuell ehemalige CAR ALARM CLOCK Mitarbeiter)
 - neue Produktionsmaschinen
 - zusätzliche Räume (eventuell ehemalige CAR ALARM CLOCK Räume)
 - höheren Liquiditätsbestand um die höheren Materialeinkäufe zu bezahlen
 -

Alternative Strategien:

Desinvestitionsstrategie und Verkauf / Rückzug aus dem Geschäft mit den Armbanduhren. Dann muss aber eine überzeugende Begründung geliefert werden was die Rubini AG in der Zukunft noch machen will. Es ist zumindest zweifelhaft ob man langfristig mit den astronomischen Uhren alleine überleben wird. Die Unternehmung müsste dann aber sicherlich stark verkleinert werden (da auf knapp 70% des Umsatzes verzichtet wird).

3e) Business Plan

1. Nutzen / Vorteile eines Business Plans

- Optimale Planung / Vorbereitung der unternehmerischen Zukunft
- Kommunikationsmittel betreffend der zukünftig angestrebten / erwarteten Entwicklung
- Systematische Darstellung der finanziellen Konsequenzen -> ermöglicht beispielsweise eine „objektive“ Beurteilung der Erfolgsaussichten
- Dokumentation der erfolgten Risikoanalyse und –abwägung
- Strategischen Partnern (sowohl shareholder wie auch stakeholder) kann aufgezeigt werden, dass eine weitere Zusammenarbeit / Engagement wirtschaftlich sinnvoll ist
- ... (auch weitere Nutzen / Vorteile können als korrekte Antwort gewertet werden)

2. Themen / Inhalte eines Business Plans (nur stichwortartig, ohne Begründungen)

- Management Summary
- Vision / Leitbild (Wo wird sich unsere Unternehmung in 5 Jahren befinden?)
- Wachstumsziele (z.B. Umsatzwachstum für die nächsten 3 Jahre)
- Bisherige Resultate (was wurde bisher erreicht? Meilensteine?)
- Analyse der Vergangenheit (z.B. Jahresrechnungen, operative Schwierigkeiten,...)
- Risikoanalyse (externe und interne Risiken)
- Rechtsform
- Organigramm
- Standort
- Angaben zu den Schlüsselpersonen (Kadermitarbeiter, Verwaltungsrat)
- Beschreibung der strategischen Geschäftsfelder
- Beschreibung der Märkte (z.B. Absatzmarkt, Marktumfeld, Marktchancen,...)
- Informationen zu den Konkurrenten (z.B. Marktanteil, Stärken / Schwächen,...)
- Informationen zu den Kunden (z.B. Umsatzentwicklung für Schlüsselkunden) und deren Bedürfnisse
- Informationen zu den Schlüssellieferanten
- Informationen zu den Produkten
- Beschreibung der Vertriebskanäle
- Management des Know-how, Kernkompetenzen, Technologien
- Stärken unseres Unternehmens
- Schwächen unseres Unternehmens
- Beschreibung der angestrebten Strategie (z.B. Prioritäten / Sofortmassnahmen, Personalplanung, Wirtschaftlichkeit, Preispolitik, Marketingmassnahmen...)
- Informationen über die benötigte Infrastruktur (z.B. Produktion, Lager, Verwaltung, Vertrieb,...)
- Qualitäts-Management (-kontrolle)
- Planerfolgsrechnung (z.B. für die nächsten drei Jahre)
- Geplante Investitionen / Desinvestitionen
- Angaben zur Liquidität
- Informationen zum Kapitalbedarf und möglichen Sicherheiten
- Anträge mit Begründung / Argumenten

Auch weitere Stichworte können als korrekte Antwort gewertet werden.

611 Allg. Treuhandpraxis

Aufgabe 1

Multibetriebs AG, (nachfolgend MAG)

Umstrukturierung

Aufgabe 1: Bilanz- und Erfolgsanalyse

Kennzahl	Berechnung	Resultat	Beurteilung
Verschuldungsgrad	6'554'000 : 8'482'000	77.3%	Unter dem Aspekt der Sicherheit, mit Berücksichtigung der st. Reserven vorteilhaft tief.
Kapitalumschlag	7'034'800 : 8'389'000	0.84x	Eher zu tief, insbesondere unter Berücksichtigung des eff. GK.
Cashflow-Rendite	405'000 : 1'889'000	21.4%	Unter Berücksichtigung der st. Reserven viel zu tief
Verschuldungsfaktor	5'457'000 : 405'000	13.47x	Unter Berücksichtigung der hohen Anlageintensität gut.
Personalintensität	2'804'700 : 7'039'800 oder 2'804'700 : 7'034'800	39.8%	angemessen
EBIT	143'000 + 132'000 – 5'000 + 44'200	314200	Zu tief, reicht nicht aus das eff. GK genügend zu verzinsen
Dividende in %	65'000 : 130'000	50%	Zu tief, im Verhältnis zum eff. EK
Umsatzrendite	314'200 : 7'034'800*100 oder 143'000:7'034'800*100	4.47%	Aussagewert nur im Vergleich mit anderen Betrieben oder über mehrere Jahre
Gesamtkapitalrendite	4.47x0.84 oder 314'200 : 8'389'000*100 oder 143'000 : 8'389'000*100	3.75%	Zu tief, insbesondere unter Berücksichtigung des eff. GK. Zudem liegt der Satz nur etwa beim Ø Satz für langfr. FK. Entweder muss der EBIT oder Kapitalumschlag gesteigert werden.

Aufgabe 2: AK-Erhözung durch Gratisaktien

a)

- Gem. Art. 652 d OR kann aus dem frei verwendbaren Eigenkapital (Freie Reserven) durch Umwandlung eine AK-Erhözung erfolgen.

b)

- Der Nennwert der Gratisaktien unterliegt gem. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG der Einkommenssteuer.
- Zudem unterliegen die Gratisaktien im Sinne von Art. 4 VStG und Art. 20 VStV der Verrechnungssteuer, wobei gem. Art. 20 VstG und Art. 24 VStV Meldung statt Entrichtung möglich ist.
- Da im vorliegenden Fall die Zahl der Aktionäre über 20 liegt, ist die Anwendung der Meldung statt Entrichtung gem. Art. 24 Abs. 2 VStV nicht möglich.
- Zudem unterliegt die Ausgabe von Aktien der Emissionsabgabe gem. Art. 5 Abs. 1 StG und Art. 9 StV.
- Die Befreiung von bis CHF 1 Mio. ist nur für entgeltliche AK-Erhözungen anwendbar (Art. 6 Abs. 1 lit. h StG)

c)

- Beim Bund unterliegt die Gratisaktie gem. Art. 20 Abs. 1 lit. c. der Einkommenssteuer.
- Für die im Betrieb mitarbeitenden Aktionäre stellt sich das Problem der Mitarbeiteraktien, so dass die Herausgabe der Aktien als Lohnbestandteil (Differenz zwischen Verkehrswert und Ausgabepreis) als Einkommen besteuert werden und zudem noch die Sozialversicherungsbeiträge wie AHV etc. anfallen. Eine Reduktion kann durch eine sogenannte Veräusserungssperrfrist erreicht werden.

d)

- Nein, die nach Art. 671 OR vorgesehene Reservezuweisung wurde nicht gemacht.
- 5% vom Jahresgewinn, nicht erforderlich, da bereits >20% des AK
- 10% der 5% übersteigenden Dividende (Die Dividende betrug 65000 =50% des AK) 10% von 58500 (65000-6500)= **5850**

Aufgabe 3: Möglichkeiten der Aufteilung

a) Fusionsgesetz (FusG)

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über die Fusion **Art. 3-28**, Spaltung **Art. 29-52**, Umwandlung **Art. 53-68** und Vermögensübertragung **Art. 69-77** (Fusionsgesetz; FusG) regelt sowohl die **zivilrechtlichen** als auch die **steuerrechtlichen** Folgen von Umstrukturierungen **auf der Unternehmensebene**.

b) Untergruppen der Umstrukturierungsformen nach FusG

Absorption (Bei der Absorption, eine Art der Fusion, werden eine oder mehrere Gesellschaften aufgelöst, wobei deren Vermögen auf eine bestehende Gesellschaft übergehen)

Kombination (Bei der Kombination, eine Art der Fusion, werden zwei oder mehrere Gesellschaften aufgelöst, wobei deren Vermögen auf eine neu zu gründende Gesellschaft übergehen)

Aufspaltung (Bei der Aufspaltung entstehen aus einer Gesellschaft zwei oder mehrere neue Gesellschaften durch Uebertragung aller Vermögenswerte. Die übertragende Gesellschaft geht unter)

Asymmetrische Spaltung (Als asymmetrische Spaltung wird die Aufspaltung in Parallelgesellschaften bezeichnet, wobei die Gesellschafter von der bisherigen Beteiligung abweichende Beteiligungsrechte an den neuen Gesellschaften erhalten. D.h. an den neuen Gesellschaften sind die bisherigen Gesellschafter nicht mehr im gleichen Verhältnis beteiligt)

c) Möglichkeiten der MAG

Art/Unterart	Erklärung	Vorteile	Nachteile
Aufspaltung Art. 29 a FusG Art. 61 Abs 1 DBG	2 neue Gesellschaften, die alte geht unter.	Wenn beide AGs als eigenständige Betriebe geführt werden, könnte in einem Zuge (ohne Besteuerung der stillen Reserven) eine Aufteilung der Betriebe und der Beteiligungsverhältnisse erfolgen. Eine Veräusserungssperrfrist bez. Steuern besteht nicht.	Grosser Aufwand und Kosten bez. grundbuchrechtlichen Eintragungen. Eine Zuteilung zu einer reinen Immobilien AG aus steuerlichen Gründen nicht möglich. Ev. volle Handänderungssteuer; gem. FusG erst ab 1.7.09 zwingend befreit.
Abspaltung Art. 29 b FusG Art. 61 Abs 1 DBG	Die alte AG bleibt erhalten. Eine neue AG wird gegründet.	Wie bei Aufspaltung. Die grundbuchamtliche Kosten sind geringer als bei der Aufspaltung.	Eine Aufteilung in eine reine Immobilien AG aus steuerlichen Gründen nicht möglich.
Ausgliederung	Die bisherige AG gründet eine neue AG als Tochtergesellschaft und überträgt ihr verschiedene Vermögenswerte. Die Ausgliederung ist im FusG nicht geregelt!	Die Werte des Anlagevermögens können zu Buchwerten übertragen werden. Keine Besteuerung der stillen Reserven. Es ist nicht erforderlich, dass bei der bisherigen AG ein Betrieb verbleibt.	Die Tochtergesellschaft darf während 5 Jahren nicht veräussert werden. Die übertragenen Vermögenswerte dürfen innert 5 Jahren nicht veräussert werden, Ersatzbeschaffung ist zulässig.

Aufgabe 4: Steuerliche Auswirkungen

Variante/Art	a) Steuerfolgen	b) Verhinderung der Besteuerung
Aufspaltung	<p>Die reine Immobilien AG stellt keinen Betrieb dar.</p> <p>Bei Vorteilszuwendung an eine Schwestergesellschaft erhält der Aktionär (Privatperson) eine geldwerte Leistung (Art. 20 Abs 1 Bst c DBG).</p> <p>Besteuerung der offenen und stillen Reserven der Immobilien AG beim Aktionär als Einkommen.</p> <p>Die Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 VStG) stellt auf den zivilrechtlichen Tatbestand ab. Eine geldwerte Leistung in Höhe der offenen und stillen Reserven der auf die Betriebs AG übertragenen Werte unterliegt der Verrechnungssteuer.</p> <p>Die Emissionsabgabe ist nicht gem. Art. 6 Abs. 1 Bst a bis StG befreit, da keine gewinnsteuerneutrale Spaltung vorliegt. Auf dem Nennwert der Betriebs-AG ist die Emissionsabgabe, abzüglich der Freigrenze von 1 Mio. (Art. 6 Abs. 1 Bst h StG) geschuldet.</p>	<p>Stellen eines Antrages für die Anwendung der „modifizierten Dreieckstheorie“.</p> <p>Unterzeichnung des Revers durch die Aktionäre mit der Verpflichtung, die Aktien der Immobilien-AG während 5 Jahren nicht zu veräußern.</p> <p>Verrechnungssteuern: Aufgrund der Direktbegünstigungstheorie (zivilrechtlicher Tatbestand) ist die Betriebs-AG Leistungsempfängerin und Rückerstattungsberechtigte. Mit Ausnahme des Verzugszinses somit keine Folgen.</p>
Ausgliederung	Keine Besteuerung der stillen Reserven, sofern →	<ul style="list-style-type: none"> - die Steuerpflicht in der CH bestehen bleibt - die bisherigen Buchwerte übernommen werden - der Betrieb weitergeführt wird - die Tochter das Betriebserfordernis erfüllt (für die Mutter nicht notwendig) - die Beteiligung Tochter während 5 Jahren nicht veräußert wird - die übertragenen Vermögenswerte nicht veräußert werden (Ausnahme Ersatzbeschaffung)

c) Vermögensübertragung im Konzern

Eine steuerfreie Vermögensübertragung im Konzern (Art. 61 Abs. 3 DBG) ist nicht möglich, da die AG's nicht unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stehen.

Aufgabe 5 Mehrwertsteuer

a) Methoden und Arten

- Abrechnungsmethoden gem. Art. 59 MWSTG Saldosteuersatz oder eff. Methode
- Abrechnungsart gem. Art. 44 MWSTG Vereinnahmt oder vereinbart

b) Empfehlung

- Für alle Gesellschaften ist die eff. Methode zu wählen.
- Die leistende Gesellschaft rechnet nach vereinnahmt und die empfangende Gesellschaft nach vereinbart ab. Für die die Steuerzahllast ist die Abrechnungsart irrelevant.

c) Vorteile

- Bei Anwendung der eff. Methode kann die Vermögensübertragung im Meldeverfahren erfolgen, was vorliegend keine Mwst zur Folge hat.
- Allf. Zinsdifferenzen bei unterschiedlicher Abrechnungsart bei den beiden Gesellschaften für gegenseitige Lieferungen und Leistungen.

d) Massnahmen

Betreffend den Liegenschaften müsste optiert werden, da diese z.T. neu an einen Geschäftsbetrieb vermietet werden.

Nur so kann die Vorsteuer auf dem Gebäudeunterhalt und Gebäudesanierungen in Abzug gebracht werden.

Für den Bereich der vermieteten Wohnungen kann nicht optiert werden, so dass auf diesem Anteil auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Anwendung des Meldeverfahrens für die Uebertragung eines Teil- resp. Gesamtvermögens.

e) MWST-Folgen

Verschiedene Immobilien werden heute geschäftlich genutzt. Im Falle einer Nutzungsänderung der Immobilien im Zusammenhang mit der Umstrukturierung ist der Eigenverbrauch mit der Mwst abzurechnen.

Aufgabe 6: Grundbuch

- a) Wirkung gegenüber jedermann
- b) Eigentümer, Dienstbarkeiten und Grundlasten, Pfandrechte, Vormerkungen
- c) Beschrieb des Grundstückes, Anmerkungen, ev. Schatzungen
- d) Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile an Grundstücken, Bergwerke
- e) Anmerkungen (keine grundbuchliche Verfügung, nur zur Kenntnis für Dritte)
- f) Vormerkungen (persönliches Recht, durch den Eintrag erlangt es dingliche Wirksamkeit ohne jedoch selbst zu einem dinglichen Recht zu werden)

Aufgabe 7: Mietrecht

a) Erklärungen

Die „**Absolute Methode**“ überprüft einen Mietzins aufgrund der tatsächlichen Kostensituation. Der Vermieter muss dabei genau belegen, dass die Rendite seiner Investition nicht zu einem übersetzten Mietzins führt (Art. 269a OR). Diese Methode ist den Spezialfällen vorbehalten. Diese Mietzinsanpassungsgründe dürfen im Laufe eines Mietzinsverhältnisses nur unter bestimmten Bedingungen vorgebracht werden:

- Die **Nettorendite** frühestens nach 5 Jahren oder wenn die Mieterschaft eine Mietzinssenkung verlangt.
- Die **Bruttorendite** nur bei neueren Bauten (nach 1970 erstellt), nach frühestens 5 Jahren oder wenn die Mieterschaft eine Mietzinssenkung verlangt.
- Die **Orts- und Quartierüblichkeiten** frühestens nach 5 Jahren oder wenn die Mieterschaft eine Mietzinssenkung verlangt.

Die „**Relative Methode**“ berechnet diese Veränderungen mit pauschalen Sätzen (Politische Mathematik = 40 % EK + 60 % FK). (Basis: Hyp.zins + Index bei Vertragsabschluss)

Nur folgende Gründe sind für eine Mietzinsveränderung zulässig:

- Veränderungen des Hypothekarzinses
- Veränderungen der allgemeinen Lebenskosten (Teuerung)
- Veränderungen der Betriebskosten (Allg. Kosten)

b) Form und Fristen (Art. 269d OR)

Die Anpassung ist

- auf amtlichem Formular
- mit Begründung vorzunehmen,
- im Falle einer Familie oder mehreren Mietern, allen separat zustellen.
- mind. 10 Tage vor Beginn der ordentlichen Kündigungsfrist auf den nächstmöglichen Kündigungstermin

c) Kündigungsfristen

- bei Wohnungen 3 Monate (Art. 266c OR),
- bei Geschäften 6 Monate (Art. 266d OR)

d) unbewegliche Sachen (Art. 266b OR)

Z.B.

- von Vereinen, Stiftungen etc. gemietete Lokale zu ideellen Zwecken,
- von Privaten gemietete Hobby-, Bastel- oder Freizeiträume.

(Entscheidend ist dass die Räume nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke verwendet werden)

e) Unterschied in der Anwendung der Gesetzesartikel

Die Bestimmungen

- „Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen“ Art. 269-270e OR
- sowie „Kündigungsschutz“ Art. 271-273c OR

sind bei unbeweglichen Sachen gem. Art. 266b OR nicht anwendbar, sie beziehen sich nur auf Wohn- und Geschäftsräume gem. Art. 266c und d OR.

Aufgabe 8: Bezugsrecht

5 alte Aktien à 900	4500
2 neue Aktien à 200	<u>400</u>
Wert 7 Aktien	4900

Wert 1 Aktie nach AK-Erhöhung 700

Formel:
$$\frac{\text{Wert alte Aktie} - \text{Wert neue Aktie}}{(\text{Bezugsverhältnis} + 1)}$$

Berechnung:
$$\frac{900 - 200}{(5/2 + 1)} = 200$$

Der Wert für 1 Bezugsrecht beträgt 200

611 Allg. Treuhandpraxis**Aufgabe 2****Aufgabe 1 - Produkte-Kalkulation (Zuschlagskalkulation)****Aufgabe 1.1**

Erklären Sie mit wenigen Worten die Begriffe

Einzelkosten

Können Kosten direkt einem Kalkulationsobjekt (Stück, Auftrag) zugerechnet werden, so sind dies Einzelkosten (auch direkte Kosten genannt). Einzelkosten werden einem Kostenträger zugerechnet.

Gemeinkosten

Kosten, die sich nur auf indirektem Weg dem Kalkulationsobjekt zurechnen lassen, werden Gemeinkosten (auch indirekte Kosten) genannt. Gemeinkosten werden einer Kostenstelle zugerechnet.

Aufgabe 1.2

Durch welches Kriterium werden Einzelkosten in fixe und in variable Einzelkosten aufgeteilt?

Das Zuteilungskriterium ist die Mengenabhängigkeit (Abhängigkeit des Kostenanfalls zur Produktionsmenge).

Aufgabe 1.3

Erklären Sie mit wenigen Worten die folgenden drei Begriffe:

Ist-Kostenrechnung

Tatsächlich angefallene Kosten (bezieht sich auf die Vergangenheit)

Normalkostenrechnung

Ist-Mengen bewertet mit Verrechnungssätzen (bezieht sich auf die Vergangenheit/Zukunft)

Standard-/Plankostenrechnung

Planmengen bewertet mit Plansätzen (bezieht sich auf die Zukunft)

Aufgabe 1.4

Rudolf Fischer bittet Sie auf der Basis der unbereinigten Erfolgsrechnung 2006 (Beilage 1) und der ergänzenden Angaben (Beilage 2) Zuschlagssätze für die Materialgemeinkosten, die Fertigungsgemeinkosten und die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten zu berechnen. Verwenden Sie für Ihre Berechnung das Schema der Zuschlagskalkulation.

Schema Zuschlagskalkulation

Materialeinzelkosten		889'210	
Materialgemeinkosten			
Hilfsmaterial	381'090		
Personalaufwand Lager	100'000		
Raumaufwand Lager	61'633		
Unterhalt mobile Sachanlagen Lager	14'145		
Abschreibungen mobile Sachanlagen Lager	<u>19'300</u>		
Total Materialgemeinkosten		<u>576'168</u>	64.8%
Materialkosten		1'465'378	
Fertigungslohnkosten			
Personalaufwand Fertigung		950'000	
Fertigungsgemeinkosten			
Raumaufwand Fertigungskosten	159'791		
Unterhalt mobile Sachanlagen Fertigung	212'175		
Abschreibungen mobile Sachanlagen Fertigung	<u>289'500</u>		
Total Fertigungsgemeinkosten		<u>661'466</u>	69.6%
Fertigungskosten		1'611'466	
Herstellkosten		3'076'844	
Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten			
Personalaufwand Vewaltung	650'000		
Personalaufwand Versand	56'600		
Raumaufwand Verwaltung und Versand	29'675		
Unterhalt mobile Sachanlagen Verwaltung/Versand	56'580		
Abschreibungen mobile Sachanlagen Verw./Vers.	77'200		
Verwaltungs- und übriger Betriebsaufwand	156'700		
Werbe- und Verkaufsaufwand	<u>126'200</u>		
Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten		<u>1'152'955</u>	37.5%
Selbstkosten		4'229'799	
Materialgemeinkostenzuschlag			
Der Zuschlag zu den Materialeinzelkosten beträgt			64.8%
Fertigungsgemeinkosten			
Der Zuschlag zu den Fertigungslohnkosten beträgt			69.6%
Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten			
Der Zuschlag zu den Herstellkosten beträgt			37.5%

Aufgabe 1.5

Nennen Sie die vier grössten Schwachstellen/Mängel der Zuschlagskalkulation auf der Basis der Finanzbuchhaltung.

- Erfolgsrechnung beinhaltet Veränderungen in den stillen Reserven (Grundlage sind nicht die betriebswirtschaftlichen Kosten)
- Abschreibungen entsprechen nicht den betriebswirtschaftlichen Kosten für Maschinen usw.
- Basis = 1 Jahr (willkürliche Schwankungen)
- Basis = alte Zahlen (Vorjahr)
- Sachliche Abgrenzungen fehlen
- Unternehmerlohn zu hoch/zu tief oder nicht erfasst (z.B. bei Einzelfirma)
- Die gesamten Lagerkosten werden den Materialgemeinkosten zugewiesen. Allenfalls wäre hier ein Teil in die Vertriebsgemeinkosten umzugliedern.

Aufgabe 1.6

Rudolf Fischer will noch einen Stundenansatz für die Berechnung der Fertigungslohnkosten wissen (allgemeiner Satz für alle betroffenen Mitarbeiter). Welche Angaben benötigen Sie, um diesen Ansatz zu berechnen?

Personalkosten Fertigung

Produktive Stunden der Mitarbeiter Fertigung (Jahressollstunden \cdot \cdot Ferien \cdot \cdot Fehlzeiten = Arbeitsstunden \times Produktivitätsgrad)

Aufgabe 2 - Stille Reserven**Aufgabe 2.1**

Stille Reserven können in Zwangsreserven und in freiwillige stille Reserven unterteilt werden. Beschreiben Sie kurz wie

a) Zwangsreserven

Durch das Höchstwertprinzip (auch Kostenwertprinzip). Wenn der Marktpreis am Bilanzstichtag höher ist, als die Beschaffungs- oder Herstellkosten bzw. der Buchwert.

b) freiwillige stille Reserven

Durch

- Überabschreibung von Aktiven
- Unterbewertung von Aktiven
- Überbewertung von Passiven

gebildet werden.

Aufgabe 2.2

Nennen Sie die handelsrechtliche Grundlage(n) für die Zulassung von stillen Reserven.

- Höchstwertprinzip
- Vorsichtsprinzip
- Aktivierungswahlrecht

Aufgabe 2.3

Nennen Sie je 3 Vor- und Nachteile zu den stillen Reserven (Doppelnennungen +/- werden nur einmal gewertet).

Vorteile der stillen Reserven

- Verstärkung der Eigenfinanzierung des Unternehmens
- Stille Reserven kommen in der Regel in vollem Masse der Unternehmung zugute (kein Dividenden- und Steuerabzug)
- Können ohne Formalitäten erstellt werden (kein GV-Beschluss)
- Instrument zur Steuerplanung
- Gleichmässige Jahresgewinne / Dividenden

Nachteile der stillen Reserven

- Die Öffentlichkeit wird über die tatsächliche Wirtschaftskraft falsch informiert
- Widerspricht der Bilanzwahrheit gemäss OR 959
- Notwendige Reformen (z.B. Aenderung der Strategie) werden zu spät eingeleitet (Erkennung der Notwendigkeit zu spät)
- Gefahr der Vertuschung der Unfähigkeit/Probleme des Managements durch Auflösung von stillen Reserven
- Latente Steuerverpflichtungen
- Aufwendige Schattenrechnung notwendig

Aufgabe 2.4

Berechnen Sie den Bestand der stillen Reserven per 31.12.2006 unter Berücksichtigung der Steuern. Zeigen Sie den Berechnungsweg auf und begründen Sie allfällige Annahmen.

Betriebswirtschaftlicher Wert:

Anschaffungswert	3'000'000
./ Restwert	500'000
Abschreibungsbedarf während 30 Jahren	2'500'000
Somit jährliche betriebswirtschaftliche Abschreibung	83'333

1.1.1990	Anschaffungswert	3'000'000
1990 – 2006	17 x Jahresabschreibung von 83'333	<u>1'416'661</u>

31.12.2006	Betriebswirtschaftlicher Wert	1'583'339
31.12.2006	Buchwert	<u>872'000</u>

Bestand stille Reserven per 31.12.2006	711'339	
Latente Steuern (12.5% = 1/8-Satz)	<u>-88'917</u>	1)
Bestand stille Reserven per 31.12.2006 nach Steuern	622'422	

1) Anmerkung für Korrektur: auch korrekt mit 1/1-Satz und mit leicht anderen Prozentsätzen

Aufgabe 3 - Unternehmensbewertung

Aufgabe 3.1

Aus welchen Faktoren setzt sich der Kapitalisierungszinsfuß zusammen und was beeinflusst die Höhe dieser Faktoren?

1. Als Basis: landesübliche, risikofreie Verzinsung
Entspricht in der Regel der Durchschnittsrendite inländischer Staatsobligationen
2. Zuschlag für erschwerte Verkäuflichkeit
Immobilität der Anlage bedeutet langfristige Kapitalbindung. Dies schlägt sich in der Regel in einem höheren Zins/einer höheren Rendite nieder (siehe auch Bankzinsen z.B. bei Kassaobligationen/Festgeldern gegenüber Kontokorrent-Guthaben).
3. Zuschlag für grösseres Risiko infolge:
 - Branche
 - Konkurrenzverhältnisse
 - Gewinnschwankungen
 - Umwelteinflüsse (z.B. Unternehmen in öffentlicher Kritik)
 - Umsatzrendite (bei überdurchschnittlicher Umsatzrendite ist Gefahr des Rückgangs auf Normalrendite höher)
 - Qualität des Managements/Regelung der Nachfolge
 - Personalstruktur/Unternehmensorganisation/Betriebsgrösse
 - Standort
 - Abhängigkeit/Vertragliche Bindungen
 - Rechtsform des Unternehmens
 - Steuerverhältnisse
 - Zusammensetzung der Aktiven / Finanzierungsmöglichkeiten
4. Evtl. Zuschlag für die nur partielle Ausschüttungsmöglichkeit von Gewinnen
Bei einer Anlage mit einem reinen Kapitalzins wird die ganze Rendite „ausgeschüttet“. Bei einem Unternehmen verbleibt in der Regel ein Teil der Rendite im Unternehmen (z.B. infolge gesetzlichen Reservevorschriften)
5. Evtl. Abzug für Geldentwertungsschutz
Gegenüber einer Nominalwertanlage ist ein Unternehmen in der Regel eine Sachwertanlage mit der Chance einer inflationsbedingten Realwertsteigerung. Somit „darf“ die Rendite hier tiefer sein.

Aufgabe 3.2

Erstellen Sie die Unternehmensbewertung nach der Praktikermethode (mit doppelter Gewichtung des Ertragswertes) auf der Basis der Jahre 2004, 2005 und 2006. Verwenden Sie dazu die Angaben gemäss Beilage 1 sowie die in der Einleitung der Aufgabe 3 gemachten ergänzenden Angaben. Zeigen Sie den Berechnungsweg detailliert auf und begründen Sie allfällige Annahmen.

Substanzwert:

Eigenkapital	6'200'000
Stille Reserven	1'600'000
Nicht betriebsnotwendige Aktiven (Wertschriften)	<u>-2'500'000</u>
Substanzwert	5'300'000

Ertragswert:

	2004	2005	2006
Jahresgewinn gemäss ER	1'232'300	1'440'400	1'581'900
Veränderung stille Reserven	100'000	-200'000	300'000
Korrektur Geschäftsführerlohn	180'000	180'000	180'000
Ertrag auf nicht betriebsnotw. Aktiven	-210'400	-154'200	-197'200
Korrektur Steuern (auf GF-Lohn / Ertrag n.betrn. Aktiv.)	<u>5'500</u>	<u>-4'600</u>	<u>3'100</u>
Bereinigter Jahresgewinn	1'307'400	1'261'600	1'867'800

Durchschnittlicher Gewinn 1'478'933

Kapitalisiert mit 10% (auch korrekt: 9 – 13%, je nach Begründung) 14'789'330

Kapitalisierungszinsfuss:

Risikolose Anlage (Bundesobligation)	3%
Zuschlag für Immobilität der Anlage	3%
Zuschlag für Risiko (Branche/Betriebsgrösse usw.)	<u>4%</u>
	10%

Unternehmenswert:

Substanzwert	5'300'000
Ertragswert	14'789'330
Doppelt	<u>14'789'330</u>
	34'878'660

Durchschnitt + nicht betriebsnotwendige Aktiven 11'626'220
2'500'000

Unternehmenswert 14'126'220

Aufgabe 3.3

Kommentieren Sie Ihr Resultat unter Vergleich mit folgenden Grössen:

Price/Earning-Ratio

- Ermittlung des Price/Earning Ratio
- z.B. Aussage zu Anzahl Jahresgewinnen, die bezahlt werden
- z.B. Aussage, ob dies in einem sinnvollen Verhältnis steht (mehr als 10 Jahresgewinne wohl wenig sinnvoll / weniger als 5 Jahresgewinne wohl zu tief)
- z.B. Vergleiche zu börsenkotierten Unternehmen (diese sind in der Regel allerdings höher)
- z.B. Aussage der Faustregel, dass P/E-Ratio nicht höher sein sollte, als das erwartete prozentuale Gewinnwachstum (also P/E von 15 verlangt ein Gewinnwachstum von ebenfalls mindestens 15, sonst liegt eine Überbewertung vor).
- usw.

Umsatz

- Aussage zu Verhältnis und Beurteilung des Verhältnisses (hoch/tief)
- z. B. Vergleich mit anderen Branchen (Dienstleistern)

Aufgabe 4 - Verkaufsverhandlungen

Aufgabe 4.1

Rudolf Fischer möchte für die Verkaufsverhandlungen gut vorbereitet sein und eine saubere Dokumentation bereitstellen. Er hat in diesem Zusammenhang einmal den Begriff Businessplan gehört, weiss jedoch nicht, was dieser beinhaltet. Welche Unterlagen – nebst der Unternehmensbewertung - sollen zusammengestellt werden?

- Unternehmensleitbild
- Handelsregisterauszug
- Organigramm, welches den Aufbau der Firma darstellt
- Geschichte des Unternehmens
- Informationen über das Kader sowie das übrige Personal
- Produkteinformationen (Katalog usw.)
- Kundenstruktur / Beschreibung des Marktes
- Verzeichnis über die Infrastruktur (Anlageverzeichnis)
- Steuerbilanz/Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre
- Betriebswirtschaftliche (interne) Bilanz/Erfolgsrechnung
- Budget des laufenden Jahres (mindestens)
- Investitionsbudget
- Finanzbedarf
- Analyse Konkurrenz
- SWOT-Analyse
- Expansions-/Entwicklungsmöglichkeiten

Aufgabe 4.2

Welche Absicherungsmöglichkeiten sind in den verschiedenen Stadien der Verkaufsverhandlungen aus Verkäufersicht üblich? Nennen Sie zwei und erläutern Sie diese in wenigen Worten.

Geheimhaltungserklärung

Schriftliche Erklärung des Kaufinteressenten, die erhaltenen Unterlagen und Informationen nur für die Kaufverhandlungen zu verwenden und nicht weiterzugeben. Weiter verpflichtet er sich zur Diskretion über die Kaufverhandlungen.

Absichtserklärung (auch Letter of Intent)

Gegenseitige schriftliche Absichtserklärung. Insbesondere sinnvoll, wenn bereits Einigkeit über den Kaufpreis besteht, jedoch noch eine Reihe von Fragen offen sind.

Anzahlung / Optionsprämie

Wenn sich die Verhandlungen in die Länge ziehen, kann der Kaufinteressent damit sein ernsthaftes Interesse bekunden und sich die Aktien „reservieren“. Die Optionsprämie verfällt, wenn der Kauf nicht zustande kommt.

Aufgabe 4.3

Der Käufer wird mit Sicherheit eine Due Dilligence durchführen wollen. Nebst diesen Abklärungen und der Festlegung des Kaufpreises werden aufgrund der Ausgangslage weitere Punkte zu besprechen/regeln sein. Welche weiteren Verhandlungspunkte erwarten Sie von Käufer- bzw. von Verkäuferseite? Führen Sie je die wichtigsten 2 Punkte für die Verkäufer- und die Käuferseite auf und nennen Sie bei jedem (in Stichworten) die kritischen Punkte für Rudolf Fischer, so dass dieser auf die Gespräche/Verhandlungen gut vorbereitet ist bzw. sich die entsprechenden Ueberlegungen noch machen kann.

Käuferseite

Weitere Mitarbeit des Verkäufers

- Firmenwert beinhaltet zu einem Teil den jetzigen Firmeninhaber/Geschäftsführer
- Mutierung des bisherigen Geschäftsinhabers zum Angestellten möglich?
- Käufer wird dies verlangen, damit eine gut Einführung bei den Kunden sichergestellt ist
- Wie stark sind die Kundenbeziehungen auf Herr Fischer bezogen?

Konkurrenzverbot für Verkäufer

- Der Verkäufer wird Zugeständnisse machen müssen, damit Käufer sicher ist, dass er nicht einen gleichen/ähnlichen Betrieb wieder aufbaut und Kunden mitnimmt/abwirbt
- Was macht Herr Fischer nach Verkauf des Unternehmens (Alter 50!)?

Kaufpreiszahlung allenfalls Aufteilen in fixen und variablen Teil (abhängig von zukünftigem Erfolg/Umsatz)? Allenfalls ratenweiser Kauf der Aktien?

- Wie loyal sind die Mitarbeiter? Werden sie nach dem Wechsel des Inhabers bleiben?
- Know-how-Verlust bei Abgang von Schlüsselpersonen (somit höhere Kosten/Rückgang Gewinn)
- Können Mitarbeiter ohne jetzigen Geschäftsinhaber den Betrieb weiterführen (wie viel hängt am bisherigen Geschäftsinhaber)?
- Kundenabgänge infolge Wechsel Geschäftsinhaber? Oder sind die Kundenbeziehungen auch zu den Mitarbeitern stark? (Ansonsten Rückgang Umsatz)

Zeitraumen (auch auf Verkäuferseite möglich)

Innert welcher Zeit sollen die Verkaufsverhandlungen abgeschlossen sein?

Verkäuferseite

Miete der Liegenschaft

- Liegenschaft wurde auf die Bedürfnisse der Fischer Technik AG umgebaut/angebaut. Langfristiger Mietvertrag oder allfälliger Verkauf ist für Herr Fischer wichtig.
- Ist die aktuelle Miete marktgerecht (zu hoch/zuf tief)?

Sicherung der Arbeitsplätze

- Werden die bisherigen Arbeitsplätze bestehen bleiben?
- Welche Interessen/Strategie hat der Kaufinteressent?
- Wieweit kann von Käuferseite eine Garantie verlangt werden?

Zahlung des Kaufpreises

- Finanzierung/Sicherstellung?

Aufgabe 4.4

Kommt eine Einigung über den Kauf der Firma zustande, wird ein Kaufvertrag erstellt. Darin werden in der Regel Gewährleistungen des Verkäufers garantiert. Für welche Tatbestände wird Rudolf Fischer voraussichtlich garantieren müssen (was ist üblich)? Nennen Sie 8 Tatbestände.

- dass die Bilanz den Tatsachen entspricht und dass sich die Verhältnisse bis zur Übergabe der Aktien in Ihrer Struktur nicht verändern;
- dass der Ertrag des laufenden Geschäftsjahres wie vorgesehen bzw. budgetiert erwirtschaftet werden kann;
- dass keine Eventualverpflichtungen, Bürgschaften oder andere unbekannte Verbindlichkeiten bestehen;
- dass es keine laufenden Prozesse oder Verfahren gibt;
- dass alle Steuern ordnungsgemäss bis zum Datum der Übergabe bezahlt bzw. zurückgestellt worden sind;
- dass wichtige Generalvertretungsverträge nicht durch den Aktienverkauf gekündigt werden;
- dass keine speziellen Garantieverpflichtungen bestehen;
- dass keine ungewöhnlichen Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen bestehen (auch Angestellten gegenüber);
- dass Aktiv- oder Passivdarlehen in der Bilanz zurückbezahlt werden oder bestehen bleiben;
- Konkurrenzverbot;
- Geheimhaltung der Details des Kaufvertrages.

Aufgabe 5 - Steuerliche Aspekte des Firmenverkaufs**Aufgabe 5.1**

Welche Steuerfolgen/-risiken ergeben sich bei Rudolf Fischer, wenn er die Aktien (100%) aus dem Privatvermögen verkauft? Worauf muss er achten? Begründen Sie Ihre Antwort stichwortartig.

Verkauf ins Privatvermögen des Käufers

Für Rudolf Fischer ergibt sich ein steuerfreier Kapitalgewinn.

Verkauf ins Geschäftsvermögen des Käufers

Für Rudolf Fischer besteht die Gefahr einer indirekten Teilliquidation und somit der Steuerbarkeit des Gewinns.

Indirekte Teilliquidation liegt vor, wenn kumulativ folgende Kriterien erfüllt sind:

- Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 20% (erfüllt)
- Verkauf erfolgt aus dem Privatvermögen des Verkäufers ins Geschäftsvermögen des Käufers (sogeannter Systemwechsel)
- Innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf wird nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet, die bereits im Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden war (sogeannte Substanzdividende)
- Der Verkäufer hat gewusst oder hätte wissen müssen, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen werden (sogeannte Mitwirkung des Verkäufers).

Tax-Ruling einholen**Nicht betriebsnotwendige Substanz / ausschüttbare Reserven vor dem Verkauf ausschütten****Aufgabe 5.2**

Welche Steuerfolgen (kantonale Steuern nicht relevant/beantworten) ergeben sich auf Verkäufer-Seite, wenn die Aktien (100%) bisher durch die Fischer Holding AG, Pratteln BL gehalten wurden und somit diese die Aktien veräussert?

Direkte Bundessteuer

Allfällige Abschreibungen (wiedereingebrachte Abschreibungen) sind normal steuerbar
Auf Differenz zwischen Veräusserungserlös und Gestehungskosten kann der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden (Gewinnsteuer ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus der Beteiligung zum gesamten Reingewinn, DBG Art 69 ff).

Voraussetzungen dazu:

- veräusserte Beteiligung war mindestens 20%-Beteiligung
- veräusserte Beteiligung war während mindestens 1 Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft

Mehrwertsteuer

Sofern die Fischer Holding AG MWST-pflichtig ist, können sich Veränderungen bei der Vorsteuerkürzung ergeben (Verkaufspreis gilt als ausgenommener Umsatz).

Verrechnungssteuer

Keine Folgen

Emissionsabgabe

Keine Folgen

Umsatzabgabe

Geschuldet, sofern Veräusserer und/oder Erwerber gewerbsmässige Effekthändler ist/sind und die Beteiligung nicht aus/in Handelsbestand veräussert/erworben wird (StG Art. 13ff)

612 Buchführung, Rechnungswesen, Revision

Aufgabe 3

Aufgabe 1.1

Beispiel:

Die von der Revisionsstelle geprüften Zahlen werden aus steuerlichen Gesichtspunkten erstellt und widerspiegeln weder das effektive Eigenkapital noch das effektive Unternehmensergebnis.

Bei der Berechnung von Bilanzkennzahlen muss nicht von steuerlichen sondern von den betriebswirtschaftlichen Zahlen ausgegangen werden, welche sich wie folgt zusammenstellen:

Ausgewiesenes Eigenkapital	452	432
Stille Reserven auf Delkredere	100	100
Stille Reserven auf Angefangenen Arbeiten	250	200
Stille Reserven auf Anlagevermögen	250	250
Stille Reserven auf Garantierückstellungen	190	160
20% Steuern auf stillen Reserven	-158	-142
Effektives Eigenkapital	1'084	1'000

TCHF 300 der Aktionärsdarlehen sind als langfristiges Fremdkapital zu betrachten, da die Aktionäre verpflichtet sind diesen Betrag immer als Darlehen in der Gesellschaft zu belassen.

Das ausgewiesene Unternehmensergebnis wird durch die Bildung von stillen Reserven und durch Entschädigungen an die Aktionäre, welche aus steuerlichen Gründen über Lohn- statt über Dividendenzahlungen erfolgen, tief ausgewiesen. Um korrekte Erfolgskennzahlen zu erhalten muss mit dem Ergebnis vor Bildung von stillen Reserven und vor Gratifikationen gerechnet werden, welches sich wie folgt zusammensetzt:

Ausgewiesener Unternehmensgewinn	30	29
Bildung von stillen Reserven	80	80
20% Steuern auf den gebildeten Stillen Reserven	-16	-16
Gratifikationen für leitende Mitarbeiter	200	165
Effektives Unternehmensergebnis vor Gratifikationen	294	258

Bei der Analyse des Umsatzes sollte der Umsatz welcher durch die Weiterverrechnung von Dritthonoraren von Planungsgemeinschaften anfällt, nicht berücksichtigt werden und lediglich mit dem selbst erarbeiteten Umsatz gerechnet werden. Dieser betrug im 2006 TCHF 5'400 und im 2005 TCHF 4'900.

Es sollten folgende Punkte gewährt werden:

- Allgemeine Einleitung zu Unterschied steuerlich zu betriebswirtschaftlich
- Erläuterung zum effektiven Eigenkapital
- Berechnung zum effektiven Eigenkapital
- Berücksichtigung der Steuern auf den stillen Reserven im EK
- Darlehen als langfristiges Fremdkapital
- Erläuterung zum effektiven Unternehmensgewinn
- Berechnung des effektiven Unternehmensgewinnes
(mit oder ohne Grati möglich, je nach Begründung)
- Berücksichtigung der latenten Steuern auf der Veränderung der stillen Reserven
- Erläuterung zum Umsatz

Aufgabe 1.2

Ertragslage	2006	2005	
Umsatzentwicklung: Umsatzsteigerung in %			
Lediglich Umsatz ohne Drittleistung	5'400	4'900	richtige Zahl
Umsatzsteigerung	10.20%	10.11%	Formel
korrigierte Bewertung	c	c	Rating
a = +15% / b = +13% oder >17% / c = +10% oder >+20% / d = +5% / e = +2% / f = 0% / g <0%			
Cash flow Marge; Cash flow in % vom Umsatz ohne Drittleistung			
Gewinn vor Abschreibungen	60	59	
Bildung stiller Reserven	80	80	
Steuern auf gebildeten stillen Reserven	-16	-16	
Gratifikationen	200	165	
Effektiver Cash Flow	324	288	Berechnung
Umsatz ohne Drittleistung	5'400	4'900	richtige Zahl
Effektiver CF in % vom Umsatz ohne Drittleist.	6.00%	5.88%	Formel
korrigierte Bewertung	c	d	Rating
a >10% / b >8% / c >6% / d >4% / e >2% / f > 0% / g <=0%			
Gesamtkapital-Rentabilität; Effektiver Unternehmensgewinn vor Zinsen in % vom Gesamtkapital			
ausgewiesenes Gesamtkapital	2'125	1'999	
Stille Reserven auf Angef.Arb.+AV	500	450	
Effektives Gesamtkapital	2'625	2'449	Berechnung
Effektiver Unternehmensgewinn vor Zinsen	325	289	richtige Zahl
Effektiver U'gewinn in % Gesamtkapital	12.38%	11.80%	Formel
korrigierte Bewertung	c	c	Rating
a >25% / b >18% / c >11% / d >5% / e >2% / f > 0% / g <=0%			
korrigierte Bewertung für Ertragslage	c	d	Gesamtrating

Bilanzsolidität

Eigenfinanzierungsgrad: Eigenkapital in % der Bilanzsumme

Effektives Eigenkapital	1084	1000	richtige Zahl
Effektive Bilanzsumme	2625	2449	richtige Zahl
Effektiver Eigenfinanzierungsgrad	41.30%	40.83%	Formel

korrigierte Bewertung	c	c	Rating
-----------------------	---	---	--------

a >60% / b >50% / c >40% / d >30% / e >20% / f > 10% / g <10%

Anlagedeckungsgrad I: Eigenkapital in % des Anlagevermögens

Effektives Eigenkapital	1084	1000	richtige Zahl
Effektive Anlagevermögen	320	350	richtige Zahl
Effektiver Anlagedeckungsgrad	338.75%	285.71%	Formel

korrigierte Bewertung	a	a	Rating
-----------------------	---	---	--------

a >200% / b >150% / c >100% / d >75% / e >50% / f > 25% / g <25%

Liquiditätsgrad II: Flüssige Mittel + Forderungen in % des kurzfr. FK

Effektive Flüssige Mittel	124	217	
Effektive Forderungen	1438	1324	richtige Zahl
Effektives kurzfristiges Fremdkapital	943	873	richtige Zahl
Effektiver Liquiditätsgrad II	165.64%	176.51%	Formel

korrigierte Bewertung	c	c	Rating
-----------------------	---	---	--------

a >250% / b >200% / c >150% / d >100% / e >75% / f > 50% / g <50%

korrigierte Bewertung für Bilanzsolidität	c	c	Gesamtrating
---	---	---	--------------

Werden die TCHF 300 Aktionärsdarlehen generell als EK mitberücksichtigt ist dies korrekt wenn dies im Erläuterungsbericht entsprechend erwähnt ist.

Finanzierungskraft

Verschuldungsfaktor; In wie vielen Jahren kann das Fremdkapital durch den Cash flow zurückbezahlt werden

Effektives Fremdkapital (ohne stille Reserven aber inkl. Steuerrückstellung auf den sR)	1'541	1'449	richtige Zahl
Effektiver Cash Flow	324	288	richtige Zahl
Effektiver Verschuldungsfaktor	4.75	5.03	Formel
 korrigierte Bewertung	 e	 f	 Rating
a <1 / b <2 / c <3 / d <4 / e <5 / f <6 / g >7			

Kundenrisikoanalyse Ingenieur AG

Zusammenfassung

		Alt	neu
Ertragslage (2fach)	2006	f	c
	2005	e	d
Bilanzsolidität (1fach)	2006	d	c
	2005	d	c
Finanzierungskraft (1fach)	2006	g	e
	2005	g	f
Quantitative Beurteilung (2fach)	2006	f	d
	2005	e	d

Aufgabe 1.3**Variante 1:****Abschluss mit effektiven internen Gewinnen**

- + Nur 1 Abschluss muss erstellt werden
- + Einfach zu handhaben und zu verstehen
- je nach Kanton teuer wegen Doppelbesteuerung aufgrund Massgeblichkeitsprinzip
- Unklarheiten und Spielraum aufgrund fehlender Bewertungsgrundsätze im OR

Kosten	Doppelbesteuerung auf Grati, da diese nicht mehr Lohn sondern zur Dividende wird		
	Annahme 25% Unternehmenssteuern auf 200 (vor Steuern)	+40	
	Keine AHV auf Dividende	-18	
	Steuern auf Reservenveränderung (Annahme 0)	0	
	Reduzierte private Steuer aufgrund tieferer Dividende wegen Steuern (ohne Berücksichtigung reduzierter Dividendenbesteuerung)	<u>-12</u>	+10

Variante 2:**Zusätzlicher Abschluss nach SWISS GAAP FER**

- + Informationsbedürfnis des Firmenumfeldes wird erfüllt
- + Sinnvoll bei grossen Aufträgen und Kooperationen um Ansprüche von Auftraggebern und Kooperationspartner erfüllen zu können
- Arbeitsaufwand für das umfangreiche Erstellen und Prüfen eines SWISS GAAP FER Abschlusses inkl. Anhang
- Kosten der Erstellung und Prüfung
- Hohes Ergebnis nur, wenn auf Gratis verzichtet wird und diese als Dividende ausbezahlt werden, somit Doppelbesteuerung (je nach Kanton)

Kosten	Revisionskosten (Annahme)	+5	
	BH-Zusatzkosten (Annahme)	+10	
	Doppelbesteuerung wie unter Variante 1	<u>+10</u>	+25

Variante 3:**Zusatzbestätigung der Revisionsstelle über internes Ergebnis und stille Reserven**

- + Kostengünstiger
- + Weniger Administrativer Aufwand
- Weniger Annerkannt als SWISS GAAP FER Abschluss
- Unklarheiten weil Bewertungsfragen im OR zuwenig geregelt sind

Kosten	Revisionskosten (Annahme)	+1	
	BH-Zusatzkosten (Annahme)	<u>+1</u>	2

612 Buchführung, Rechnungswesen, Revision

Aufgabe 4

Aufgabe 1.1

Beteiligung Deutschland

Die Beteiligung ist gem. OR maximal zum Anschaffungswert abzüglich der notwendigen Abschreibungen zu bewerten. Im aktuellen Fall ist die Abschreibung auf den Substanzwert notwendig, da dieser unter dem Buchwert liegt und kein eigentlicher Ertragswert besteht.

Berechnung der benötigten Rückstellung:

Aktiven	216	
Verbindlichkeiten Dritter	- 94	
Passive Rechnungsabgr.	<u>- 17</u>	TEuro 105

oder in CHF TCHF 168

Bilanzposition Darlehen + Beteiligung TCHF 339

Notwendige Abschreibung auf Beteiligung	TCHF 29
Notwendige Rückstellung auf Darlehen	TCHF 142

Falls nur eine Rückstellung auf dem Rangrücktritt und allenfalls der Nachschusspflicht berechnet wird, werden je 0,50 Punkte für die Begründung und bei richtiger Berechnung 0,50 Punkte für die Berechnung gewährt.

Buchungen:

Bildung Rückstellung Darlehen / Rückstellung Darlehen 142
Abschreibung Beteiligung D / Beteiligung D 29

Die Bürgschaft hat keine weiteren Konsequenzen.

Beteiligung Österreich

Abschreibung der Beteiligung um die Substanzdividende, da ein entsprechender Wertverlust entstanden ist.

Buchung:

Abschreibung Beteiligung / Beteiligung AT 320

Aufgabe 1.2

Von den beiden Geräten ist lediglich bei der Spezialanfertigung eine Rückstellung notwendig, da dieses nicht mehr verkauft werden kann. Die Berechnung der Rückstellung erfolgt nach dem System der verlustfreien Bewertung.

Berechnung:

Möglicher Verkaufspreis	45
Umbaukosten	- 20
Verkaufskosten (Annahme)	<u>- 5</u>
Wert	20

Einkaufspreis	38
Wert	<u>- 20</u>
Rückstellung	18

Warenaufwand / Passive Rechnungsabgrenzung 18

Aufgabe 1.3**Berechnung Einstandspreis Produktionslager**

	Abt 1	Abt 2
Löhne	48'889	61'111
Lohnnebenkosten *1	8'421	11'579
Material	59'000	45'000
Übriger Betriebsaufwand	<u>17'019</u>	<u>12'981</u>
Total	133'329	130'671
Anzahl Stk	477	450
Wert je Stk	279.52	290.38

*1 Berechnung LohnNK: $48889 + 61111 * 1.1 = \text{Total } 116'111$ / $20'000/116111*48889=8421$ / $20'000/116111*61111*1.1=11579$

Berechnung Aussenlager

Einkauf 03 800 zu USD 15.- je Stk (Kurs 1.37)	0 Stk	0
Einkauf 04 900 USD 14.- je Stk (Kurs 1.28)	0 Stk	0
Einkauf 05 1500 USD 13.- je Stk (Kurs 1.31)	300 Stk	5'109
Einkauf 06 700 USD 12.- je Stk (Kurs 1.24)	<u>700 Stk</u>	<u>10'416</u>
Per Ende Dezember 2006 an Lager	1000 Stk	

Zusätzlich fallen pro Stk folgende Kosten an

Transport, Zoll +0,50 pro Stk		500
Skonto 2%	nicht berücksichtigt	
nicht rückforderbare MwSt +1.30 pro Stk		1'300
Transportvers. beim Einkauf + 0.10 pro Stk		100
Rabatt wenn Eink. pJ>TUSD 10	nur auf 300	-255
Lagerkosten Transporteurs +0.75 pro Stk	<u>nicht berücksichtigt</u>	
Total Aussenlager		17'170

Zusammenstellung Lager**Hauptlager**

Standard-Geräte und Anlagen	270
Einzelanfertigungs-Geräte und Anlagen (Käufer vorhanden)	25
Ersatzteile A-Artikel (Umschlag $\geq 2x$ pro Jahr)	40
Ersatzteile B-Artikel (Umschlag $\geq 0.5x$ pro Jahr)	23
Ersatzteile C-Artikel (Umschlag $< 0,5x$ pro Jahr)	10
Artikel eines Lieferanten, die bei uns in Kommission sind.	75

Produktionslager

Rohmaterialien	16
fertiggestellte Teile A 27 Stk à 279.52	8
fertiggestellte Teile B 30 Stk à 290.38	9

Aussenlager

	17
Total	493
Lagerdrittel	-164
Lagerwert	329

Warenaufwand / Warenlager 41

Wenn der Betrag um die 10 aus Vorauszhlg gekürzt wird oder die Kürzung unter 1.6 korrekt gemacht wurde.

Aufgabe 1.4

Betreffend Bewertung ist keine Buchung notwendig, da der Wert der Aktien höher ist als die bilanzierten 50.

Betreffend Steuern sind die VST zurückzustellen, da diese durch die Gesellschaft abgerechnet werden müssen. Falls die VST zurückverlangt werden kann beträgt diese 35% der Differenz, ansonsten 54% der Differenz.

Berechnung:

$$50 - 10 = 40 \text{ davon } 35\% = 14$$

Buchung:

Guthaben diverse / TP 14

Wenn davon ausgegangen wird, dass das Guthaben durch den Verkäufer nicht bezahlt wird, beträgt die VST $40 / 65\% * 35\% = 22$. Diese ist wie oben zu buchen, das Guthaben aber zurückzustellen oder auszubuchen.

Buchungssatz:

a.o. Aufwand / TP 22

Es wurde vergessen eine Reserve für eigene Aktien zu bilden. Dies muss nachgeholt werden.

Buchungssatz:

Bilanzgewinn / Gesetzliche Reserve 50

Aufgabe 1.5

Das Warenlager 2005 war tiefer ausgewiesen als gewollt. Das OR lässt dies zu, lediglich bei den Steuern wäre eine allfällige Aufrechnung möglich.

In der Bilanz/Erfolgsrechnung 2006 erfolgt somit eine Auflösung von stillen Reserven, diese ist eventuell im Anhang aufzuführen.

Möglich wäre noch einen Hinweis auf Abweichung von der Stetigkeit, da der Betrag aber nicht wesentlich ist, kann/sollte darauf verzichtet werden

Möglich wären allfällige Steuerfolgen auf der zu tiefen Bewertung. Da das Jahr 2005 aber bereits definitiv veranlagt wurde, sind keine Rückstellungen notwendig.

Aufgabe 1.6

Aktivierung und Passivierung der Vorauszahlung

Andere Ford. aus LL / WL 90
 WL / Andere kurzfr. Verbindlichkeiten 100
(1 Punkt unter 1.3, Total 1,50 Punkte für diesen Sachverhalt)

Anpassung der Steuerrückstellung

Berechnung des Gewinnes vor Steuern (Analog 1.5)

Ausgewiesener Gewinn	572	
Rückstellung/Abschr. Bet. Deutschl.	-171	
Abschreibung Bet Österreich	-320	
Korrektur für Kundenware (1.2)	-18	Berücksichtigung aller Buchungen
Abgr. Warenlager	-41	
Aufrechnung Steuern 2006	+35	
Kapitalsteuern 2006	<u>-5</u>	
Gewinn vor Ertragssteuern 06	52	

Steuern auf Gewinn 20% auf Gewinn vor Steuern = 10

Buchung

TA / Steuern (+35-5-10 = 20)

Aufgabe 1.7

Ausgewiesener Gewinn	572
Rückstellung Bet. Deutschland	-171
Abschreibung Bet Österreich	-320
Korrektur für Kundenware (1.2)	-18
Abgr. Warenlager	-41
Abgrenzung Steuern	<u>+20</u>
Unternehmenserfolg	42

Gewinnvortrag aus Vorjahr	848
Zuweisung ges. Res für eig. Akt	-50
Jahreserfolg	<u>42</u>
Zur Verfügung GV	840
1. Reservenzuweisung aus VJ	-8
1. Reservenzuweisung aus 2006	-2
Grunddividende 5%	-5
2. Reservenzuweisung bis 50%	-30
Superdividende	<u>-795</u>
Vortrag auf neue Rechnung	0

Diese Dividendenzahlung ist aufgrund der fehlenden Liquidität, und weil das Eigenkapital bei einer entsprechenden Ausschüttung zu tief würde, nicht möglich. Besteht der VR darauf, müsste eine Einschränkung im Bericht vorgenommen werden.

Aufgabe 1.8

	2006	2005
Bürgschaften zu Gunsten Dritter	80	---
Brandversicherungswert der Sachanlagen	470	370
Beteiligungen		
Handels (Deutschland) GmbH, Sitz + Zweck		
Grundkapital TEuro 20	90%	90%
Tochter AT AG, Sitz + Zweck		
Grundkapital TEuro 100 (Annahme)	100%	---
Aktien der Gesellschaft sind in eigenem Besitz	10 Aktien a nom 1'000.- (Kauf 97 zu je 5'000.-)	10 Akt a nom 1'000.- (Kauf 97 zu je 5'000.-)

Nettoauflösung von stillen Reserven: Im Jahre 2005 wurde ein Aussenlager im Wert von ca 30 nicht berücksichtigt. um diesen Betrag wird das Ergebnis zu günstig dargestellt.

Aufgabe 2.1**Einleitung**

Das Warenlager ist ein wichtiger Bestandteil der Jahresrechnung, deshalb muss dieses genau erstellt werden.

Zeitpunkt

Das Inventar wird per 31.12. erstellt. Gezählt wird das Warenlager am 29.12. und 30.12.

Verantwortlich

Für die Vorbereitung, Durchführung und Ueberwachung ist verantwortlich.

In den einzelnen Abteilungen sind die Abteilungsleiter verantwortlich für die vollständige und korrekte Inventaraufnahme.

Für die auswärts lagernden Waren (Untertieferanten, Konsignationswaren und Waren unterwegs ist verantwortlich.

Vorbereitungsarbeiten

Die Lagerbuchhaltung muss bis am 31.12. nachgeführt sein, alle Ein- und Ausgänge müssen erfasst sein.

Die Abteilungsleiter müssen sicherstellen, dass alle unterstellten Mitarbeiter die Inventaraufnahme verstehen, wissen welche Artikel von ihnen gezählt werden müssen und keine Unklarheiten bestehen.

Die Abteilungsleiter müssen während der Inventaraufnahme anwesend sein.

Inventaraufnahme

Vorräte die als fremdes Eigentum gekennzeichnet sind, müssen auch gezählt und auf den Zähllisten separat gekennzeichnet werden.

Bei auswärts gelagerten Waren wird der Lagerbestand gemäss Bestätigungen aufgenommen.

Alle Artikel müssen gezählt werden, ein Eintrag des EDV-Lagerbestandes ist unzulässig. Bei Lagerpositionen mit mehr als 1000 Artikel welche einen Einzelwert von weniger als CHF 1.- je Stk haben kann die Anzahl auch gewogen oder geschätzt werden.

Alle Mitarbeiter zählen die auf Ihrer Liste aufgeführten Artikel.

Gezählte Artikel werden entsprechend markiert.

Der Verantwortliche kontrolliert nach Abschluss des Inventars, ob alle Artikel mitgezählt wurden.

Der Verantwortliche muss mindestens 5% der gezählten Lagerpositionen durch Stichproben nachkontrollieren.

Bei nicht vollwertiger Ware ist dies auf den Zähllisten zu markieren.

Abgrenzungen

Material, das nach dem 28.12. eintrifft, wird nicht in die Inventarisierung aufgenommen.

Bei allen Lieferscheinen, welche nach dem 26.12. eingehen, muss notiert werden, ob diese mitgezählt wurden oder nicht. Bei nicht mitgezählten Lieferscheinen ist im EDV-System als Lagerzugang der 3.1. des neuen Jahres einzutragen.

Versandbereite Ware, die noch im alten Jahr fakturiert wird, darf nicht mitgezählt werden.

Während den beiden Inventartagen dürfen keine Lagerbewegungen, auch nicht innerhalb der Abteilungen, stattfinden.

Sonstiges

Jeder zählende Mitarbeiter ist für die korrekte Inventaraufnahme verantwortlich und muss seine Zähllisten unterzeichnen.

Ort, Datum

Unterschrift

Punktevergabe

Die folgenden wichtigen Punkte geben je 1 Punkt.

- Zeitpunkt der Zählarbeiten
- Regelung für auswärts gelagertes Material
- Regelung der Verantwortlichkeiten
- Abgrenzung des Lagereinganges in „vor“ und „nach“ Inventar
- Regelung für Artikellieferungen/-verkäufe während des Inventars

Maximal 5 x 1.00 Punkte

Andere aufgeführte und korrekte Punkte ergeben je 0,50 Punkte.

Maximal aber lediglich 5 Positionen

Wird jeweils lediglich ein Stichwort erwähnt erhält der Kandidat pro richtigem Stichwort jeweils die Hälfte der oben aufgeführten Punkte.

Aufgabe 2.2

Gemäss OR muss das Inventar einmal pro Jahr aufgenommen werden
Art. 958 Abs. 1 OR.

Ein Inventar zu einem anderen Zeitpunkt als dem Abschlussdatum ist möglich wenn;

- alle Vorräte in der Lagerbuchhaltung fortgeschrieben (verbucht) werden
- die Zuverlässigkeit der Lagerbuchhaltung angenommen werden kann (=keine wesentlichen Inventardifferenzen in den Vorjahren)

Aufgabe 2.3

Bei Revisionsmandaten nach PS (Umsatz >40Mio / Bilanz >20 Mio / >200 Mitarbeiter) ist eine Teilnahme an der Inventur zwingend notwendig ausser die Position Warenlager ist nicht wesentlich.

Wenn die Prüfung nicht nach PS durchgeführt werden muss ist grundsätzlich keine Teilnahme der Revisionsstelle an der Inventur erforderlich, ausser das Warenlager ist wesentlich und es bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Inventur.

Aufgabe 3.1

Berechnung der variablen Kosten je Stk

	variabel	fix
Löhne Total 244'444 (4 x 61'111 gem A 1.3)	171'111	73'333
Nebenkosten Total 46'316 (4 x 11'579 gem A 1.3)	32'421	13'895
Materialkosten 30.- je Produktionsstunde	180'000	
Übriger Betr.Aufw 51924 (4x12981 gem A 1.3)	5'192	46'732
Total	388'724	133'960
Je Stk bei 1'800 produzierten Stk	215.96	

wenn mit variablen Kosten gerechnet wird
wenn nur mit 1'800 produzierten Stk (nicht mit 2'000 Stk) gerechnet wird
Beim richtigen Ergebnis

Variante a)

Verkauf 500 Stk a 300.-	150'000
variable Kosten 500 a 215.96	-107'980
Deckungsbeitrag	42'020

Variante b)

Verkauf 5'000 Stk a 300.-	1'500'000
variable Kosten 5'000 a 215.96	-1'079'800
Zusätzliche Fixe Kosten	-133'960
Abschreibung Maschine	-200'000
Deckungsbeitrag	86'240

Variante c)

Verkauf 5'000 Stk a 300.-	1'500'000
Fremdkosten 5'000 x 260.-	-1'300'000
variable Kosten übriger Betriebsaufwand 5'000 x 2.88	-14'400
zusätzliche fixe Kosten übriger Betriebsaufwand	-46'732
Deckungsbeitrag	138'868

Aufgabe 3.2

Variante c würde fast gleich bleiben, Variante a und b würden sich massiv verschlechtern wenn mit Vollkosten statt nur mit Teilkosten gerechnet werden würde. Dies weil bei Variante a und b die Kosten je Stück massiv höher wären, bei Variante c sind die fixen Kosten (des Lieferanten) bereits in den 260.- berücksichtigt

Deshalb würde Variante c das beste Resultat liefern

613 Steuern, Recht, Sozialversicherungen

Aufgabe 5

Aufgabe 5.1.

Romulus und Rémus IMPERATOR haben 1995 die Kollektivgesellschaft ROMUS & Cie gegründet, die im Geschäft mit der Restaurierung von Antiquitäten tätig ist.

Die Bilanz per 31. Dezember 2006 der ROMUS & Cie präsentiert sich wie folgt:

ROMUS & Cie			
Umlaufvermögen	200 000	100 000	Bankdarlehen
Anlagevermögen	500 000	300 000	Kapital Romulus I.
		300 000	Kapital Rémus I.
	700 000	700 000	

Die stillen Reserven werden auf CHF 1 200 000 geschätzt, insbesondere aufgrund eines von der KG angemeldeten Patents für ein Verfahren zur Restaurierung alter Leinwände, mit dem sich die Originalfarben und -farbtöne besser zur Geltung bringen lassen.

Per 1. Januar 2007 beteiligt sich Numitor SYLVIA an der KG ROMUS & Cie. Im Rahmen des Gesellschaftsvertrags bringt er eine Anlageliegenschaft mit einem Verkehrswert von CHF 1 000 000 und einer Hypothekarbelastung von CHF 700 000 in die KG ein. Er kauft sich auch mit CHF 400 000 zu einem Drittel in die stillen Reserven der Gesellschaft ein. Dieser Betrag wird direkt an Romulus und Rémus IMPERATOR bezahlt.

Fragen:

5.1.1. Erstellen Sie die Bilanz der KG ROMUS & Cie nach Eintritt von N. SYLVIA.

KG ROMUS & Cie			
<i>Umlaufvermögen</i>	<i>200 000</i>	<i>800 000</i>	<i>Bankdarlehen</i>
<i>Anlagevermögen</i>	<i>500 000</i>	<i>300 000</i>	<i>Kapital Romulus I.</i>
<i>Liegenschaft</i>	<i>1 000 000</i>	<i>300 000</i>	<i>Kapital Rémus I.</i>
		<i>300 000</i>	<i>Kapital Numitor S.</i>
	<i>1 700 000</i>	<i>1 700 000</i>	

5.1.2. Geben Sie an, ob die Einlage von N. SYLVIA der Emissionsabgabe unterliegt, und wenn ja, bestimmen Sie die Bemessungsgrundlage, den Steuersatz und den Steuerbetrag.

Keine Stempelsteuer bei einer Einlage in eine Personengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG).

5.1.3. Geben Sie an, ob sich der Eintritt von N. SYLVIA in die KG ROMUS & Cie für die Gesellschaft auf die direkte Bundessteuer auswirkt. Begründen Sie Ihre Antwort.

Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Personengesellschaft wirkt sich für diese nicht auf die direkte Bundessteuer aus, da keine steuerwirksame Einkommensrealisation berücksichtigt werden kann (Art. 18 DBG).

- 5.1.4. Geben Sie an, ob sich der Eintritt von N. SYLVIA in die KG ROMUS & Cie für die Gesellschafter Romulus und Rémus IMPERATOR auf die direkte Bundessteuer auswirkt. Begründen Sie Ihre Antwort

Der Eintritt von N. Sylvia in die Personengesellschaft hat steuerliche Folgen für die anderen Gesellschafter in Bezug auf die direkte Bundessteuer, in Anwendung von Artikel 18 Abs. 2 DBG («Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen»). Die von N. Sylvia an R. und R. Imperator geleistete Zahlung als Anteil an den stillen Reserven (CHF 400 000) wird also für letztere als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert und der ordentlichen Einkommenssteuer unterstellt (wozu noch die Sozialabgaben hinzuzurechnen sind, insbesondere AHV).

- 5.1.5. Geben Sie an, ob N. SYLVIA den erworbenen Goodwillanteil in der Bilanz der KG aktivieren kann. Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie genau an, welche Möglichkeiten N. SYLVIA hat, um diesen Goodwill geltend zu machen. Zu welchem Vorgehen können Sie N. SYLVIA in Bezug auf die direkte Bundessteuer raten?

N. Sylvia kann tatsächlich in seiner eigenen Steuerbilanz (nicht in der Bilanz der KG) den erworbenen Goodwillanteil aktivieren und ihn grundsätzlich über 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Erwerbs abschreiben.

- 5.1.6. Geben Sie an, ob diese Transaktionen noch andere finanzielle oder steuerliche Auswirkungen für die Beteiligten haben?

Bei R. und R. Imperator löst die Realisierung der stillen Reserven mit CHF 400 000 nicht nur die Einkommenssteuer aus, sondern auch die Fakturierung von Sozialabgaben. Sie werden auch noch in Abhängigkeit der kantonalen Gesetzgebungen für den Erwerb eines Gesamteigentumsanteils an der Liegenschaft Handänderungssteuern zahlen müssen.

Für N. Sylvia wird die Einbringung der Liegenschaft zu ihrem Verkehrswert der speziellen Grundstückgewinnsteuer, der Einkommenssteuer oder beiden unterstellt, je nachdem, ob er die Liegenschaft aus seinem Privatvermögen oder aus dem Geschäftsvermögen überführt hat und ob die Liegenschaft in einem Kanton mit monistischem oder dualistischem System gelegen ist. Die Sozialabgaben könnten ebenfalls erhoben werden, falls der Grundstückgewinn als aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammend qualifiziert werden sollte.

Aufgabe 5.2. (5 Punkte)

Fragen:

- 5.2.1. Bestimmen Sie, ob die nachstehenden Wertpapiere als Beteiligungen im Sinn von Artikel 69 DBG gelten.

- 5.2.1.1. Partizipationsscheine gemäss Artikel 656a OR:

Ja.

- 5.2.1.2. Genussscheine:

Nein.

- 5.2.1.3. Aktien von Kommanditaktiengesellschaften:

Ja.

5.2.1.4. Anteilscheine von Genossenschaften:

Ja.

5.2.1.5. Anteile an Anlagefonds und diesen gleichzustellenden Körperschaften:

Nein.

5.2.1.6. Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Ausland:

Ja.

5.2.2. Bestimmen Sie, ob die nachfolgenden, im Jahr 2007 realisierten Erträge in die Berechnung des Beteiligungsabzugs mit einbezogen werden können. Begründen Sie Ihre Antwort.

5.2.2.1. Verdeckte Gewinnausschüttungen:

Ja.

5.2.2.2. Kapitalrückzahlungen:

Ja.

5.2.2.3. Mehrwert aus dem Verkauf einer 1995 erworbenen 20 %-Beteiligung mit einem Verkehrswert von CHF 3 000 000:

Ja. Art. 70 Abs. 4 DBG (Beteiligung von mindestens 20 % + Aufhebung der Übergangsregelung (Begriff der Altbeteiligung)).

5.2.2.4. Mehrwert aus dem Verkauf einer 2007 erworbenen 20 %-Beteiligung mit einem Verkehrswert von CHF 2 000 000:

Nein. Art. 70 Abs. 4 DBG (Besitzdauer weniger als ein Jahr).

Aufgabe 5.3.

Am 1. Mai 2007 verkauft die ZEUS AG ihrer Schwestergesellschaft HERA AG ein Patent zum Buchwert (entsprechend dem Gewinnsteuerwert), das heisst für CHF 250 000. Der Verkehrswert des Patents beträgt CHF 600 000. Das Patent bildet Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens der HERA AG.

Die PARTHENON AG mit Sitz in Glarus ist Alleinaktionärin der beiden Gesellschaften.

Fragen:

5.3.1. Geben Sie an, ob und wenn ja unter welcher/n Bedingung/en die Patentübertragung steuerlich neutral (direkte Bundessteuer) bei der ZEUS AG erfolgen kann. Begründen Sie Ihre Antwort.

Spaltung (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG): Steuerneutral, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- *Juristische Person bleibt in der Schweiz steuerpflichtig;*
- *Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens werden zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen;*
- *Ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe werden übertragen;*
- *Die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen führen einen Betrieb oder einen Teilbetrieb weiter.*

Im vorliegenden Fall ist die Bedingung, dass ein Betrieb übertragen wird, nicht erfüllt. Eine steuerneutrale Unternehmensspaltung ist also nicht möglich.

Übertragung unter Konzerngesellschaften (Art. 61 Abs. 3 DBG): Steuerneutral, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- *Juristische Person bleibt in der Schweiz steuerpflichtig;*
- *Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens werden zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen;*
- *Übertragung direkt oder indirekt gehaltener Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft / Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben / Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens*
- *Einheitliche Leitung;*
- *Sperrfrist von 5 Jahren.*

Die konzerninterne Übertragung von Vermögenswerten ist also unter den oben stehenden Voraussetzungen steuerneutral möglich.

5.3.2. Geben Sie an, zu welchem Wert das Patent bei der HERA AG zu aktivieren ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

Da für eine abgabebefreite konzerninterne Vermögensübertragung vorausgesetzt wird, dass die Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden, ist also dieser Wert bei der HERA AG zu aktivieren.

5.3.3. Geben Sie die allfälligen Auswirkungen der Übertragung auf die Verrechnungssteuer und die Emissionsabgabe an. Begründen Sie Ihre Antwort.

Da die Übertragung nach Art. 61 Abs. 3 DBG abgabefrei ist, ist sie dies auch für die Verrechnungssteuer und Stempelsteuer.

Für die Verrechnungssteuer gilt die Sperrfrist von 5 Jahren ebenfalls.

Die Emissionsabgabe wird auch bei Verletzung der Sperrfrist nicht erhoben, weil die Beteiligungsrechte weder begründet noch erhöht werden und die Vorteilsgewährung nicht Sache des Aktionärs ist (kein Zuschuss).

5.3.4. Nennen Sie die steuerlichen Auswirkungen (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe), wenn die ZEUS AG der HERA AG statt des Patents eine 30 %-Beteiligung an der HADES AG überträgt.

Gleiche steuerliche Auswirkungen wie für die Patentübertragung, wobei Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften ebenfalls zu den Bedingungen nach Art. 61 Abs. 3 DBG abgabefrei sein können.

5.3.5. Nennen Sie die steuerlichen Auswirkungen (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe), wenn die PARTHENON AG per 31. Dezember 2010 70 % der ZEUS AG verkauft.

Verletzung der Sperrfrist. Die Besteuerung erfolgt im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG). Besteuert werden die übertragenen unbesteuerten stillen Reserven.

Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung in der Schweiz bestehenden Konzerngesellschaften haften für die Nachsteuer solidarisch (Art. 61 Abs. 4 DBG).

Aufgabe 5.4.

Die ZEUS AG hat seit ihrer Gründung 1992 folgende Geschäftsergebnisse erzielt.

1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
-20'000	-10'000	-70'000	100	500	500	500	2'000	10'000	1'000	50'000	-20'000	-50'000	20'000	90'000

Fragen:

5.4.1. Bestimmen Sie den steuerbaren Gewinn per 31. Dezember 2006. Begründen Sie Ihre Antwort.

1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
-20000	-10000	-70000	100	500	500	500	2000	10000	1000	50000	-20000	-50000	20000	90000
100			-100											
500				-500										
500					-500									
500						-500								
2000							-2000							
	10000							-10000						
		1000							-1000					
											20000		-20000	
												50000		-50000
-16400	0	-69000	0	0	0	0	0	0	0	50000	0	0	0	40000

Steuerbarer Gewinn per 31.12.2006: CHF 40 000.-

5.4.2. Geben Sie an ob und wenn ja in welcher Höhe per 31. Dezember 2006 ein steuerlich verrechenbarer Verlustvortrag besteht. Begründen Sie Ihre Antwort.

Steuerlich verrechenbarer Verlustvortrag: 0.-; bei echtem Sanierungsgewinn: CHF 85 400.-

5.4.3. Nennen Sie die für die direkte Bundessteuer relevante Rechtsgrundlage für die Berechnung der Verlustverrechnung.

Art. 67 DBG.

Die LAVINIA AG hat einen Gewinn vor Steuern von CHF 150'000.- erzielt.

Fragen:

5.4.4. Bestimmen Sie den steuerbaren Gewinn für die direkte Bundessteuer per 31. Dezember 2006. Begründen Sie Ihre Antwort.

Gewinn vor Steuern: CHF 150'000.-

Gewinnsteuersatz (DBSt): 8.5 %

Vom Gewinn abziehbare Steuer: Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG

Effektiver Steuersatz: $(8.5 \times 100) / 108.5$: 7.834 %

DBSt auf dem Gewinn vor Steuern von CHF 150'000 : $150'000 \times 7.834$ %: 11'751.-

Steuerbarer Gewinn nach Steuer: CHF 138 249

Probe: $138'249 \times 8.5$ % = CHF 11'751.-

Aufgabe 5.5.

Herr AMULIUS hat seinen Wohnsitz in St-Croix (VD). Er arbeitet als selbstständiger Metzger in Breuleux (NE). Seine Ehefrau arbeitet bei der CARTHAGE AG in Genf (GE).

Frau AMULIUS hat vor 2 Jahren von ihrer verstorbenen Mutter, die damals in Basel (BS) wohnhaft war, ein Ferienhaus in Davos (GR) geerbt.

Herr AMULIUS liefert Ihnen folgende Angaben:

Vermögen per 31. Dezember 2006 :

Bankkonten bei der Bank CAPITOLE AG, Zürich (ZH) :	1'500'000.-
Börsenwert PALATIN- Aktien, Rom (Italien)	800'000.-
Ferienhaus in Davos (GR) / Steuerwert:	300'000.-
Ferienhaus auf Cap Finistère (Frankreich) / Steuerwert:	200'000.-
Netto-Geschäftsvermögen (einschl. Geschäftsschulden von CHF 300'000.-) :	1'200'000.-
Privatschulden (Hypothek Ferienhaus Davos):	(150'000.-)
Privatschulden (Hypothek Ferienhaus Cap Finistère):	(100'000.-)

2006 erzielte Erträge:

Zinsen auf Bankkonten CAPITOLE AG:	17'000.-
2006 von PALATIN ausgeschüttete Dividenden:	40'000.-
Eigenmietwert des Ferienhauses in Davos :	20'000.-
Jahresmietertrag für das Haus auf Cap Finistère:	15'000.-
Private Hypothekarzinsen für das Haus in Davos:	(6'000.-)

Unterhaltskosten für das Haus in Davos: (4'000.-)
 Amortisation der Hypothek auf dem Haus in Davos: (5'000.-)
 Private Hypothekarzinsen für das Haus auf Cap Finistère: (3'000.-)
 Unterhaltskosten für das Haus auf Cap Finistère: (2'000.-)
 Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit von Herrn AMULIUS vom
 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 (einschl. Schuldzinsen aus dem Geschäfts-
 vermögen von CHF 5'000):.....95'000.-
 Nettolohn von Frau AMULIUS 2006: 100'000.-
 Lottogewinn (nach Abzug der Einsätze von CHF 1'000.-) : 10'000.-

Fragen:

5.5.1. In welchem(n) Kanton(en) unterliegt die Familie AMULIUS einer unbeschränkten Steuerpflicht?

Wohnsitzkanton, in diesem Fall der Kanton Waadt.

5.5.2. Nehmen Sie die interkantonale Steuerauscheidung aus Sicht des Wohnsitzkantons vor (Bestimmung von steuerbarem Einkommen und Vermögen und satzbestimmendem Einkommen und Vermögen).

a) Interkantonale Ausscheidung der Vermögenssteuerwerte:

Rubrik	Total	NE	VD	ZH	GR	GE	BS	Ausland
Bank Capital	1'500'000		1'500'000					
Palatin-Aktien (It.)	800'000		800'000					
Haus in Davos (1)	345'000				345'000			
Haus in Frankreich (2)	200'000							200'000
Geschäftsvermögen brutto	1'500'000	1'500'000						
<i>Bruttovermögen</i>	<i>4'345'000</i>	<i>1'500'000</i>	<i>2'300'000</i>		<i>345'000</i>			<i>200'000</i>
<i>In %</i>	<i>100%</i>	<i>34.52%</i>	<i>52.93%</i>		<i>7.94%</i>			<i>4.61%</i>
Schulden (3)	(550'000)	(189'860)	(291'115)		(43'670)			(25'355)
<i>Reinvermögen vor Anpassung der Liegenschaften an den Wert des Kantons Waadt</i>	<i>3'795'000</i>	<i>1'310'140</i>	<i>2'008'885</i>		<i>301'330</i>			<i>174'645</i>
Anpassung der Liegenschaften an den Wert des Kantons Waadt (4)	136'250				86'250			50'000
Im Kanton Waadt steuerbares Vermögen	3'931'250		2'008'885					

Das im Kanton Waadt steuerbare Vermögen beträgt also 2'008'000 zum Satz von 3'931'000.

- (1): Steuerwert (300 000) x Repartitionsfaktor SSK von 115 %
- (2): Steuerwert (200 000) x Repartitionsfaktor SSK von 100 %
- (3): Privat- und Geschäftsschulden ausgeschieden in % der lokalen Aktiven, das heisst auszuscheidende Gesamtschulden von 550'000 (300'000 + 150'000 + 100'000)
- (4): Da für den Wohnsitzkantons (VD) der Repartitionsfaktor SSK von 80 % gilt, ist der Liegenschaftswert nach folgender Berechnung nach oben anzupassen:
 - Graubünden: $345'000 \times 20 / 80 = 86'250$
 - Ausland: $200'000 \times 20 / 80 = 50'000$

b) Interkantonale Ausscheidung der Einkommenssteuerwerte:

Rubrik	Total	NE	VD	ZH	GR	GE	BS	Ausland
Zinsen Bank Capitol	17'000		17'000					
Dividenden Palatin	40'000		40'000					
Mietwert Davos	20'000				20'000			
Miete Frankreich	15'000							15'000
Bruttoeinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Ehemann (5)	100'000	100'000						
Nettolohn Ehefrau	100'000		100'000					
Netto-Lottogewinn	10'000		10'000					
<i>Bruttoerträge</i>	<i>302'000</i>	<i>100'000</i>	<i>167'000</i>		<i>20'000</i>			<i>15'000</i>
Unterhaltskosten (6)	(6'000)				(4'000)			(2'000)
Schuldzinsen (7)	(14'000)	(4'832)	(7'410)		(1'111)			(647)
In %	100%	34.52%	52.93%		7.94%			4.61%
Im Kanton Waadt steuerbares Einkommen (8)	282'000		159'590					

Das im Kanton Waadt steuerbare Einkommen beträgt also 159'500 zum Satz von 282'000.

- (5): Bei der Ausscheidung wäre zur Ausscheidung der Schuldzinsen die Verzinsung des investierten Kapitals hinzuzurechnen und dann allenfalls eine zweite und dritte Ausscheidung vorzunehmen, insbesondere damit keine negativen Vermögenserträge auszuweisen sind. Die Zinsen auf dem investierten Kapital werden anschliessend nach Ausscheidung vom steuerbaren Betrag wieder abgezogen.
- (6): Die Unterhaltskosten werden objektbezogen ausgeschieden.
- (7): Die Schuldzinsen (privat und geschäftlich) werden im Verhältnis der lokalen Bruttoaktiven ausgeschieden. Die Schuldzinsen belaufen sich auf insgesamt 14'000 (6'000 + 3'000 + 5'000)
- (8): Die Amortisation der Hypothek ist nicht abzugsfähig

Hinweis:

Es gelangen die Repartitionsfaktoren 2006 der SSK (Schweizerischen Steuerkonferenz) zur Anwendung. Diese betragen für die Kantone Neuenburg und Waadt je 80 %, für die Kantone Jura und Zürich je 90 %, für das Ausland 100 %, für die Kantone Graubünden und Genf je 115 % und für Basel-Stadt 260 %.

Aufgabe 5.6.

Die X AG wendet sich mit Fragen zur Mehrwertsteuer an Sie. Diese Firma ist in der Wirtschaftsberatung anderer Gesellschaften tätig und bietet Managementkurse für natürliche Personen an. Mit anderen Worten ist also ein Teil ihres Umsatzes mehrwertsteuerpflichtig und der andere mehrwertsteuerfrei. Die X AG will ins Stadtzentrum umziehen.

5.6.1. Eine Treuhandfirma will ihre Zweigstelle in dieser Stadt schliessen. Sie bietet der X AG an, ihr die Geschäftsräume zu vermieten. Die Treuhandfirma hatte diese Geschäftsräume im Jahr 2000 bauen lassen und ist immer noch Eigentümerin. Sie hat die Geschäftsräume bis heute für ihre Geschäftstätigkeit genutzt. Die Treuhandfirma möchte eine Nutzungsänderung und somit eine Eigenverbrauchbesteuerung vermeiden und die Räume mit Option vermieten.

Fragen:

5.6.1.1. Im Wissen, dass ein Teil ihrer Umsätze von der Steuerpflicht ausgenommen sind, möchte die X AG wissen, ob diese Option möglich ist? Begründen Sie Ihre Antwort.

Nach Artikel 26 MWSTG kann die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung die Option für die Versteuerung der in Artikel 18 Ziffern 2–6, 20 und 21 genannten Umsätze (bei Umsätzen nach den Ziff. 20 und 21 ohne den Wert des Bodens) bewilligen, sofern sie nachweislich gegenüber inländischen steuerpflichtigen Personen erbracht werden.

Anders gesagt kann für die betreffende Liegenschaft für eine freiwillige Unterstellung optiert werden, sofern sowohl Vermieter als auch Mieter mehrwertsteuerpflichtig sind. Gemäss Verwaltungspraxis muss die betreffende Liegenschaft ausserdem ganz oder teilweise für eine steuerbare Geschäftstätigkeit verwendet werden.

Dazu kommt, dass der Vermieter die MWST nicht nach Saldosteuersätzen abrechnen darf (was bei Treuhändern selten der Fall ist).

Im vorliegenden Fall ist die Option also möglich, selbst wenn die Mieterin grundsätzlich einen nur teilweise steuerbaren Umsatz erzielt.

- 5.6.1.2. Die X AG möchte auch wissen, ob die Option in ihrem Fall eine sinnvolle Lösung ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Option ist grundsätzlich keine gute Lösung für die Mehrwertsteuerpflichtigen Mieter, die die Vorsteuer nicht vollständig zurückfordern können, weil sie von der Mehrwertsteuer ausgenommene Umsätze erzielen oder nach Saldo- bzw. Pauschalsteuersätzen abrechnen.

Mit anderen Worten ist die Option in diesem Fall nicht wünschenswert. Diese Antwort ist jedoch insofern abzuwägen, als es für den Vermieter zu einer Nutzungsänderung kommt, wenn er seine Liegenschaft ohne Option vermietet, und demnach zur Besteuerung des Eigenverbrauchs. In der Miete müsste dieser höhere Gestehungspreis der Liegenschaft demnach logischerweise berücksichtigt werden.

- 5.6.1.3. Angenommen, die X AG will die Option nicht, kann die Treuhandfirma sie ihr aufzwingen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Vermietung einer Liegenschaft kann natürlich nicht gegen den Willen einer der Mietvertragsparteien der Steuerpflicht unterstellt werden. Die Option muss daher von den Parteien ausgehandelt werden (Vertragsfreiheit).

- 5.6.1.4. Der Direktor der X AG hat die Kadermitarbeiter zu einem Weekend zur Stärkung des Teamgeists eingeladen. Diese von einem Anbieter fakturierte Leistung ist steuerbar. Die X AG möchte wissen, ob sie die MWST zurückfordern kann. Begründen Sie Ihre Antwort.

Nach Z 844 der Wegleitung 2001 sind vom Vorsteuerabzug auch die Steuerbeträge auf geschäftlich nicht begründeten Aufwendungen ausgeschlossen. Es sind dies insbesondere bezogene resp. konsumierte Leistungen, die vorwiegend der Freude oder dem Amusement dienen. Darunter fallen u.a. auch gewisse Leistungen im Zusammenhang mit der Kundenbetreuung oder der Förderung des Betriebsklimas.

Beispiele

Mehrtägige Personalausflüge wie z.B. Ski- oder Wanderwochenende, Kulturwoche im Tessin. Hingegen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Vorsteuer ganz oder teilweise (s. Z 845) geltend gemacht werden auf den Aufwendungen für Betriebsanlässe wie z.B. das Weihnachtessen oder gelegentliche ausserordentliche Anlässe wie z.B. einen Tagesausflug mit dem Personal zum 20-jährigen Betriebsjubiläum oder einen «Tag der offenen Tür»;

Hier geht es offensichtlich nicht um einen solchen von der ESTV anerkannten Fall, in dem ein Vorsteuerabzug möglich ist (weder «offizielle» Feier noch Jubiläum). Der Abzug wird von der ESTV sehr wahrscheinlich verweigert, umso mehr als der Ausflug zwei Tage gedauert hat.

- 5.6.1.5. Die X AG bezahlt selbstständige Vermittler, die Kunden für ihre Wirtschaftsberatung anwerben. Für die Bezahlung und Dokumentierung dieser Provisionen stellt die X AG immer eine Gutschrift aus. Einer dieser Vermittler hat seinen Wohnsitz in Frankreich. Die X AG, die ihm eine Provision von CHF 20 000 zahlen muss, möchte wissen, ob dies Folgen in Bezug auf die MWST hat. Begründen Sie Ihre Antwort.

Es handelt sich um den Bezug einer Dienstleistung aus dem Ausland (Art. 10 MWSTG). Die X SA muss diesen deklarieren und in ihrer MWST-Abrechnung selber versteuern.

Weitere Fragen:

5.6.2. Unterliegen die folgenden Umsätze der MWST, sind sie von der Steuerpflicht ausgenommen, steuerbefreit oder nicht steuerbar?

5.6.2.1. Vermietung von Werbeschaufenstern (Gebäude in Biel)? Begründen Sie Ihre Antwort.

Steuerbar (Z 672 Wegleitung)

5.6.2.2. Erstellung des Bauplans eines Gebäudes, das in Frankreich gebaut werden soll, durch einen Schweizer Architekten? Diese Leistung wird einer in der Schweiz wohnhaften Person in Rechnung gestellt. Begründen Sie Ihre Antwort.

*Nicht steuerbar (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG), weil sich der Ort der Dienstleistung nicht in der Schweiz befindet**

5.6.2.3. Verkauf eines Patents von einer Schweizer Gesellschaft an eine Person mit Wohnsitz in Deutschland? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Nicht steuerbar (Art. 14 Abs. 3 Bst. a MWSTG), weil sich der Ort der Dienstleistung nicht in der Schweiz befindet **

5.6.2.4. Die Fluggesellschaft «Jet-facile» (mehrwertsteuerpflichtig) verkauft einer in Genf wohnhaften Person im Internet ein Flugticket Genf-Paris? Begründen Sie Ihre Antwort.

Steuerbefreit (Art. 19 Ziff. 3 MWSTG und Art. 6 MWSTGV)

5.6.2.5. Verkauf eines Kinotickets? Begründen Sie Ihre Antwort.

Von der Steuer ausgenommen (Art. 18 Ziff. 14 MWSTG).

5.6.2.6. Verkauf eines Eintrittstickets für den Automobilsalon Genf? Begründen Sie Ihre Antwort.

Steuerbar

5.6.2.7. Verkauf eines Möbelstücks, das sich in der Schweiz befindet, an einen deutschen Käufer. Die Ware wird per Post vom Verkäufer nach Deutschland verschickt? Begründen Sie Ihre Antwort.

Steuerbefreit (Art. 13 und 19 Abs. 1 Ziff. 1 MWSTG)

5.6.2.8. Verkauf von Kakaosäcken, die sich an Bord eines Schiffs auf dem Weg über den Atlantik befinden, durch eine freiburgische Gesellschaft an ein Schweizer Confiserieunternehmen? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Nicht steuerbar, weil es sich um ein «Ausland/Ausland»-Geschäft handelt**

** diese «nicht steuerbaren Umsätze» sind für die Berechnung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug steuerbefreiten Umsätzen gleichgestellt.*

5.6.3. Ist die MWST als Umsatzsteuer zu qualifizieren (kurze Erklärung)?

Gegenwärtig wird in der Bundesverfassung ausdrücklich von Mehrwertsteuer gesprochen. In der früheren Fassung wurde jedoch zur Definition der Rechtsgrundlage für die Erhebung der MWST der Begriff der Umsatzsteuer verwendet.

Es handelt sich sehr wohl um eine Umsatzsteuer, denn wenn beispielsweise eine Firma Waren im Betrag von CHF 1 000 000 einkauft und mit Verlust für CHF 800 000 in der Schweiz verkauft, so ist sie obligatorisch steuerpflichtig und zahlt Mehrwertsteuer auf den CHF 800 000, auch wenn sie keinen «Mehrwert» erzielt.

613 Steuern, Recht, Sozialversicherungen

Aufgabe 6

Aufgabe 6.1.

6.1.1. Bestimmung von Eigengut und Errungenschaft der beiden Ehegatten:

Marie:

Errungenschaft: $\frac{1}{2}$ der Wohnung, also CHF 200'000, und das Auto im Wert von CHF 20'000.-, also insgesamt CHF 220'000.

Wohnung 200'000 Auto 20'000 220'000	
---	--

Eigengut: Die von ihrem Vater geerbten Wertschriften sind Eigengut.

Fred:

Errungenschaft: $\frac{1}{2}$ der Wohnung, also CHF 200 000.-, Sparkonto von CHF 30 000.-, Auto im Wert von CHF 40 000.- und $\frac{2}{3}$ der während der Ehe erworbenen Bilder (CHF 60 000). Auf der Passivseite Schulden von CHF 30 000.--. Insgesamt CHF 300 000.

Wohnung 200'000 Sparguthaben 30'000 Auto 40'000 2/3 Bilder 60'000 300'000	30'000 Schulden BCV
---	------------------------

Eigengut: Der restlich Drittel der Bilder, also CHF 30'000.-, sind Eigengut von Fred, weil vor der Ehe erworben.

Jeder der Ehegatten schuldet dem anderen die Hälfte seines Vorschlags.

Schulden: Marie schuldet Fred CHF 110'000 (220'000:2), und Fred schuldet Marie CHF 150'000 (300'000:2).

Nach Verrechnung der beiden Forderungen schuldet Fred Marie schliesslich CHF **40 000** (150 000-110 000).

Eigengut: Jeder Ehegatte behält sein Eigengut.

- 6.1.2. Marie hat Anspruch auf die Hälfte der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung (berufliche Vorsorge) ihres Ehegatten (ZGB 122).
- 6.1.3. Nein, nach Artikel 79b Abs. 3 BVG dürfen bei Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung freiwillige Einkäufe erst dann wiedervorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Aufgabe 6.2.

- 6.2.1. Es liegen Urkundenfälschung (StGB 251) und Steuerbetrug vor (DBG 186).
- 6.2.2. Es liegt eine Steuerhinterziehung vor (DBG 175), die höchstens mit Busse bestraft wird.
- 6.2.3. Nein, der Steuerberater hat weder eine strafbare Handlung noch eine Teilnahmehandlung begangen. Zu erkennen, dass in einer Buchhaltung Belege gefälscht wurden, ist nicht so einfach. Ausserdem hat er Pierre eine Vollständigkeitserklärung unterzeichnen lassen.
- 6.2.4. Sie werden Steuern bis zur Höhe der Nachsteuer auf ihrem Erbteil bezahlen müssen, nicht aber die Bussen (DBG 179 aufgehoben).

Aufgabe 6.3.

- 6.3.1. Damit Verpfändung und Abtretung rechtsgültig sind, braucht es (VVG 73):
- die schriftliche Form und die Übergabe der Police
 - eine schriftliche Anzeige an den Versicherer (in der erwähnt wird, dass sie an einen Dritten verpfändet wird)
- 6.3.2. Innert einer Frist von 20 Tagen muss gegen den Dritten Georges auf Aberkennung seines Anspruchs geklagt werden (SchKG 108).
- 6.3.3. Im betreibungs- und konkursrechtlichen Widerspruchsverfahren hängt der Verfahrensverlauf davon ab, wer im Besitz des Streitgegenstands ist.
- 6.3.4. Pierre muss vom Betreibungsamt verlangen, Georges aufzufordern, innerhalb der Klagefrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen (SchKG 108 IV).

Aufgabe 6.4.

- 6.4.1. Es handelt sich um einen Werkvertrag (OR 363 ff.), dessen Charakteristik die Pflicht des Unternehmers ist, das Werk auszuführen.
- 6.4.2. Nein, es besteht keine vertragliche Bindung.
- 6.4.3. Villas-du-bonheur ist haftbar: Der Generalunternehmer haftet gegenüber dem Bauherrn für die Ausführung der Arbeiten durch die Subunternehmer (diese sind Hilfspersonen bei der Ausführung – OR 101).
- 6.4.4. Ja. Innert einer Frist von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten ist ein gesetzliches Grundpfandrecht der Handwerker und Unternehmer in das Grundbuch einzutragen (ZGB 839 ff.).

Aufgabe 6.5.

- 6.5.1.** Nach der neuen Bestimmung von Artikel 1i Abs. 1 BVV 2 ist der Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Gewisse Ausnahmen sind in Absatz 2 aufgeführt.
Paul erfüllt demnach die gesetzlichen Ausnahmebedingungen nicht (Artikel 1i Abs. 2 BVV 2): Er kann sich also nicht mit 57 vorzeitig pensionieren lassen.
- 6.5.2.** Ja, Paul kann einen solchen Einkauf tätigen. Artikel 1b BVV 2 sieht die Möglichkeit von Einkäufen zum Ausgleich von Kürzungen bei Vorbezügen vor, sofern dies im Reglement der Vorsorgeeinrichtung von Paul vorgesehen ist, was hier auch der Fall ist.
- 6.5.3.** In Artikel 60b BVV 2 wird festgelegt, was für Personen gilt, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben: In den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung darf die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten.
Im vorliegenden Fall kann die Vorsorgeeinrichtung also einen Einkauf von maximal CHF 60 000 zulassen.
- 6.5.4.** Nach Artikel 60c BVV 2 gilt die Begrenzung des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse.
- 6.5.5.** Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne den Grenzbetrag des versicherbaren Lohnes, so muss er jede seiner Vorsorgeeinrichtungen informieren (Art. 60c II BVV 2). Im vorliegenden Fall muss Paul darauf achten, dass die Gesamtheit seiner AHV-pflichtigen Einkünfte den Grenzbetrag nicht übersteigt. Gegebenenfalls muss er die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen über seine gesamten Vorsorgeverhältnisse informieren.

Aufgabe 6.6.

- 6.6.1.** Es ist eine Grunddienstbarkeit zu errichten – Wegrecht (ZGB 730 ff.).

Die Bedingungen sind: Vertrag über Errichtung einer Grunddienstbarkeit und Eintragung in das Grundbuch.

**614 Unternehmungsberatung, Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre, Informatik Aufgabe 7*****Unternehmungsberatung, Betriebswirtschaftslehre: Meditool AG******105 Minuten***

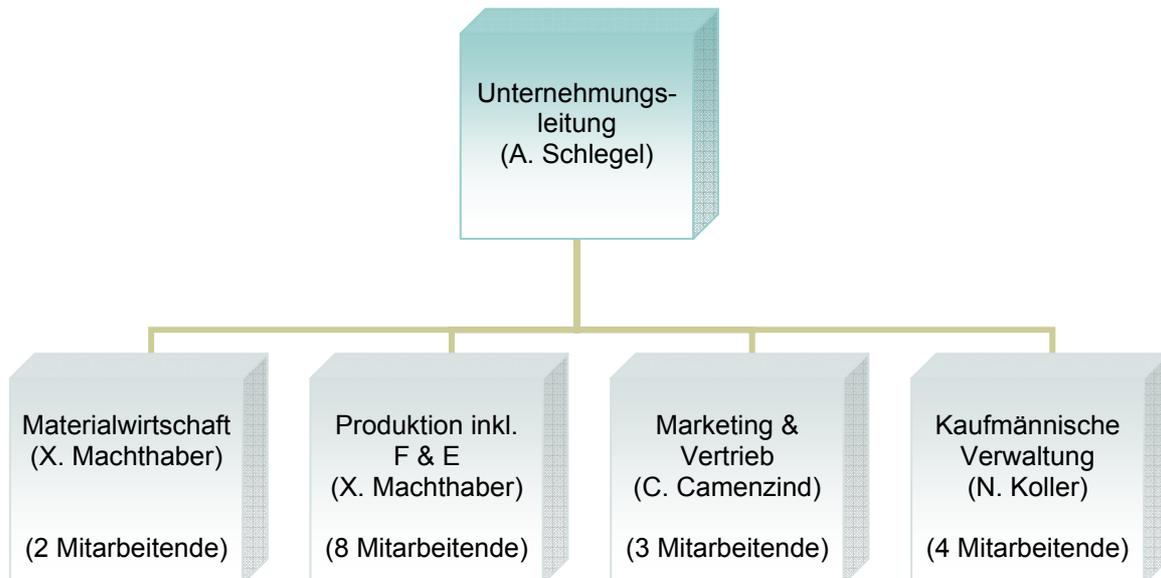
Ihr langjähriger Steuerkunde Albert Schlegel hat vor fünf Jahren die Meditool AG gegründet, welche im Bereich der Herstellung von Spezialwerkzeugen und -apparaten für die Chirurgie tätig ist. Die hergestellten Spitzenprodukte sind alle patentiert und werden weltweit vertrieben. Herr Schlegel ist nach wie vor Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat. Seine Unternehmung wirtschaftete in den ersten fünf Jahren sehr erfolgreich und hat ein entsprechend starkes Wachstum hinter sich. Herr Schlegel hat nämlich bei der Gründung als sein „einziger Angestellter“ begonnen. Nun arbeiten nebst Schlegel bereits 17 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in seinem Betrieb. Die Mitarbeiterzahl hat sich allein in den letzten 1 ½ Jahren verdoppelt. Auch in finanzieller Hinsicht steht die Unternehmung bestens da, der ausgewiesene Gewinn hat im letzten Jahr Fr. 350'000.— betragen, Tendenz steigend.

Seit der Unternehmungsgründung beraten Sie Herrn Schlegel nebst in steuerlichen Belangen auch in betriebswirtschaftlichen Fragen.

Herr Schlegel führte zwar seine Unternehmung in der Vergangenheit erfolgreich, doch als Feinmechanik-Fachmann und typischer „Tüftler- und Erfindertyp“ macht ihm die Unternehmungsführung nun zunehmend Mühe. Er musste feststellen, dass sich das Unternehmen nicht mehr so einfach führen lässt wie noch vor zwei bis drei Jahren. Bei diesem rasanten Wachstum konnten leider die Strukturen und die Organisation nicht mithalten, was je länger je mehr zu Fehlern, Doppelspurigkeiten und zu Unmut unter den Mitarbeitenden geführt hat. Zum Glück blieben diese Ungereimtheiten noch im Unternehmen, d.h. die Kunden haben von diesen Problemen (noch) nichts mitbekommen.

Herr Schlegel arbeitet Tag und Nacht. Er hat als Dipl. Feinmechaniker gelernt, dass es auf penibelste Genauigkeit ankommt. Daher geht er noch täglich durch die Produktion, macht Stichproben und weist seine Mitarbeitenden zurecht. Kontrolle ist für ihn alles und seiner Meinung nach bitter nötig, das zeigt ja gerade der Anstieg von Fehlern ist jüngerer Vergangenheit. Alle wichtigen Entscheidungen fällt er alleine. Und nach seiner Meinung sind praktisch alle Entscheidungen, welche im Unternehmen zu fällen sind, wichtig. Sein Motto: „Wenn man nicht alles selber macht...“.

Um diese Situation zu entschärfen und Herrn Schlegel etwas zu entlasten, hat die Meditool AG auf Ihren Rat hin vor einem Jahr das folgende Organigramm eingeführt:



Xaver Machthaber ist eigentlich ein sehr guter Fach- und Führungsmann, welcher bereits in einem ähnlichen Betrieb erfolgreich die Bereiche Produktion und Materialwirtschaft geleitet hat. Herr Schlegel schätzt die Arbeit dieses Bereichsleiters sehr, ist jedoch zurückhaltend in der Übertragung von Kompetenzen an X. Machthaber, da er die Fäden nicht aus den Händen geben möchte. Gerade auch deshalb, weil kürzlich wieder einige kleinere Fehler (z.B. falsche Materialbestellung mit mühsamer Rückabwicklung, kleiner Lieferverzug aufgrund eines Engpasses bei einer Maschine etc.) passiert sind, welche es bei ihm nicht gegeben hätte.

Claudia Camenzind vermarktet die Produkte erfolgreich. Doch auch ihr muss man gemäss Schlegel permanent auf die Finger schauen, da sie sonst viel zu viel Geld in einzelne Marketingmassnahmen stecke.

Niklaus Koller kennen Sie sehr gut, denn mit ihm haben Sie als Treuhänder am meisten zu tun. Er führt die Verwaltung mit 3 Mitarbeitenden sehr professionell und gewissenhaft. Sie sind ihm hauptsächlich noch bei der Abschlusserstellung und der damit verbundenen Steueroptimierung sowie in komplexen Einzelfragen behilflich. Doch auch hier macht Schlegel Einschränkungen. Er wisse nie genau, wo seine Unternehmung finanziell stehe. Wenn er einen Zwischenabschluss verlange, müsse er immer ein bis zwei Tage warten, bis er ihn bekomme. Zudem sei dieser – gleich wie der Jahresabschluss – kompliziert zu lesen und zu verstehen. Ihrer Meinung nach sind die Jahresabschlüsse jedoch transparent und verständlich.

Nebst dem Organigramm haben Sie der Unternehmung noch weitere Empfehlungen bezüglich Aufbau- und Ablauforganisation abgegeben. Doch hat Sie Herr Schlegel bereits nach 3 Monaten und einem erfolglosem Umsetzungsversuch Ihrer Empfehlungen informiert, dass Ihre Ratschläge auf dem Papier wohl gut aussehen mögen, dass sie in seinem Betrieb jedoch nicht funktionieren würden.

Aufgrund seiner ständig zunehmenden Arbeitsüberlastung hat sich der Gesundheitszustand von Herrn Schlegel in letzter Zeit verschlechtert. Sein Hausarzt hat ihn gewarnt, dass er – wenn er so weitermache – eher früher als später in ein Burnout-Syndrom laufe. Er solle daher unbedingt und sofort kürzer treten.

Herr Schlegel kommt in seiner Verzweiflung wieder zu Ihnen. Kürzer Treten sei für ihn sehr schwierig, da sein Betrieb ohne ihn nicht funktionieren würde. Und ein Verkauf der Unternehmung steht zum heutigen Zeitpunkt, auch aus Ihrer Sicht, nicht zur Debatte. Herr Schlegel ist jetzt notgedrungen bereit, Ihren Empfehlungen folge zu leisten und betraut Ihr Büro – damit es diesmal auch wirklich klappt – mit der Einführung und Begleitung der Umsetzung Ihrer Ratschläge.

Teilaufgabe 1: Organisation und Unternehmensführung

1.1 Welche für KMU-Betriebe typischen Probleme entnehmen Sie dem Sachverhalt? Welche Probleme betreffen insbesondere Herrn Schlegel? Nennen Sie mindestens 6 verschiedene Problemkreise.

- *Alles hängt am Betriebsinhaber, alles läuft bei Herrn Schlegel zusammen, er ist entsprechend überlastet.**
- *Betriebsinhaber sind oft gute Fachleute auf Ihrem Gebiet, aber keine Manager.**
- *Strukturen und Organisation können mit dem Wachstum nicht mithalten, als Folge entstehen Fehlleistungen.*
- *Zu schnelles Wachstum*
- *Die Organisation existiert – wenn überhaupt – auf dem Papier und wird in der Praxis nicht gelebt.*
- *Betriebsinhaber versteht die Buchhaltungszahlen nicht.**
- *Herr Schlegel kann nicht delegieren.**
- *Herr Schlegel kann nicht loslassen.**
- *Herr Schlegel ist ein Kontrollfreak und Perfektionist.**
- *Herr Schlegel ist uneinsichtig.**
- *Herr Schlegel kann bezüglich Entscheidungen Wichtiges nicht von Unwichtigem auseinander halten.**
- *Herr Schlegel gefährdet mit seiner Art seine Gesundheit und damit die Existenz des ganzen Unternehmens.**

** Betrifft insbesondere Herrn Schlegel.*

1.2 Welches ist das grösste Problem von Herrn Schlegel? Untermauern Sie Ihre Antwort anhand von zwei Beispielen aus dem Sachverhalt.

Fehlende Delegation. Wille und Fähigkeit zur Delegation fehlen. Beispiele:

- *Fällt praktisch alle Entscheidungen selbst.*
- *Kontrolliert nicht direkt Untergebene (Stichproben im Betrieb).*
- *Fehlende Übertragung von Kompetenzen an Xaver Machthaber*
- *„Auf-die-Finger-Schauen“ bei Claudia Camenzind (statt Delegation Finanzkompetenz)*
- *etc. (weitere sinnvolle Beispiele gemäss Sachverhalt)*

1.3 Was ist eminent wichtig und muss mitübertragen werden, wenn Aufgaben auf eine untergeordnete Stelle übertragen werden? Wie heisst dieser Grundsatz?

- *Die übertragenen Aufgaben, die zugehörigen Kompetenzen und die zu übernehmende Verantwortung müssen einander entsprechen.*
- *Grundsatz der Kongruenz von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung*

1.4 Scheint Ihnen die Kontrollspanne von Herrn Machthaber (Abteilungen gemäss Organigramm: Materialwirtschaft, Produktion und F & E; faktisch als eine Abteilung geführt) angemessen zu sein? Begründen Sie Ihre Antwort.

Es kann nicht abschliessend beantwortet werden, ob 9 Untergebene im vorliegenden Fall angemessen sind. Aus den Bereichen (Materialwirtschaft, Produktion und F & E) zu schliessen und aufgrund der Tatsache, dass die Abteilung ausser einiger kleineren, alltäglichen Fehler gut zu laufen scheint, ist eine Angemessenheit eher zu bejahen.

1.5 Wovon hängt die optimale Grösse der Kontrollspanne in der Praxis ab? Nennen Sie stichwortartig 6 mögliche Einflussfaktoren.

- *Häufigkeit und Intensität der Beziehungen zwischen Untergebenen und Vorgesetztem.*
- *Unterstützung des Vorgesetzten (durch Assistenten und Stäbe)*
- *Angewendeter Führungsstil*
- *Unterstützende organisatorische Massnahmen*
- *Eigenschaften der beteiligten Personen (fachliche und charakterliche Fähigkeiten)*
- *Art der Aufgaben der Untergebenen (Komplexität, Gleichartigkeit etc.)*
- *Produktions-Technologie (Automatisierung und Mechanisierung des Produktionsprozesses)*
- *EDV-Einsatz*
- *Verfügbarkeit und Kosten von Führungskräften (hohe Kosten/schlechte Verfügbarkeit = Tendenz zu hohen Kontrollspannen)*

1.6 Sie empfehlen Herrn Schlegel, als ein Instrument der Aufbauorganisation, Stellenbeschreibungen einzuführen. Was ist eine Stellenbeschreibung und wozu dient sie?

- *Die Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung einer Stelle inkl. deren hierarchische Eingliederung ins Unternehmen und Umschreibung der Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin.*
- *Sie dient der Transparenz der Organisation einer Unternehmung und trägt zur Vermeidung von Unklarheiten, Doppelspurigkeiten, Missverständnissen und Konflikten bei.*

1.7 Zeigen Sie Herrn Schlegel eine mögliche Gliederung einer Stellenbeschreibung mit den wichtigsten Hauptthemen und stichwortartig deren Inhalte auf.

0. Stellenbezeichnung, allgemeine Informationen zur Stelle

0.1. Stellenbezeichnung

0.2. Arbeitsbereich, Arbeitszeit etc.

1. Instanzenbild

1.1. Hierarchische Einordnung

1.2. Vorgesetzte

1.3. Untergebene

1.4. Weisungsbefugnisse

1.5. Stellvertretung

1.6 Kommunikationsbeziehungen

2. Aufgabenbild, Ziele der Stelle

2.1. Ziele der Stelle

2.2. Aufgaben, Tätigkeiten

2.3. Befugnisse

2.4. Verantwortung

3. Leistungsbild

3.1. Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin (fachlich, persönlich)

3.2. Leistungsstandards

- 1.8 Welche weiteren organisatorischen und persönlichen Massnahmen können Sie Herrn Schlegel zu seiner Entlastung vorschlagen? Nennen Sie 8 sinnvolle Punkte.

Organisatorisch:

- Geschäftsführer einstellen.
- Schaffung einer Stabstelle zu seiner Entlastung
- Suchen eines oder mehrerer Partner bzw. Beteiligung seines Kaders (auch an Unternehmensführung)
- Organisation weiter verbessern: Funktionendiagramme erstellen (Aufbauorganisation), Ablaufpläne, Netzpläne etc. erstellen (Ablauforganisation)
- Unternehmensplanung verbessern
- Einführung eines wirksamen Controllings mit standardisierten, periodischen Berichten (Zwischenabschlüsse, Kennzahlen aus Finanzen und Produktion)
- Etc.

Persönlich:

- Delegationswille und –fähigkeit verbessern (Schulung)
- Allgemeine Führungsfertigkeiten verbessern (Schulung)
- Privater Ausgleich zum Geschäft finden (Hobby, Sport)
- Allgemeines Umdenken herbeiführen, denn wenn Herr Schlegel aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten kann, nützt er seinem Geschäft nichts (ev. externe Fachhilfe beiziehen, Coach oder Psychologe).
- Etc.

Teilaufgabe 2: Corporate Governance

- 2.1 Herr Schlegel hat in der Zeitung einen Artikel über Corporate Governance und deren Wichtigkeit in der heutigen Zeit gelesen. Was versteht man unter Corporate Governance?

Sämtliche Grundsätze und Regeln, mit deren Hilfe die Strukturen und das Verhalten der obersten Führungskräfte gesteuert und überwacht werden können. Ziel ist eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

- 2.2 Nennen Sie 2 unterschiedliche Gründe, warum der Ruf nach Corporate Governance in der jüngeren Vergangenheit immer lauter geworden ist.

- Fehlverhalten des Topmanagements, Begehung von groben Managementfehlern
- Unethisches Verhalten des Topmanagements
- Teilweise auch kriminelles Verhalten des Topmanagements
- Intransparenz bei der Unternehmenskommunikation
- Nicht angemessener Umgang mit Unternehmensrisiken
- Daraus resultierende Schwächung von Unternehmen bis hin zu grösseren Firmenpleiten und -skandale
- Als Folge Schäden gegenüber den Aktionären
- Als Folge z.T. auch Schäden gegenüber anderen Stakeholdern

2.3 Durch welche Richtlinien und Regelungen lassen sich Ihrer Meinung nach die Ziele von Corporate Governance verwirklichen? Nennen Sie 4 mögliche Ansatzpunkte

- *Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll zu einer guten Corporate Governance beitragen*
- *Trennung operatives und strategisches Management*
- *Einbezug unabhängiger Personen*
- *Transparente Finanzberichterstattung*
- *Transparente Daten aus dem internen Controlling*
- *Allgemein transparente Unternehmenskommunikation (z.B. Bessere Information an Fremdkapitalgeber und Rating-Agenturen)*
- *Gestaltung von Gehalts- und Bonuszahlungen an das Management, welche im Sinne der Corporate Governance wirksam sind*
- *Allgemeine Stärkung der Stellung der Aktionäre gegenüber dem Management und dem VR*
- *Stärkung der Überwachungsrolle institutioneller Anleger mit grösserem Aktienanteil*
- *Auf langfristige Wertschöpfung ausgelegte Managemententscheidungen*

2.4 Herr Schlegel möchte wissen, was er in seinem Betrieb bezüglich Corporate Governance unternehmen soll und welche Bedeutung er diesem Thema beimessen soll. Geben Sie ihm eine begründete Antwort.

Corporate Governance hat vor allem in grossen, börsenkotierten Unternehmungen eine grosse Bedeutung. Aber auch Mittelbetriebe und grössere Familienunternehmungen, wo Eigentümer und Management nicht mehr identisch sind, befassen sich zusehends mit diesem Thema.

Eine gute und verantwortungsbewusste Unternehmensführung sollte auch für Herrn Schlegel ein Ziel sein. Er wird als Eigentümer in seinem ureigensten Interesse gewisse Regeln einhalten. Aufgrund der Betriebsgrösse kann er einige klassische Forderungen der Corporate Governance gar nicht umsetzen. Was ihm sicher angeraten werden kann, ist in seinen Unternehmenszielen eine transparente Finanzberichterstattung sowie ein gutes Controlling und transparente Unternehmenskommunikation zu definieren.

(Jede Antwort, welche schlüssig begründet ist, ist korrekt)

Teilaufgabe 3: Investition - Finanzierung

Die Meditool AG muss eine Spezialmaschine vom Typ Meditec300 durch das neueste Modell Meditec600 ersetzen. Nur durch diesen Ersatz kann die Meditool AG ein neu einzuführendes Produkt herstellen, welches grosse Marktchancen verspricht.

Niklaus Koller, der Finanzverantwortliche der Meditool AG, soll nun für Herrn Schlegel eine Entscheidungsgrundlage ausarbeiten. Es stehen die „Variante 1 Kauf“ und die „Variante 2 Leasing“ zur Auswahl. Die flüssigen Mittel für den Kauf wären vorhanden, könnten aber in einer sehr guten Alternativanlage mit annähernd gleichem Risiko zu 10% Rendite angelegt werden. Daher muss den Berechnungen ein kalkulatorischer Zinssatz von 10% unterlegt werden.

Die Inbetriebnahme der Spezialmaschine vom Typ Meditec600 soll auf den 1.1.2009 erfolgen. Die Nutzungsdauer ist auf 6 Jahre veranschlagt. Für die Rücknahme der alten Maschine vom Typ Meditec300 wird noch ein Betrag von Fr. 50'000.00 gutgeschrieben, welcher bei der „Variante 1 Kauf“ von der Anzahlung in Abzug gebracht werden kann. Bei der „Variante 2 Leasing“ hat diese Gutschrift bereits Eingang in die Kalkulation der Leasingrate gefunden und muss daher nicht mehr berücksichtigt werden. Ein allfälliger Restwert der neuen Maschine kann vernachlässigt werden.

Die jährlichen Betriebskosten der neuen Maschine betragen voraussichtlich Fr. 156'000.00. Bei beiden Varianten werden auf Ende 2008 hin einmalige Installations- und Schulungskosten von Fr. 80'000.00 fällig.

Steuereffekte können bei Ihren Berechnungen unberücksichtigt bleiben.

Weitere Angaben zur „Variante 1 Kauf“:

Bei Vertragsabschluss, auf das Jahresende 2007, muss bereits ein Teil des Kaufpreises von Fr. 450'000.00 angezahlt werden. Der Rest der Kaufsumme von Fr. 800'000.00 wird Ende 2008 fällig. Die jährlichen Betriebskosten betragen voraussichtlich Fr. 156'000.00 pro Betriebsjahr (jeweils fällig Ende Jahr). Die Kosten für den Service-Vertrag, welcher zwingend abgeschlossen werden muss, betragen nochmals Fr. 60'000.00 pro Betriebsjahr (jeweils fällig Ende Jahr).

Weitere Angaben zur „Variante 2 Leasing“:

Die Leasingraten betragen Fr. 396'000.00 für die ersten fünf Betriebsjahre. Im letzten Jahr ist eine Rate von Fr. 102'000.00 fällig. Diese Raten sind jeweils Ende Betriebsjahr fällig. Am Ende des ersten Betriebsjahres wird noch eine einmalige Leasing-Abschlussgebühr (u.a. für das Delkredere-Risiko) von Fr. 16'000.00 fällig. Die Kosten für den Service-Vertrag sind bereits in den Leasingzins eingerechnet worden. Hingegen fallen die jährlichen Betriebskosten in gleicher Höhe wie in „Variante 1 Kauf“ an.

Tabelle mit Abzinsungsfaktoren

(Gegenwartswert einer Zahlung von Fr. 1.00, fällig Ende Jahr)

Jahr/Zins	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%	12%
1	0.9901	0.9804	0.9709	0.9615	0.9524	0.9434	0.9346	0.9259	0.9174	0.9091	0.9009	0.8929
2	0.9803	0.9612	0.9426	0.9246	0.9070	0.8900	0.8734	0.8573	0.8417	0.8264	0.8116	0.7972
3	0.9706	0.9423	0.9151	0.8890	0.8638	0.8396	0.8163	0.7938	0.7722	0.7513	0.7312	0.7118
4	0.9610	0.9238	0.8885	0.8548	0.8227	0.7921	0.7629	0.7350	0.7084	0.6830	0.6587	0.6355
5	0.9515	0.9057	0.8626	0.8219	0.7835	0.7473	0.7130	0.6806	0.6499	0.6209	0.5935	0.5674
6	0.9420	0.8880	0.8375	0.7903	0.7462	0.7050	0.6663	0.6302	0.5963	0.5645	0.5346	0.5066
7	0.9327	0.8706	0.8131	0.7599	0.7107	0.6651	0.6227	0.5835	0.5470	0.5132	0.4817	0.4523
8	0.9235	0.8535	0.7894	0.7307	0.6768	0.6274	0.5820	0.5403	0.5019	0.4665	0.4339	0.4039
9	0.9143	0.8368	0.7664	0.7026	0.6446	0.5919	0.5439	0.5002	0.4604	0.4241	0.3909	0.3606
10	0.9053	0.8203	0.7441	0.6756	0.6139	0.5584	0.5083	0.4632	0.4224	0.3855	0.3522	0.3220
11	0.8963	0.8043	0.7224	0.6496	0.5847	0.5268	0.4751	0.4289	0.3875	0.3505	0.3173	0.2875
12	0.8874	0.7885	0.7014	0.6246	0.5568	0.4970	0.4440	0.3971	0.3555	0.3186	0.2858	0.2567

Aufgaben:

3.1 Errechnen Sie den Kapitalwert mit der Net Present Value-Methode (Barwertmethode) auf den 31.12.2007. Welche Variante ist vorteilhafter? Ihr Lösungsweg muss aus der Lösung hervorgehen.

Lösung Aufgabe 3.1: Die Variante 1 Kauf ist vorteilhafter.

Variante 1 Kauf NPV:

Jahr	Faktor	Zahlungsfluss	Cashflow	NPV
2007	1.0000	Anzahlung 450'000.00 abzüglich Restwert alte Maschine 50'000.00	-400'000	-400'000
2008	0.9091	Zahlung Restkaufpreis 800'000.00 und Schulung & Installation 80'000.00	-880'000	-800'008
2009	0.8264	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Service-Vertrag 60'000.00	-216'000	-178'502
2010	0.7513	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Service-Vertrag 60'000.00	-216'000	-162'281
2011	0.6830	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Service-Vertrag 60'000.00	-216'000	-147'528
2012	0.6209	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Service-Vertrag 60'000.00	-216'000	-134'114
2013	0.5645	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Service-Vertrag 60'000.00	-216'000	-121'932
2014	0.5132	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Service-Vertrag 60'000.00	-216'000	-110'851
		Total	-2'576'000	-2'055'217

Variante 2 Leasing NPV:

Jahr	Faktor	Zahlungsfluss	Cashflow	NPV
2007	1.0000		0	0
2008	0.9091	Zahlung Schulung & Installation 80'000.00	-80'000	-72'728
2009	0.8264	Zahlung Betriebskosten 156'000.00, Leasing 396'000 & einm. Gebühr 16'000	-568'000	-469'395
2010	0.7513	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Leasing 396'000	-552'000	-414'718
2011	0.6830	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Leasing 396'000	-552'000	-377'016
2012	0.6209	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Leasing 396'000	-552'000	-342'737
2013	0.5645	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Leasing 396'000	-552'000	-311'604
2014	0.5132	Zahlung Betriebskosten 156'000.00 und Leasing 102'000	-258'000	-132'406
		Total	-3'114'000	-2'120'603

3.2 Sie erstellen noch einen statischen Kostenvergleich, um Ihre Berechnungen unter 3.1) zu verifizieren. Welches ist die vorteilhaftere Variante? Ihr Lösungsweg muss aus der Lösung hervorgehen.

Lösung Aufgabe 3.2: Die Variante 1 Kauf ist vorteilhafter.

Statischer Kostenvergleich:

	Variante 1 Kauf:	Variante 2 Leasing:
Anschaffungspreis	1280000	96'000
(Abz. Restwert inkl. Schulung/Inst. & einm. Leasing-Gebühr)		
Zinssatz	10%	10%
Nutzungsdauer in Jahren	6	6
Leasingraten (durchschnittlich p.a.)	0	347'000
Jährliche Betriebskosten	156000	156'000
Jährliche Servicekosten	60000	0
Abschreibungen	213333	16000
Zinsen (auf 1/2 Kapital)	64000	4800
Betriebskosten	<u>216000</u>	<u>503'000</u>
Total Kosten	<u>493'333</u>	<u>523'800</u>

3.3 Zählen Sie stichwortartig die für ein Unternehmen grundsätzlichen Vorteile des Leasings auf.

Vorteile:

- *Schonung Liquidität*
- *Steuerliche Abzugsfähigkeit der Leasingrate*
- *Bilanzneutralität*
- *Flexibilität*
- *In der Regel höhere Verschuldung möglich, da eine fast 100%iger Finanzierung erzielbar (kann auch ein Nachteil sein!).*
- *Der Abschluss eines Leasingvertrages fällt auch heute noch meist leichter als der Abschluss eines gleichwertigen Bankkredites.*
- *Pay as you earn, d.h. es muss erst während der Nutzung bezahlt werden.*
- *Bessere Planung und Kalkulation durch gleich bleibende Leasingraten möglich.*
- *Rückgabe des Leasing-Objektes am Ende der Vertragsdauer, Entsorgung oder Verkauf des nicht mehr benötigten Anlagegutes entfällt.*
- *Für rasch expandierende KMU mit begrenzten Verschuldungsmöglichkeiten meist die einzig echte Finanzierungsalternative. Dank festem Zins und fester Laufzeit auch als „Obligationenanleihe der kleinen Firmen“ bezeichnet.*
- *Zinserhöhungsrisiko liegt bei der Leasinggesellschaft (sofern keine Anpassungsklauseln im Vertrag).*
- *Bei limitierenden Vorgaben für einmalige grössere Anschaffungen durch die Unternehmensleitung oder den Konzern, aber keinen solchen Vorgaben bezüglich periodisch wiederkehrenden Aufwendungen, kann auf Leasing ausgewichen werden (kann auch Nachteil sein).*

Teilaufgabe 4: Materialwirtschaft und Produktion

4.1 Herr Schlegel hat sich betriebswirtschaftlich schulen lassen, damit er Herrn Machthaber besser versteht. Doch hat er noch einige Mühe mit gewissen Themen. Welche Aussagen zur Materialwirtschaft und Produktion sind richtig bzw. falsch. Bitte kreuzen Sie entsprechend an

		Richtig	Falsch
a)	Als Ausgangsmaterial für die sekundäre Beschaffungsmarktforschung kommen vor allem Markt- und Börsenberichte sowie öffentliche Datenbanken im Internet mit Schwerpunkt Einkauf, Wirtschaft und Firmeninformation in Frage.	X	
b)	Die ABC-Analyse beruht auf der Erfahrung, dass in der Regel die Mehrzahl der zu verwaltenden Materialarten oder Handelsgüter auch den überwiegenden Anteil am bewirtschafteten Lagerwert ausmachen.		X
c)	Empirischen Studien zufolge hängt der aufgrund der ABC-Analyse festgestellte Verlauf der Lorenzkurve stark von der Branche des jeweiligen Lagerhalters ab, wobei man allgemein festgestellt hat, dass der Verlauf der Lorenzkurve umso flacher ist, je näher das Unternehmen in der Absatzkette dem Kunden ist.	X	
d)	Beim Bestellrhythmusverfahren erfolgt die Bestellung unmittelbar beim Erreichen des kritischen Lagerbestandes, wobei Bestellmengen und –rhythmen jeweils fix sind.		X
e)	Das Produktionsprogramm und das Absatzprogramm einer Unternehmung halten sich in der Praxis in der Regel in etwa die Waage.		X
f)	Ein Netzplan zeigt die zur Realisierung eines Projektes wesentlichen Vorgänge und Ereignisse sowie deren logische und zeitliche Abhängigkeiten.	X	
g)	Eine Verzögerung eines Vorganges auf dem kritischen Weg eines Netzplanes führt immer zur einer Verlängerung des Gesamtprojektes.	X	
h)	Das Ertragsgesetz besagt, dass wachsende Faktoreneinsätze zunächst gleich bleibende, dann aber allmählich überproportional ansteigende Ertragszunahmen zur Folge haben.		X
i)	Einzelfertigung, Massenfertigung, Serienfertigung und Werkstattfertigung sind alles verschiedene Varianten des Fertigungstyps		X
j)	Das japanische Kanban-System ist unter anderem durch seine Verbrauchsorientiertheit und dezentrale Steuerung charakterisiert.	X	

**614 Unternehmungsberatung, Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Aufgabe 8****Fragen zur Volkswirtschaftslehre****Aufgabe 1**

Welche Aussage zum sektoralen Entwicklungsmodell von Fourastié ist **richtig**?

- a) In diesem Modell wird die demografische Struktur sichtbar.
- b) In diesem Modell wird die Unternehmungsstruktur sichtbar.
- c) In diesem Modell wird die Lohnstruktur sichtbar.
- d) **Keine der obigen Aussagen ist richtig.**

Aufgabe 2

Nennen Sie die 3 wesentlichsten Ursachen eines Strukturwandels und erläutern Sie diese kurz

1. Nachfragedynamik

- *Mit steigendem Einkommen verändert sich die Nachfrage nach Gütern und DL nicht gleichmässig. Bsp. Mit steigendem Einkommen sinkt der Anteil der Ausgaben für Grundnahrungsmittel (Sättigungsgrenze). Davon betroffen ist der Landwirtschaftssektor.*
- *Bei wachsendem Wohlstand expandieren z.B. die Nachfrage nach Dienstleistungen wie Reisen, Anlageberatung, exklusive Sportarten (u.a. Golfsport)*

2. Angebotsdynamik

- *Steigerung der Arbeitsproduktivität durch technischen Fortschritt (u.a. bei der Landwirtschaft und in der Industrie)*
- *Neue Produkte (z.B. Pharma- und Biotechnologie- Branchen, Uhrenindustrie, Automobilbranche) sowie*
- *Neue Marketingmethoden beschleunigen den Strukturwandel von der Angebotsseite her*

3. Veränderung der Rahmenbedingungen

- *Globalisierung der Wirtschaft*
- *Direktinvestitionen (Kauf Beteiligungen durch multinationale Unternehmungen)*
- *Die internationale Arbeitsteilung wird durch die fallenden Transportkosten erleichtert*

Aufgabe 3

Nennen Sie die 4 wichtigsten Erfolgsfaktoren für die Bewältigung des Strukturwandels.

- *Erhöhung der Innovationsfähigkeit
(die Fähigkeit, neue Ideen zu entwickeln, zu realisieren und auf dem Markt einzuführen)*
- *Förderung des Wettbewerbs
(z.B. Abbau von Überreglementierungen, Abbau von Kartellen)*
- *Verbesserung der Standortqualität
(z.B. Integration von qualifizierten, ausländischen Arbeitnehmern [englischsprachige Schulen u.v.m.]*
- *Anpassung und Verbesserung im Bildungssystem
(z.B. Uni Basel will unter die Top 50; generell: hohes Bildungsniveau an den CH-Unis und Fachhochschulen (etc) ist Voraussetzung für Glanzleistungen von morgen)*

Teil-Aufgabe 4.1

Ergänzen Sie folgenden Satz:

„Güter, mit denen man andere Güter ersetzen kann, nennt man **Substitutionsgüter**“.

Teil-Aufgabe 4.2

Nennen Sie dazu – zur Teilaufgabe 4.1 passend – drei Beispiele:

- *Butter und Margarine*
- *Zucker und künstlicher Süßstoff*
- *Eptinger Mineralwasser und Valser-Mineralwasser*
- *Swiss-Linienflug Genf-Paris und AirFrance-Linienflug Genf-Paris usw.*

Aufgabe 5

Die Kriminalität verursacht volkswirtschaftliche Kosten. Welche?)

- *Einkommens-, Vermögens- und sonstige Verluste*
- *Leid der Opfer (Genesungskosten etc.)*
- *Kosten der Verhaftung und Verurteilung (Polizei, Justiz)*
- *Kosten Strafvollzug (Gefängnisaufsicht, Bewährungshelfer etc.)*
- *Kosten für die Prävention (z.B. Einbruchschutz)*

Teil-Aufgabe 6.1

Um den Bauern ein garantiertes Einkommen zu ermöglichen, legte der Staat einen Mindestpreis für die Milch fest. Was war die Folge?

Angebotsüberschuss (Milchschwemme bzw. Butterberg)

Teil-Aufgabe 6.2

Mit was für Massnahmen hat der Staat auf diese eingetretene Folge (s. Teilaufgabe 6.1) reagiert?

- *Staat kauft Angebotsüberschuss, verkauft diesen zu Billigstpreisen auf ausl. Märkten, verschenkt oder vernichtet ihn notfalls. Steuerzahler muss für die Gestehungskosten sowie für all-fällige Vernichtungskosten aufkommen!*
- *Staat führt Milchkontingentierung ein. Die Bauern dürfen nur soviel Milch anbieten, wie die Nachfrager zum Mindestpreis zu kaufen bereit sind. Dadurch wird, je nach Preiselastizität der Nachfrage, das ursprüngliche Ziel – Erhöhung der bäuerlichen Einkommen – verfehlt. Belastet werden in diesem Fall die Milchkonsumenten.*
- *Der Staat zahlt Preissubventionen. Das heisst der Staat zahlt den Bauern den Mindestpreis und verlangt vom Konsumenten den Preis, bei dem die von den Bauern angebotene Milchmenge abgesetzt werden kann. Die Differenz zwischen Konsumentenpreis und Mindestpreis bezahlt der Steuerzahler.*

Aufgabe 7

Was für 4 Bedingungen müssen erfüllt sein, dass man von einer „vollkommenen Konkurrenz“ sprechen kann?

1. *Die angebotenen Güter sind völlig **homogen**, z.B. die angebotenen Birnen der einzelnen Anbieter sind völlig gleich, sie lassen sich voneinander nicht unterscheiden.*
2. *Es gibt eine **grosse Zahl von Marktteilnehmern**, sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Nachfragerseite.*
3. *Ein **freier Zutritt zum Markt** ist gewährleistet. Es bestehen keine Marktzutrittsbeschränkungen.*
4. *Die Marktteilnehmer sind bezüglich Preisen und Mengen (z.B. der Birnen) **vollständig informiert**.*

Aufgabe 8

Stellen Sie den **einfachen Wirtschaftskreislauf** anhand der Wechselbeziehungen von den Haushalten und den Unternehmungen **graphisch** dar und beschriften Sie die Wechselbeziehungen.

Güterkreislauf: Unternehmungen liefern Konsumgüter an Haushalte und beziehen Produktionsfaktoren von den Haushalten

Geldkreislauf: Haushalte zahlen Geld für Konsumausgaben an Unternehmungen und erhalten Einkommen von Unternehmungen als Entschädigung der Produktionsfaktoren.

Aufgabe 9

Welche Aussage zu Begriffen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ist **richtig**?

- a) **Die Vorleistungen sind bei der Berechnung der Wertschöpfung in Abzug zu bringen.**
- b) Bruttowertschöpfung einer Unternehmung = Produktionswert ./.. Gütersteuern + Gütersubventionen (Produktionsbeiträge) + Vorleistungen
- c) Nettowertschöpfung = Bruttowertschöpfung + Abschreibungen
- d) Keine der obigen Aussagen ist richtig.

Aufgabe 10

Wird das **Ausland** in die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfungsrechnung miteinbezogen? – Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Exporte sind beim Bruttoproduktionswert selbstverständlich enthalten! Und:

Die importierten Vorleistungen werden wie alle anderen Vorleistungen vom Bruttoproduktionswert abgezogen.

Aufgabe 11

Welche Leistungen werden in der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsrechnung **nicht** berücksichtigt?

Leistungen der „Privaten Haushalte“ !

Aufgabe 12

Welche der unten erwähnten Berechnungsarten des BIP (Bruttoinlandprodukt) ist **richtig**?

- a) $\text{BIP} = \text{Staatlicher Konsum} + \text{Bruttoinvestition} + \text{Nettoexporte} \text{ ./} \text{ Privater Konsum}$
- b) $\text{BIP} = \text{Staatlicher Konsum} + \text{Nettoinvestition} + \text{Bruttoexport} + \text{Privater Konsum}$
- c) $\text{BIP} = \text{Staatlicher Konsum (inklusive staatliche Transferzahlungen, z.B. Arbeitslosenunterstützung)} + \text{Bruttoinvestition} + \text{Bruttoexporte} \text{ ./} \text{ Privater Konsum}$
- d) **$\text{BIP} = \text{Staatlicher Konsum} + \text{Privater Konsum} + \text{Bruttoinvestition} + \text{Nettoexporte}$**

Aufgabe 13

Nennen Sie 2 Kritikpunkte an der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und begründen Sie diese.

1. *Unzureichende Erfassung der Daten*
Es werden nur legale Leistungen erfasst. Schwarzarbeit und Drogenhandel existieren in den offiziellen Statistiken nicht, weil diese Leistungen erbracht werden, ohne darauf Steuern zu bezahlen.
2. *Die VGR erfasst nur monetäre Flüsse*
Die Eigenleistungen (zu Hause zubereiten, kochen) bleiben unberücksichtigt.
3. *Die VGR ist kein Messinstrument für Wohlfahrt und Lebensqualität*
Soziale und externe Kosten (Umweltverschmutzung) werden nicht berücksichtigt.
4. *Problematische Bewertung von Leistungen generell und im Besonderen von Staatsdienstleistungen*
5. *Aufgepasst bei internationalen Vergleichen*
Allein Wechselkursschwankungen können Veränderungen in den Ranglisten auslösen.

Aufgabe 14

Wie setzen sich die Geldmengen M1, M2 und M3 zusammen

M1: Bargeld + Sichteinlagen bei Banken und Post + Transaktionskonti

M2: M1 + Spareinlagen (ohne Vorsorgegelder)

M3: M2 + Termineinlagen

d.h. vom Publikum (Nichtbanken-Sektor) gehaltene Zahlungsmittel von Inländern und nur in CHF

Aufgabe 15

Kennen Sie noch eine andere Geldmenge. Wie heisst die ($\frac{1}{2}$ Punkt) und wie setzt sie sich zusammen?

Notenbankgeldmenge (Notenumlauf + Giro Guthaben der Geschäftsbanken bei der SNB)

d.h. von der SNB geschaffene Zahlungsmittel

Aufgabe 16

Zeigen Sie anhand von 3 Beispielen auf, wie im volkswirtschaftlichen Sinne Geld entsteht und anhand von einem Beispiel wie im volkswirtschaftlichen Sinne Geld vernichtet wird.

Wie Geld entsteht?

- 1. Eine Bank kauft eine Liegenschaft von einer Erbgemeinschaft
(Erbgemeinschaft erhält Gutschrift auf dem Bankkonto. M-Geldmenge steigt.)*
- 2. Die Bank gewährt einen Hypothekarkredit.
(Bank schreibt den Betrag ihrem Kunden gut. Als Sicherheit erhält sie das Pfandrecht an der Liegenschaft (= Nichtgeld). Die M-Geldmenge steigt.)*
- 3. Festgeldanlage eines Privatkunden läuft bei seiner Geschäftsbank ab.
Eine längerfristige Schuld der Bank wird in eine jederzeit verfügbare Schuld umgewandelt. M1 und M2 steigen, M3 bleibt unverändert.*

Grundsätzlich entsteht Geld dann, wenn an einem Tauschgeschäft eine inländische Bank beteiligt ist (etwas was „Nicht-Geld“ darstellt wird bei einer inländ. Bank gegen Geld getauscht [Schuldbrief als Sicherheit eines Hypothekendarlehens; Liegenschaft u.v.m.]).

Wie wird Geld vernichtet?

Grundsätzlich handelt es sich um umgekehrte Sachverhalte wie oben umschrieben (z.B. Bank verkauft ihre eigene Liegenschaft an eine Privatperson).

Aufgabe 17

Was ist die erhoffte Wirkungskette bei einer expansiven Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB)?

Zinsen sinken: Höheres Geldangebot führt zu sinkenden Zinsen.

Investitionen steigen: Höheres Geldangebot erhöht den Kreditspielraum.

Nettoexporte steigen: Zinssenkung führt zu geringerer Nachfrage nach CHF, der sich deshalb abwertet. Dadurch werden Exporte stimuliert und die Importe schwächen sich ab, d.h. die Nettoexporte steigen.

BIP steigt: Investitionssteigerungen und Exportanstieg erhöhen die Produktion und die Einkommen. Konsum nimmt zu (Multiplikator). BIP steigt.

Aufgabe 18

Was ist eine Deflation?

Geben Sie eine knappe Begriffsumschreibung mit der erwarteten Wirkungskette.

Und:

Weshalb hegen nicht nur Ökonomen eine Aversion gegen die Deflation

Begriff:

Deflation bedeutet einen generellen Rückgang des Preisniveaus über längere Zeit.

Wirkungskette:

Niedrige Löhne, sinkende Umsätze, Konjunkturabschwung, mehr Arbeitslose, sinkende Preise, Wert des Geldes steigt (Schuldner stehen in einer schlechten Position – man denke auch an die Staatsschulden!!)

Begründung der Aversion:

Heute spielen Schuldverhältnisse eine grössere Rolle als früher (s. Staatsverschuldung!).

Die Deflation erhöht den Realwert der bestehenden Schulden!

Die Notenbank kann den nominalen Leitzins nicht unter Null setzen (in der Regel...). Handlungsspielraum ist deshalb für die SNB sehr eingeschränkt!

Kann zu einer Krise ausarten, da Gläubiger in einer bevorzugten Situation sind.

Krieg, soziale Unruhen etc. sind weitere denkbare Szenarien.

614 Unternehmungsberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Aufgabe 9

1. Internet

1.1 Einer der folgenden Begriffe ist **nicht** Internet-spezifisch, welcher?

- TCP/IP
- HTTP
- FTP
- USB**
- POP

1.2 Was bedeutet im Kontext mit EDV der Ausdruck ‚Last Mile‘ bzw. letzte Meile?

Die Strecke zwischen Vermittlungsknoten und Vermittlungsstelle (der Rechner daheim). Diese Strecke ist im Besitz des Anbieters (CH=Swisscom) und ist gebührenpflichtig

1.3 Sie geben in einem Browser die Adresse: www.mustermann.com ein und drücken die ENTER-Taste. Wie nennt man die erste Seite, also die ‚Empfangs- oder Einstiegsseite‘ die im Browser angezeigt wird?

- Frontpage
- Dreamweaver
- Firstpage
- Homepage
- Sign-Inpage

1.4 Beim Versenden von Bilddateien mit Hilfe von E-Mail ist darauf zu achten, dass die Bilder möglichst klein sind. Welches der folgenden Bildformate ist diesbezüglich am **wenigsten** geeignet?

- PNG
- BMP**
- TIFF
- GIF
- JPEG

1.5 Was verstehen Sie unter einem Hyperlink?

Ein Bindeglied oder Verbindungsstück, das zwei Positionen in einem Dokument oder zwei HTML-Dokumente miteinander verbindet. Diese werden Sie meist blau und unterstrichen dargestellt.

- 1.6 Unter einer Top-Level Domain (.ch, .de, .fr, usw.) versteht man Länderabkürzungen oder Abkürzungen für gewisse Bereiche wie z.B. edu für Education. Kann eine Top-Level Domain auch einen Punkt enthalten (z.B. **xxx.yz**)?

- Ja Nein

2. Informatikwissen allgemein

- 2.1 Wie heisst das von Microsoft neu lancierte Betriebssystem, welches ab Anfang 2007 die Version Windows XP ablösen soll?

- Linux
 Mamuth
 Vista
 Longhorn
 UNIX

- 2.2 Formulieren Sie drei Vorteile eines Client Server-Netzwerkes:

Benutzeradministration, Datensicherheit, Datenschutz, gemeinsamer Ort der Benutzerdaten, gemeinsames Nutzen von Druckern, zentraler Backup, Mail- und Intranetmöglichkeit, maschierte IP nach aussen...

- 2.3 Welcher Druckertyp erlaubt in einem Arbeitsgang das Bedrucken von Vorder- und Rückseite?

- Kettendrucker
 Matrixdrucker
 Plotter
 Laserdrucker
 Tintenstrahldrucker

- 2.4 Die Abkürzung OCR verwendet man im Zusammenhang mit:

- Texterkennung
 Videoerkennung
 Tonererkennung
 Bildererkennung
 Fingerabdruck-Erkennung

- 2.5 Was verstehen Sie unter Bluetooth?

Funk-Übertragungsstandard im Netzwerk und zwischen Geräten (LapTop/LapTop, LapTop/Drucker usw.)

2.6 Der im Gehäuse untergebrachte Hauptprozessor eines Computers nennt man auch:

- ALU
- DVD
- CPU
- RAM
- ROM

2.7 Unter einem Modem versteht man:

- Eine Mailsoftware
- Eine Memory Erweiterung
- Einen Digital- / Analog-Wandler
- Ein Soundsystem
- Eine Switchbox für mehrere Drucker

2.8 Was verstehen Sie unter dem Begriff WLAN?

Wireless LAN = Funknetzwerkverbindung (2.4 GHz). Einsatzgebiet auf PDA z.B. in Restaurant, Hotelzimmer. Verbindet Laptops/Notebooks über sog. Hot Spots ans Internet

2.9 Nennen Sie Vor- und Nachteile eines WLAN

Vorteil: Drahtloses ankoppeln an ein Netzwerk...

Nachteil: Sicherheitsaufwand um den Datenschutz zu gewährleisten

2.10 An welcher Schnittstelle wird ein Memory Stick (auch PenDrive od. Memory Bird genannt) am Rechner angeschlossen?

USB oder ev. FireWire

2.11 Beschreiben Sie den Begriff ‚Peripheriegerät‘? und zählen Sie mindestens 4 auf

Ein Gerät, welches an den Computer angeschlossen werden kann

Drucker, Scanner, Bildschirm, Memory Bird, Tastatur, Maus, ScreenCam, Externe Speichermedien (Lacie Disk, Zipdrive...)

2.12 Sie hören im Zusammenhang mit Microsoft Windows und MS-Office den Begriff ‚StarOffice‘. Was kommt Ihnen dazu in den Sinn?

Ist ein unter Linux und Windows äquivalentes Produkt zu MS-Office. (OpenOffice ist gratis)

2.13 Was verstehen Sie unter LAN?

Local Area Network. Lokales, firmeneigenes Netzwerk mit mehreren Rechnern, Servern, Druckern usw.

- 2.14 Einer Ihrer Kunden will aus Datenschutzgründen wissen, auf welchem Medium er die vertraulichen Produktions-Daten, welche er Ihnen zur Auswertung übergeben will, speichern soll. Vor welchem Datenträger **raten** Sie ihm dringend **ab**?
- Diskette
 - Externe Harddisk
 - Memory Stick
 - CD
 - DVD
- 2.15 Einer der folgenden Elemente gehört **nicht** zum eigentlichen Computer, welcher?
- ROM
 - RAM
 - LCD (Liquid Crystal Display)
 - Taktgeber
 - Bus
- 2.16 Welchem der folgenden Geräte ordnen Sie den Begriff RAID zu?
- CD-Rohling
 - DVD-Rohling
 - Server
 - Notebook
 - Palm
- 2.17 Was für ein Gerät ist nötig, um zwei physisch getrennte Netzwerke miteinander zu verbinden?
- Hub
 - Router
 - Switch
 - Modem
- 2.18 Was verstehen Sie unter dem Begriff: Firewire?
- Serielle Schnittstelle zum Anschliessen von Geräten, in erster Linie Videokameras, aber auch externe Festplatten, und CD-Brenner. Pendant zu USB 2.*
- 2.19 Computer mit verschiedenen Betriebssystemen können **nicht** miteinander (z.B. über ein LAN) mit dem Protokoll TCP/IP vernetzt werden.
- Richtig
 - Falsch

2.20 Beim Kauf eines Computers ist die Netzwerkkarte standardmässig auf dem Motherboard integriert.

Richtig

Falsch

2.21 Was verstehen Sie unter einem Memory Stick?

Kleines, externes Speichermedium mit bis zu 4 GB Datenkapazität

3. Excel

3.1 Prüfen Sie die folgenden Excel-Formeln

=Länge*Breite	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch	<input checked="" type="checkbox"/> Richtig
=+A11/B22	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch	<input checked="" type="checkbox"/> Richtig
=C44*D666000	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch	<input checked="" type="checkbox"/> Falsch
In Zelle A6 steht: =SUMME(A1:A7)	<input type="checkbox"/> Richtig <input type="checkbox"/> Falsch	<input checked="" type="checkbox"/> Falsch

3.2 Was verstehen Sie unter einem ‚absoluten Bezug‘?

*Ein Zellbezug welcher sich beim kopieren **nicht** verändert*

3.3 Wofür wird der Befehl: Datei | Druckbereich festlegen verwendet?

Um nur gewisse Teile der Tabelle zu drucken

	A
1	Vergleichszahlen 2004
2	Vergleichszahlen 2005
3	Vergleichszahlen 2006
4	

3.4 Was hat das kleine rote Dreieck in Zelle **A2** zu bedeuten?

In dieser Zelle ist ein Kommentar bzw. Notiz hinterlegt

3.5 In einer Zelle wird eine Summe berechnet. Nachdem Sie die davon abhängigen Werte ändern, werden an Stelle des zu erwartenden Results sog. Doppelkreuze (#####) angezeigt. Was ist mit grosser Wahrscheinlichkeit die Ursache?

- Die Formel ist falsch
- Der Bildschirm kann die Schriftart nicht darstellen
- Die Spalte ist zu schmal
- Das Ergebnis ist negativ und somit nicht darstellbar
- Das Ergebnis hat mehr als 6 Dezimalstellen

3.6 In einer Excel-Tabelle befinden sich Artikelinformationen wie z.B. Länge, Breite, Preis etc. Um Artikelketten ausdrucken zu können **müssen** Sie wie folgt vorgehen:

	A	B	C	D
1	Länge	Breite	Preis	A_Numme
2	440 mm	340 mm	1997.00	1-240..4
3	352 mm	323 mm	1918.00	1-2580
4	369 mm	283 mm	943.00	3-805

- Seriendruck-Funktion in Excel verwenden
- Mit der Seriendruck-Funktion von Word wählen Sie die gewünschten Etiketten und die Steuerdaten übernehmen Sie direkt aus der Exceldatei
- Das geht nicht
- Vor dem Seriendruck müssen die Daten in eine Access-Tabelle exportiert werden
- Zuerst müssen Sie die Artikelinformationen als Worddatei abspeichern und dann können Sie mit der Seriendruckfunktion von Word die gewünschten Etiketten drucken

4. Word

4.1 Können in Word Exceltabellen so integriert werden, dass sich beim Ändern der Daten in der Exceltabelle die Werte in Word automatisch anpassen?

- Ja
- Nein

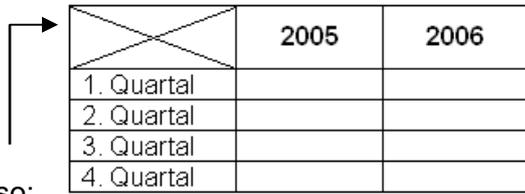
4.2 Sie erhalten von einem Kunden sechs verschiedene Dateien. Beschreiben Sie stichwortartig, wie Sie aus den sechs Dateien ein einziges Dokument (= Datei) erstellen.

Menü Einfügen / Datei...

oder:

Alle Dateien öffnen, alles markieren, kopieren und in der Zieldatei einfügen...

4.3 In Word ist es in einer Zelle einer Tabelle möglich, Diagonalen zu platzieren.



	2005	2006
1. Quartal		
2. Quartal		
3. Quartal		
4. Quartal		

z.B. so:

Richtig

Falsch

4.4 Welche Art von Viren kann beim Öffnen von Worddateien übertragen und aktiviert werden?

Bootsektor-Viren

Makro-Viren

Trojaner-Viren

CMOS-Viren

Hoaxe

4.5 Nennen Sie mindestens 4 Sachen welche in der Standarddatei Normal.dot von Word definiert sind?

Schriftart, Schriftgrösse, Zeilenabstand, Absatzeinzug, Seitengrösse, Seitenränder, Seitenausrichtung, Sprache...

4.6 Was verstehen Sie unter einem ShortCut? Nennen Sie mindestens fünf

Tastenkombination zum Ausführen von Befehlen

Ctrl + P = Drucken, Alt + F4 = Beenden, F12 = Speichern unter etc.

4.7 Sie erstellen ein ca. 150 Seiten grosses, mehrere Kapitel und Unterkapitel umfassendes Dokument. Welches der untenstehenden Verfahren setzen Sie ein, um sicherzustellen, dass alle Kapitel, Unterkapitel, Standardtext etc. **einheitlich** formatiert und nummeriert sind:

Mehreren Schriftarten und Schriftschnitt

Formatvorlagen und Gliederung

Absatzeinzüge und Zeilenabstände

Nummerierung und Aufzählung

4.8 Bei welchem der folgenden Begriffe handelt es sich um eine Absatzformatierung?

Arial

Kursiv

Zeilenabstand

Tiefgestellt

Gravur

4.9 In Word können folgende Tabulatoren **nicht** gesetzt werden:

- Linksbündig
- Senkrecht
- Horizontale Linie
- Vertikale Linie
- Dezimal

4.10 Sie arbeiten mit Word, erfassen Text und stellen fest, dass gewisse Wörter mit einer roten, andere mit einer grünen Wellenlinie unterstrichen dargestellt werden. Was bedeutet das?

Roter Text = Orthographiefehler, grüner Text = Grammatikfehler

5. Access

5.1 Mit Hilfe einer bestehenden Access-Applikation werden Produktionsdaten aus Excel jeweils monatlich importiert und weiterverarbeitet. Kann die Access-Applikation so konfiguriert werden, dass das Importieren entfällt d.h. können Exceltabellen direkt in Access eingebunden und damit bearbeitet werden?

- Ja
- Nein

5.2 In einer Access-Datei sind Kunden und die entsprechenden Bestellinformationen in mehreren verschiedenen Tabellen vorhanden. Es sollen nun sämtliche Kunden mit einem professionell gelayouteten Serienbrief (mit Word) angeschrieben werden. Welche der folgenden Aussage trifft zu?

- Die Daten **müssen** vorgängig in einer einzelnen Tabelle zusammengeführt werden
- Word kann nicht auf Daten aus Access-Abfragen zugreifen
- Word kann nur auf Access Daten zugreifen, wenn keine Umlaute (ö ä u é è à usw.) vorhanden sind
- Die Daten der verschiedenen Tabellen müssen in einer Abfrage aufbereitet werden
- Die Kunden können nur mit Hilfe eines Berichts angeschrieben werden

5.3 Können in Access errechnete Daten auch in Excel übernommen und z.B. in einem 3-D Säulendiagramm dargestellt werden?

- Ja
- Nein

5.4 Zu welchem Datenbanktyp wird MS-Access gezählt?

- Hierarchisch
- Relational

5.5 Bei einem Ihrer Kunden sollen Personaldaten aus dem Programm SAP® mit Access auf- bzw. weiterverarbeitet werden. Ist das möglich?

Richtig

Falsch

5.6 Access kann zwar hervorragend Daten (Adressen, Artikel etc.) verwalten, Berechnungen anstellen ist jedoch nicht möglich.

Richtig

Falsch

6 PowerPoint

6.1 In einer PowerPoint- Präsentation ist es möglich einen Hyperlink so zu platzieren, dass im Präsentationsmodus beim darauf Klicken automatisch ein Browser gestartet und die entsprechende HTML-Seite angezeigt wird.

Richtig

Falsch

6.2 Welche der folgenden Aussage trifft **nicht** zu? Menü Ansicht | Master | Folienmaster.

Hier kann die Schriftart sämtlicher Folien formatiert werden

Hier können die Textanimationen definiert werden

Hier kann der Druckbereich eingestellt werden

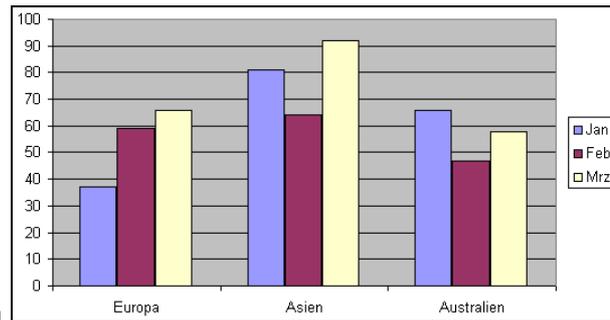
Dieser Befehl steht bei allen Powerpoint Präsentationen zur Verfügung

Hier kann allen Folien ein Design zugewiesen werden

6.3 Sie wollen Verkaufszahlen, welche Sie in Excel berechnen und grafisch darstellen, in eine PowerPoint Präsentation verknüpfen, d.h. die Präsentations-Daten sollen jederzeit aktuell sein. Ist das möglich?

Ja

Nein



6.4 Dieses Diagramm soll in einer PowerPoint Präsentation gezeigt werden: Welche der folgenden Aussagen stimmt?

- Das Erstellen des Diagramms in Excel ist ein Muss, ebenso das anschließende Kopieren und Einfügen in PowerPoint
- Das Diagramm kann so in PowerPoint erstellt werden
- Die Werte müssen in Excel berechnet, in einem Grafikprogramm formatiert und in PowerPoint eingefügt werden
- Solche Diagramme lassen sich in PowerPoint nicht darstellen